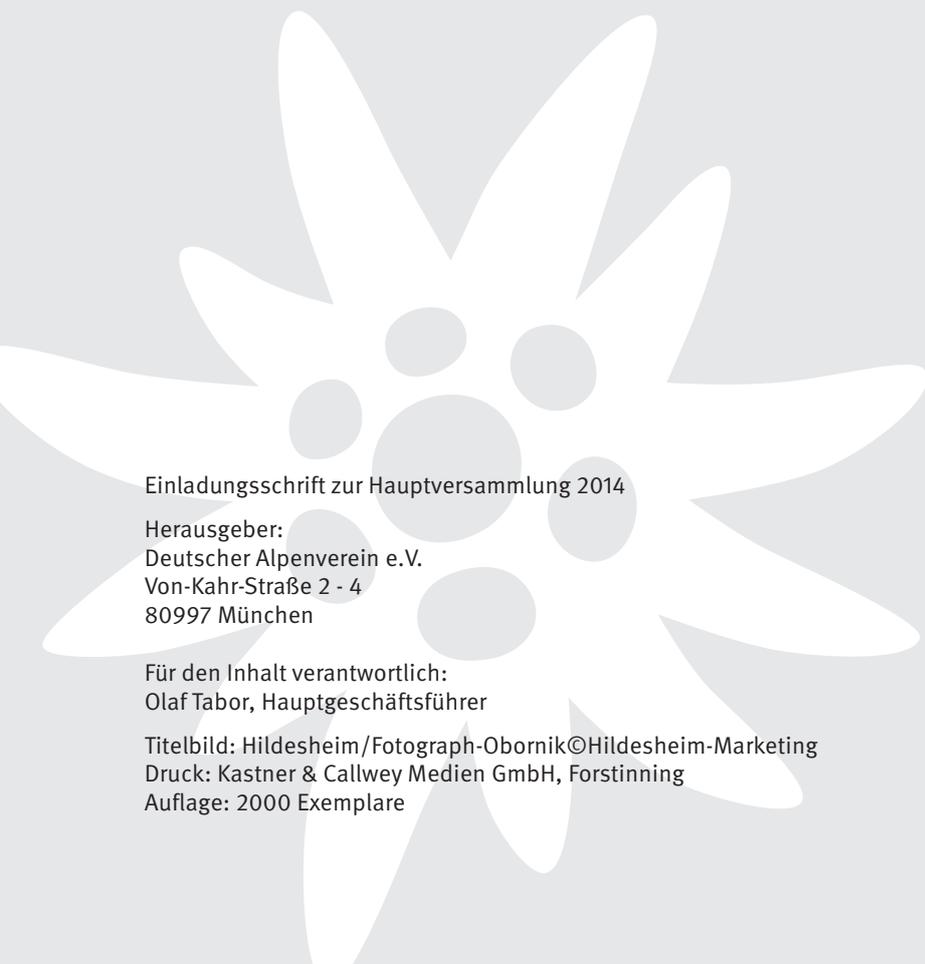




Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2014



alpenverein.de



Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2014

Herausgeber:
Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2 - 4
80997 München

Für den Inhalt verantwortlich:
Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer

Titelbild: Hildesheim/Fotograph-Obornik©Hildesheim-Marketing
Druck: Kastner & Callwey Medien GmbH, Forstinning
Auflage: 2000 Exemplare

**Deutscher Alpenverein e.V.
Hauptversammlung 2014
Hildesheim**

Einladungsschrift

I. Einberufung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sektionsvorsitzende,

letztes Jahr haben Sie das Strukturkonzept DAV 2020 mit sehr großer Mehrheit verabschiedet – nun steht der letzte Schritt an: die Genehmigung der DAV-Satzung. Die Kommission Recht hat im Vorfeld hervorragende Arbeit geleistet und auf Basis der neuen Struktur einen stimmigen, vollständig überarbeiteten und aktualisierten Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Ihrem positiven Votum kann nun der Prozess, der 2010 mit der Überarbeitung des Leitbildes begann und 2012 mit der Strukturüberprüfung fortgesetzt wurde, erfolgreich abgeschlossen werden.

Auch 2013 hat sich der Wachstumstrend des DAV weiter fortgesetzt; zum Jahresende hatten wir 1.037.000 Mitglieder. Damit werden auch die Anforderungen vielfältiger, die die einzelnen Mitgliedsgruppen an unseren Verband stellen. Gerade Sie in den Sektionen erfahren die positiven Folgen des Zuwachses, sind aber auch gefordert, professionelle, zeitgemäße Angebote zu machen, die den Erwartungen der Mitglieder gerecht werden. Eines der großen Handlungsfelder wird dabei nach Einschätzung von Präsidium und Verbandsrat der Berg- und Klettersport sein; das Präsidium wird Ihnen auf der Hauptversammlung die Initiative Bergsport vorstellen, mit der schon heute Weichen für die Zukunft gestellt werden können.

Auch das Präsidium wird wachsen – von fünf auf sieben Mitglieder; so steht es in der neuen DAV-Satzung. Die beiden neuen Mitglieder werden in Form eines Vorratsbeschlusses gewählt; ihre Wahl wird mit Eintragung der neuen Satzung beim Registergericht (voraussichtlich im Juni/Juli 2015) rechtlich gültig. Ich möchte Sie sehr herzlich auffordern, im Kreis Ihrer Sektion nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau zu halten und diese auch aktiv anzusprechen. Vorschläge können bis zur Hauptversammlung gemacht werden.

Vielleicht ist Ihnen schon der etwas sperrig klingende Tagesordnungspunkt zu Corporate Governance (deutsch: Grundsätze der Unternehmensführung) aufgefallen. Der Begriff bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens oder Verbandes. Wir denken, der DAV tut gut daran, sich auf Grundsätze guter Verbandsführung und den Interessenausgleich aller Anspruchsgruppen zu verpflichten.

Dem Prinzip der Transparenz und der klaren, rechtzeitigen Kommunikation fühlen sich Präsidium und Verbandsrat auch bei einem weiteren wichtigen Tagesordnungspunkt verpflichtet – der Entscheidung, wie es mit der Immobilie der Bundesgeschäftsstelle weitergehen soll. Uns ist bewusst, dass hier eine Entscheidung mit großer Tragweite für den Verband zu fällen ist. Lassen Sie uns gemeinsam, konstruktiv und offen bei der Hauptversammlung darüber sprechen, welches die beste Lösung für die Zukunftsfähigkeit des Verbandes ist. Dabei sollten wir nicht nur berücksichtigen, was heute für den DAV gut und wichtig ist, sondern auch was der Verband in zehn oder in zwanzig Jahren benötigt.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Herbst, nutzen Sie die Sektionentage zur Vorbereitung der Versammlung; wir sehen uns dann hoffentlich im November in Hildesheim.

Ihr



Josef Klenner
Präsident

August 2014

Tagesordnung der Hauptversammlung 2014

1.	Begrüßung und Grußworte	5
2.	Ehrungen Grünes Kreuz Umweltgütesiegel Ausscheidende Gremienmitglieder	5
3.	Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung	5
4.	Vorstellung Initiative Bergsport - Bericht	6
5.	Vermögensübersicht 2013 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013 Bericht des Präsidiums Bericht der Rechnungsprüfer	8
6.	Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates	48
7.	Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2015 Antrag des Verbandsrates	49
8.	Neuregelung Hüttenpatenschaften Antrag des Verbandsrates	49
9.	Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder Antrag des Verbandsrates	52
10.	Sondereinbarung des DAV-Hauptvereins mit den Sektionen München und Oberland Antrag der Sektion Laufen	54
11.	Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de Antrag des Verbandsrates	56
12.	Standort Bundesgeschäftsstelle	57
12.1	Grundsatzentscheidung über Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle Antrag der Sektion Kelheim	57
12.2	Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband Antrag des Verbandsrates	58
12.3	Verfahren für den Erwerb/die Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes Bundesverband Antrag des Verbandsrates	62
13.	Verabschiedung der DAV-Satzung Antrag des Verbandsrates	67
14.	Änderung der Mustersatzung für Sektionen Antrag des Verbandsrates	104

15.	Einführung eines Corporate Governance Codex für den DAV	114
15.1	Verabschiedung des Corporate Governance Codex für den DAV Antrag des Verbandsrates	114
15.2	Wahl eines/einer Corporate Governance Beauftragten für den DAV	
16.	Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	119
17.	Wahlen zum Verbandsrat	120
17.1	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Nordrhein-Westfalen	120
17.2	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Südbayerischer Sektionentag	120
18.	Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs über Plan Antrag des Verbandsrates	121
19.	Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen Antrag des Verbandsrates	122
20.	Ort der Hauptversammlung 2016	123
21.	Ort der Hauptversammlung im Jubiläumsjahr 2019	123

II. Einladungsschrift

Die ausrichtende Sektion Hildesheim hat das Einladungsheft zur Hauptversammlung 2014 im Juni direkt an die Vorsitzenden und Geschäftsstellen der Sektionen geschickt.

Mit dieser Schrift ergeht die Einladung zur Hauptversammlung gemäß § 19 der Satzung des DAV.

III. Vertrauliche Vorbesprechung

Nach derzeitigem Stand wird bei der diesjährigen Hauptversammlung von einer vertraulichen Vorbesprechung gemäß § 20 der Satzung abgesehen.

IV. Beginn der Arbeitstagung

Die Arbeitstagung beginnt am Freitag, den 7. November 2014, um 14.00 Uhr in der Halle 39 in Hildesheim. Die Stimmtafelausgabe erfolgt am Freitag, den 7. November, von 12.00 bis 14.30 Uhr sowie am Samstag, den 8. November, von 8.30 bis 9.30 Uhr.

V. Tagesordnung der Arbeitstagung

Nachstehend gibt der Verbandsrat den Sektionen die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bekannt.

1. Begrüßung und Grußworte

2. Ehrungen

Grünes Kreuz – Besondere Verdienste im Bereich Bergrettung

Umweltgütesiegel

Ausscheidende Gremienmitglieder

3. Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung

Der Jahresbericht ist als eigenes Heft den Sektionen im Mai 2014 zugesandt worden. Im Rahmen der Hauptversammlung erfolgt ein ergänzender Bericht durch Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung.

4. Vorstellung Initiative Bergsport – Bericht

Bergsport hat in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einen massiven Aufschwung erfahren; die ehemalige Rand- und Nischensportart hat sich in der Mitte der Gesellschaft etabliert.

Kinofilme, Werbebotschaften, zunehmendes mediales Interesse an den Themen des Bergsports und an alpiner Leistung und der Wunsch vieler Menschen, sich in der Natur zu bewegen, sind Indikatoren dafür.

Der DAV hat diese Entwicklung begleitet, gefördert und davon profitiert; allein die Mitgliederentwicklung spricht eine deutliche Sprache.

Gleichzeitig muss der DAV aber auch größere Anstrengungen unternehmen, um Schritt zu halten, selbst neue Impulse zu setzen, die Entwicklung entsprechend seines Anspruches und seiner Größe mit zu steuern und sich die Meinungs- und Themenführerschaft nicht aus der Hand nehmen zu lassen.

Präsidium und Verbandsrat des DAV sehen im Bereich Bergsport großen Handlungsbedarf und haben erste Schritte für eine „Initiative Bergsport“ gestartet.

Neue Herausforderungen

Ausbildung

Sektionen haben erhöhte Anforderungen: Für die Attraktivität der Sektionen spielt ihr Kurs- und Ausbildungsprogramm eine immer größere Rolle. Der Bedarf an gut ausgebildeten Trainerinnen und Trainern sowie Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleitern ist weiter gestiegen. Die Koordination und Organisation des Kurs- und Ausbildungsangebotes in den Sektionen wird dabei immer komplexer. Das umfangreiche Kursangebot der Sektionen war in Vergangenheit eine der größten Stärken des DAV und sollte auch in Zukunft als solche gesichert werden.

Neue und differenziertere Ausbildungsrichtungen (z.B. alpine Sommerausbildung, Trainer C Bergwandern ...) wurden und werden auf Wunsch der Sektionen und diverser Fachleute eingeführt. Die konzeptionelle und operative Bearbeitung dieser Entwicklung ist sehr kosten- und personalintensiv und derzeit kaum noch zu bewältigen. Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems ist seit einigen Jahren geplant, konnte aber noch nicht umgesetzt werden.

Auf der anderen Seite bieten weitere Anbieter (private Kletterhallen, Bergschulen, Outdoor-Hersteller, Hotels ...) ebenfalls hochwertige Kurse für Einzelpersonen an, die oft leicht zugänglich und professionell organisiert sind. Der DAV muss hier seinen Anspruch als Ausbildungskompetenzträger geltend machen und weiter sichern.

Breitensport

Sicherheit hat höchste Priorität beim Bergsport und Bergsteigen. Durch ständige Analyse- und Forschungsarbeit muss der DAV seine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse weiter steigern und in alle Ebenen des DAV und darüber hinaus kommunizieren.

Der DAV steht zudem für selbstständiges Handeln in den Bergen und der Kletterhalle, eigenverantwortliches und risikobewusstes Agieren sind Grundvoraussetzungen für den Bergsport wie ihn der DAV versteht und vermittelt. Hierzu muss sich eine vernünftige Risikokultur im Verband entwickeln.

Aktuelle gesellschaftliche Themen, wie Inklusion und Bildung, beeinflussen den Bergsport zunehmend. Der DAV muss sich damit auseinandersetzen und entsprechende Konzepte, Maßnahmen und Kampagnen auf Bundes-, Landes- und Sektionsebene entwickeln und konkrete Maßnahmen umsetzen.

Wichtig ist es für den DAV, relevante Zielgruppen (z.B. Senioren) und Themen (z.B. Gesundheit) zu erkennen und spezifische Angebote zu gestalten. So können die Sektionen gut vorbereitet in die Zukunft blicken.

Klettersport

Im Klettersport schreitet die Entwicklung sehr schnell voran, verschiedene Anbieter und Themen drängen auf den Markt; teilweise ist ein regelrechter Verteilungskampf feststellbar. Private Kletterhallen besetzen den Bereich der Ausbildung und spielen vor allem im Bouldern eine immer größere Rolle.

Der DAV hat die Potenziale des Boulderns sicherlich zu spät erkannt und muss mit verstärkten Anstrengungen dieser Entwicklung nun Rechnung tragen. Dazu zählen beispielsweise spezielle Ausbildungen (z.B. Trainer Bouldern, Trainer Indoorklettern, ...).

Die Ansprüche der Nutzer an die DAV-Kletterhallen steigen ebenfalls, was eine große Herausforderung für die Sektionen ist. Das Angebot muss noch kundenspezifischer und professioneller organisiert werden, sinnvolle Betriebskonzepte müssen dem Breiten- wie auch dem Leistungssport Genüge tun.

Spitzen- und Leistungssport

Sektionen und Landesverbände fordern mehr Unterstützung durch den Bundesverband bei der Durchführung von Veranstaltungen/Wettkämpfen und bei der Nachwuchsförderung. Der internationale Klettersport hat sich sehr rasant entwickelt, die Leistungsdichte wird immer größer. Der DAV muss große Anstrengungen unternehmen, um entsprechend seiner Größe und Bedeutung auch international bestehen zu können. Durch die Internationalisierung steigen auch deutlich die Kosten für die Beschickung von Wettkämpfen und die kontinuierliche Athletenbetreuung.

Inzwischen klettern in etwa so viele Mitglieder des DAV wie der DAV **insgesamt** vor 25 Jahren Mitglieder hatte. Diese Zielgruppe verlangt nach eigenen Angeboten und Berücksichtigung ihrer Interessen unter dem Dach des DAV.

Der Berg- und Klettersport ist eines der zentralen Betätigungsfelder des Verbandes und seiner Sektionen sowie entscheidender Motor der Mitgliederentwicklung. Verbandsrat und Präsidium sehen hier den Bedarf, deutlich mehr Gewicht auf diesen Bereich zu legen und die Bearbeitung zu intensivieren.

Initiative Bergsport

Damit der DAV auch zukünftig **der Kompetenzträger** bleibt, ist nach Auffassung von Präsidium und Verbandsrat eine **Initiative Bergsport** erforderlich. In diesem Rahmen soll ein Maßnahmenkatalog für die schnell wachsenden Bereiche des Bergsports erarbeitet und bereits ab 2015 umgesetzt werden.

Als Kern einer solchen Initiative Bergsport muss sich der DAV mit grundlegenden Fragen befassen und diese zügig beantworten:

- Wie definiert der DAV (ausgehend vom Leitbild) seine (Berg-)Sportarten?
- Welche übergeordneten strategischen Ziele verfolgt der DAV im Bergsport bis zum Jahr 2030?
- Welche Handlungsfelder und welche Querschnittsfelder will der DAV im Bereich Bergsport besetzen?
- Unter welchen Rahmenbedingungen gestaltet der DAV seinen Bergsport?

Bereits vorhandene oder derzeit in Erarbeitung befindliche Konzeptionen wie z.B. die Positionspapiere „Klettern als Schulsport“ und „Inklusion“ oder die „Breiten- und Leistungssportkonzeption“ sowie neu auch die „Bildungskonzeption“ müssen aufeinander abgestimmt und parallel umgesetzt werden.

Der Verbandsrat hat in seiner Juli-Sitzung 2014 beschlossen, dass schon 2015 erste Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sind in der Finanzplanung 2015 enthalten (TOP 19). Die Finanzierung kann bei einem positiven Beschluss der Hauptversammlung zu TOP 18, „Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs über Plan“ erfolgen.

Der Verbandsrat wird die Initiative Bergsport in die Mehrjahresplanung 2016 bis 2019 aufnehmen und den Sektionen im kommenden Jahr 2015 zur Verabschiedung vorschlagen.

Erste konkrete Maßnahmen der Initiative Bergsport für 2015 werden im Rahmen der Hauptversammlung im Detail vorgestellt.

Hintergrundinfos - Bergsport im DAV heute

Der DAV ist der größte Bergsportverband der Welt, der Bergsport ist einer der zwei Kernbereiche des DAV. Entsprechend seines Leitbildes beobachtet und initiiert der DAV die nationalen und internationalen Entwicklungen im Bergsport und treibt diese voran. Der DAV fördert dabei insbesondere die **breitensportliche Ausübung** des Bergsports. In jährlich etwa **400 Aus- und Fortbildungskursen** bildet der DAV ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer aus, die für die Sektionen tätig sind. Die Bandbreite geht vom Wanderleiter über den Hochtourenführer und Klettertrainer bis zum Trainer Mountainbike. Die **Sicherheitsforschung** des DAV trägt maßgeblich zur sicheren Bergsportausübung in allen Bereichen bei. Von der Bergunfallstatistik und Studien zu Unfällen in Kletterhallen bis zur Normenarbeit wird ein breites Aufgabenspektrum bearbeitet. Das **Familienbergsteigen** bietet generationenübergreifende Bergsport- und Bildungsangebote und ist damit eine wichtige Basis für die positive Verbandsentwicklung.

Im **Leistungssport** ist eine Kernaufgabe die Betreuung und Förderung der Athletinnen und Athleten. Diese erfolgt im **Kletter- und Skibergsteiger-Kader** genauso wie im **Expeditionskader** des DAV. Die Planung und Organisation von nationalen und internationalen **Wettkämpfen** sind ein weiterer Schwerpunkt, der dieses Jahr in der Ausrichtung der Boulder WM 2014 gipfelte.

Nicht zuletzt bieten die **Sektionen** mit ihren **Touren- und Kursangeboten** ein unglaublich vielfältiges Angebot für ihre Mitglieder.

Der DAV ist darüber hinaus weltweit der Verband mit den meisten eigenen **Kletterhallen**, ein Verdienst der Sektionen und eine wertvolle Basis für die Entwicklung des Klettersports.

5. Vermögensübersicht 2013 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013

Bericht des Präsidiums

Bericht der Rechnungsprüfer

Nachstehend legt der Verbandsrat die Vermögensübersicht zum 31.12.2013 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2013 vor. Weiter dargelegt wird das Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2013.

Die Berichte werden in der Hauptversammlung mündlich vorgetragen. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer sowie die Bescheinigung der Prüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH sind am Ende der „Erläuterungen“ (Seite 47/48) abgedruckt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013 und zur Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen

1. Vorbemerkungen

Als Teil der Einladungsschrift 2014 wird der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins die Jahresrechnung 2013 vorgelegt.

Die Jahresrechnung 2013 besteht aus der

- Vermögensübersicht zum 31.12.2013
- Ertragssteuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung 2013
- Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013.

Sie beruht auf der Finanzbuchhaltung nach einem DAV-Spezial-Kontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, der steuerrechtlichen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Das Rechnungswesen des Deutschen Alpenvereins umfasste im Abschlussjahr die Teilbereiche

- Deutschland mit Einzelabschluss,
- Österreich¹ mit Einzelabschluss,

die zu einem Gesamtabschluss konsolidiert wurden. Der Hauptversammlung wird dieser konsolidierte Abschluss vorgelegt.

Der deutsche steuerliche Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabschluss wurden durch die Steuerberatungsgesellschaft LKC Weidlich und Kollegen erstellt, der österreichische durch den österreichischen Steuerberater Mag. Reinhard Obholzer.

Neben diesem Gesamtabschluss erfolgt eine Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen (Kostenstellenauswertung) unter Einsatz der Software „Corporate Planner“. Mit diesem Programm werden auch das interne Controlling und die Steuerung der einzelnen Geschäftsbereiche/Ressorts durchgeführt.

Das Ergebnis 2013 wird nach den fünf Geschäftsbereichen Bergsport, Hütten/Naturschutz/Raumordnung, Kultur, Kommunikation und Medien sowie Finanzen und Zentrale Dienste dargestellt. Jedem Geschäftsbereich sind zwei bzw. drei Ressorts zugeordnet. Eine Sonderrolle kommt dem Stabsressort Jugend/JDAV zu, das direkt dem Hauptgeschäftsführer zugeordnet ist und ebenfalls gesondert dargestellt wird.

In der Rubrik „Geschäftsbereich allgemein“ werden in jedem Geschäftsbereich die ressortübergreifenden Kosten aufgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung bzw. die bedeutenden Abweichungen gegenüber Plan bzw. Vorjahr erläutert.

Die vorliegende Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen ist eine um Rücklagenbuchungen/Rückstellungen ergänzte Zahlungsstromrechnung, in der die GuV-Größen Abschreibung und Bestandsänderung keine Berücksichtigung finden. Stattdessen werden Investitionen, Tilgungen sowie die Auflösung und Zuführung von Rücklagen in der entsprechenden Kostenstelle ergebniswirksam berücksichtigt.

¹ Im Wesentlichen DAV-Haus Obertauern und die Neue Prager Hütte

Bei weiterem Informationsbedarf können entsprechende schriftliche Anfragen bis **26. September 2014** gestellt werden, so dass eine Beantwortung entweder direkt, oder bei Fragen von allgemeinem Interesse, in der Hauptversammlung selbst erfolgen kann. Sollten in der Hauptversammlung gestellte Detailfragen nicht direkt zu beantworten sein, was aufgrund des komplexen Rechenwerkes nicht ausgeschlossen werden kann, werden diese dem jeweiligen Fragesteller bzw. der jeweiligen Fragestellerin nach der Veranstaltung schriftlich beantwortet.

Die Jahresrechnung 2013 wurde von den Rechnungsprüfern Nikolaus Adora, Jürgen Müller, Erwin Stolz geprüft.

Eine Unterstützung der satzungsgemäßen Rechnungsprüfung zum Themenschwerpunkt Betrieb der Jugendbildungsstätte Bad Hindelang erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2013 in Neu-Ulm beauftragt wurde.

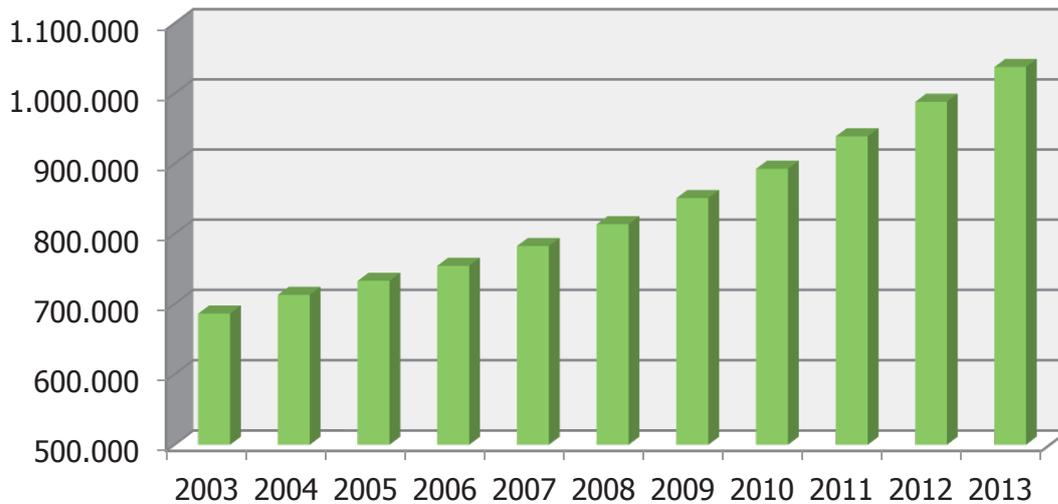
2. Mitgliederentwicklung nach Beitragskategorien 2012/2013

Kategorie	2012	2013	Veränd. absolut 13/12	Veränd. in % 13/12
A-Mitglieder	516.000	540.407	24.407	4,7 %
A beitragsfrei	3.485	3.184	-301	-8,6 %
B-Mitglieder	233.276	245.127	11.851	5,1 %
B beitragsfrei	6.137	5.635	-502	-8,2 %
Junioren	69.213	74.619	5.406	7,8 %
Kinder/Jugendliche Einzelmitgliedschaft	31.722	32.179	457	1,4 %
Kinder/Jugendliche im Familienverbund	128.544	136.771	8.227	6,4 %
Gesamtsumme	988.377	1.037.922	49.545	5,0 %

Die Mitgliederentwicklung war auch im Jahr 2013 wieder sehr positiv. Im Juli 2013 konnte im Rahmen der OutDoor Messe in Friedrichshafen das millionste Mitglied begrüßt werden, zum Jahresende war ein Mitgliederwachstum von 49.545 Mitglieder gegenüber 2012 auf 1.037.922 zu verzeichnen.

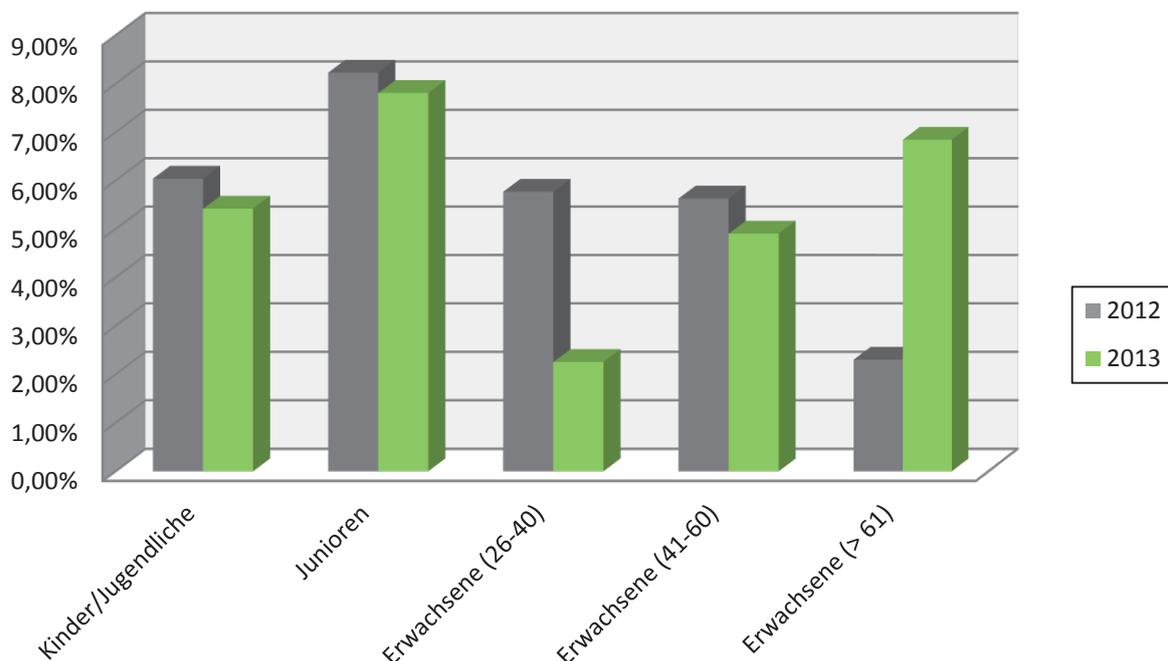
Auch im Jahr 2013 setzte sich der Trend fort, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder im DAV stetig zunimmt (2009: 39,7%, 2010: 40,0 %, 2011: 40,4 %, 2012: 40,6 %, 2013: 40,9 %). Bei weiblichen Mitgliedern konnte ein Zuwachs von 5,7 % verzeichnet werden, bei männlichen Mitgliedern hingegen nur von 4,5 %.

Mitgliederentwicklung 2003 - 2013



Das Diagramm Mitgliederentwicklung 2003 - 2013 verdeutlicht sehr gut die positive Mitgliederentwicklung der letzten Jahre. Die Mitgliederzahl stieg seit dem Jahr 2003 um 51,2 % auf 1.037.922. Dies entspricht einem absoluten Zuwachs von 351.450 Mitgliedern.

Mitgliederzuwachs nach Altersgruppen in %



Aus dem Diagramm Mitgliederzuwachs nach Altersgruppen in Prozent wird ersichtlich, dass sich das Mitgliederwachstum erfreulicherweise auf alle Altersgruppen verteilt. Hervorzuheben sind insbesondere die seit Jahren steten Zuwächse bei den Kindern/Jugendlichen bzw. Junioren. **Die JDAV, die offiziell die Altersgruppe bis 27 Jahre umfasst, wies zum 31.12.2013 266.500 Mitglieder auf (2012: 251.455).**

3. Vermögensübersicht zum 31.12.2013

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)

80997 München

Vermögensübersicht zum 31.12.2013 – Gesamtverein

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

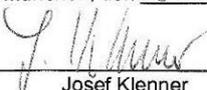
AKTIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
1. Immaterielles Anlagevermögen	€ 93.556,51	20
2. Grund und Boden und Gebäude	€ 9.704.780,65	9.975
3. Betriebsvorrichtungen	€ 86.455,14	100
4. Anlagen im Bau	€ 830.216,70	13
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 784.274,44	868
6. Beteiligungen	€ 806.646,79	807
7. Gewährte langfristige Sektionsdarlehen	€ 18.258.651,14	18.262
	€ 30.564.581,37	30.045
B. UMLAUFVERMÖGEN		
8. Material- und Warenbestände	€ 643.463,20	686
9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 2.679.978,55	2.080
10. Aktivwert Pensions-Rückdeckungsversicherung ..	€ 5.927.939,71	5.942
11. Sonstige Vermögensgegenstände	€ 332.845,47	116
12. Wertpapiere des Umlaufvermögens	€ 8.323.218,95	8.055
13. Kassenbestände	€ 7.445,48	9
14. Guthaben bei Kreditinstituten	€ 7.166.037,96	7.578
	€ 25.080.929,32	24.466
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
15. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 36.857,34	20
Summe	€ 55.682.368,03	54.531

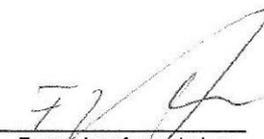
PASSIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. VEREINSVERMÖGEN		
16. Bildungsfähige Rücklagen nach Gemeinnützigkeitsrecht	€ 37.470.223,21	35.835
17. Übrige Ergebnisvorräte	€ -242.181,26	773
18. Buchmäßiges Eigenkapital per Stichtag	€ 37.228.041,95	36.608
B. SONDERPOSTEN		
19. Bewertungsreserven	€ 28.544,05	29
C. RÜCKSTELLUNGEN		
20. Rückstellung f. Altersversorg.	€ 7.571.939,00	7.009
21. Sonstige Rückstellungen	€ 3.550.434,44	2.967
	€ 11.122.373,44	9.976
D. VERBINDLICHKEITEN		
22. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 5.932.818,15	6.610
23. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 934.175,00	946
24. Umsatzsteuerverbindlichkeit	€ 30.285,41	0
25. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 298.450,40	283
	€ 7.195.728,96	7.839
E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
26. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 107.679,63	79
Summe	€ 55.682.368,03	54.531

aufgestellt, München, den 8.5.2014



 Josef Klenner
 Präsident



 Franz-Josef van de Loo
 Vizepräsident

Erläuterungen zur Vermögensübersicht

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen ausgewiesen.

Die Erhöhung bei den immateriellen Wirtschaftsgütern ist auf die Aktivierung der Herstellungskosten des Tourenportals alpenvereinaktiv.com zurückzuführen, das zusammen mit dem Österreichischen Alpenverein und dem Alpenverein Südtirol entwickelt wird. Die bewilligten Interreg-Fördermittel wurden direkt bei den Herstellkosten gekürzt. Der Förderzeitraum endet 2015.

In der Position „Grund und Boden und Gebäude“ ist das Haus des Alpinismus, das Verwaltungsgebäude der Bundesgeschäftsstelle in der Von-Kahr-Straße, die Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang sowie das DAV-Haus Obertauern enthalten.

Der Anstieg der Anlagen im Bau auf 830 T€ ist auf die Sanierung der Neuen Prager Hütte (584 T€), diverse Umbaumaßnahmen in der Jugendbildungsstätte Bad Hindelang (90 T€) sowie begonnene EDV-Projekte (156 T€) zurückzuführen.

Unter der Position Beteiligungen ist die 100 %ige Tochtergesellschaft DAV-Summit Club GmbH wie im Vorjahr mit 800 T€ enthalten. Das im Jahr 2011 eingeleitete Sanierungskonzept konnte im Wesentlichen umgesetzt werden. Die Gesellschafterversammlung genehmigte den Jahresabschluss 2013 in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 mit einem positiven Jahresergebnis von 246 T€ (Vorjahr 244 T€) bei einer Bilanzsumme von 4.321 T€ (Vorjahr 4.452 T€). Die freiwillige Prüfung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weiß – Walter – Fischer-Zernin durchgeführt. Durch den Jahresüberschuss 2013 kann wieder ein positives Kapital von 29 T€ ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung und der vorhandenen stillen Reserven der DAV-Summit Club GmbH wurde auf eine weitere Teilwertabschreibung verzichtet. Die Entwicklung bis zum 30.06.2014 liegt leicht unter Plan. Entsprechende Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzentwicklung, wurden eingeleitet.

Als weitere Position bei den „Beteiligungen“ ist ein Anteil an einer Photovoltaikanlage in Höhe von 7 T€ enthalten.

Der DAV gewährt – satzungsrechtlich abgesichert und nach Maßgabe der Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen – langfristige Darlehen an Sektionen für die Sanierung von Hütten und den Bau von Kletteranlagen. Die Laufzeit liegt zwischen zehn und zwanzig Jahren bei einem Zinssatz von 3 % p.a.. Die gewährten Sektionsdarlehen reduzierten sich leicht auf 18.259 T€ (Vorjahr 18.262 T€). Gekürzt ist hierbei eine Pauschalwertberichtigung von 370 T€.

B. Umlaufvermögen

Der Warenbestand reduzierte sich von 686 T€ auf 643 T€. Die Position ist um Einzel- und Pauschalwertabschläge von 141 T€ reduziert ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 600 T€. Dies resultiert aus deutlich höheren Zwischenfinanzierungen an Sektionen bei gleichzeitiger Reduzierung der Forderungen aus dem Anzeigenpachtvertrag Panorama um 300 T€.

Zur Absicherung der arbeitsvertraglichen Pensionszusagen, die im Rahmen der Betriebsvereinbarung für die betriebliche Altersversorgung erfolgten, wurden bei der Allianz entsprechende Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Der Aktivwert dieser Rückdeckungsversicherung reduzierte sich in 2013 von 5.942 T€ auf 5.928 T€.

Die Guthaben bei Kreditinstituten reduzierten sich auf 7.166 T€ (Vorjahr 7.578 T€). Dafür erhöhte sich der Bestand der Wertpapiere auf 8.323 T€ (Vorjahr 8.055 T€). Ein wesentlicher Grund für die hohen Kassenbestände im Jahr 2013 waren – analog zum Vorjahr – nicht abgerufene Beihilfen und Darlehen, die den Sektionen zugesagt wurden.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Für Beiträge, Gebühren und Honorare, die in 2013 bezahlt wurden, die sich aber auf Verpflichtungen für 2014 beziehen, wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 37 T€ (Vorjahr 20 T€) gebildet.

Passiva

A. Vereinsvermögen

Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen sowie die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren stellen das buchmäßige Eigenkapital dar. Durch den Jahresüberschuss erhöhte sich das Eigenkapital von 36.608 T€ auf 37.228 T€. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 66,9 % (Vorjahr: 67,1 %).

B. Sonderposten

Bei der Bewertungsreserve in Höhe von 29 T€ handelt es sich um eine im Teilbereich Österreich im Jahresabschluss 2010 vorgenommene Sonderabschreibung.

C. Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip gebildet. Sie stiegen um 563 T€ (Vorjahresanstieg 375 T€). Wesentlicher Grund für den im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Anstieg ist das nochmals deutlich gefallene Zinsniveau.

Die Erhöhung der sonstigen Rückstellungen resultiert im Wesentlichen aus der Zuführung zu Rückstellungen für zugesagte Beihilfen um 402 T€ auf 2.208 T€. Daneben sind noch Rückstellungen für Abschlusskosten, Personal und für Beihilfen Hütten aus der durchgeführten Spendenaktion enthalten.

D. Verbindlichkeiten

In den Bankverbindlichkeiten von 5.933 T€ (Vorjahr 6.610 T€) sind Verbindlichkeiten für die Refinanzierung des Sonderförderkonzepts für künstliche Kletteranlagen von 4.098 T€ (Vorjahr 4.450 T€) enthalten.

E. Passive Rechnungsabgrenzung

In der Position passive Rechnungsabgrenzung sind Einnahmen enthalten, die das Folgejahr betreffen. Sie erhöhten sich von 79 T€ auf 108 T€.

Die konsolidierte Vermögensübersicht/Bilanz endet mit einer Summe von 55.682 T€.

4. Gewinn- und Verlustrechnung des Deutschen Alpenvereins 2013

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

Geschäftsbereiche gegliedert nach Gemeinnützigkeitsrecht	Erträge	Aufwendungen	Ergebniss 2013	Ergebniss 2012
2000 = Ideeller Bereich Satzungsmäßige Zweckaufwendungen	€ 15.901.741,43	€ -14.000.108,93	€ 1.901.632,50	€ 2.004.343,34
3000 = Steuereutrale Posten Erhaltene Spenden, nicht steuerbare Kursgewinne, Gegenposten zur steuerlichen Gewinnkorrekturen.	€ 775.261,13	€ -507.995,67	€ 267.265,46	€ 404.046,90
4000 = Vermögensverwaltung Kapitalerträge und steuerbare Kursgewinne, Erträge aus der Verpachtung von Werberechten und von Alpenvereinshötten in Österreich	€ 2.367.294,78	€ -1.216.883,15	€ 1.150.411,63	€ 1.469.584,45
5000 = Zweckbetriebe bergsportliche Aus- und Berufsbildung, Jugendhilfe Jugendbildungsstätte, Kurswesen, Wettkämpfe ohne bez. Sportler	€ 1.978.134,92	€ -3.794.214,27	€ -1.816.079,35	€ -1.742.270,73
6000 = Andere steuerfreie Zweckbetriebe Alpines Museum, Vortragsveranstaltungen, Erträge aus der Mitgliederverwaltung für Sektionen, Übernachtungsbetrieb in Eigenregie auf Alpenvereinshötten in Österreich	€ 223.892,80	€ -786.392,55	€ -562.499,75	€ -623.803,62
7000 = Ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Sport Sportliche Veranstaltungen, Werbung in Eigenregie, Sponsoring	€ 689.783,52	€ -856.521,20	€ -166.737,68	€ -116.612,08
8000 = Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Verkauf Bücher, Karten, Handelswaren, Verschaffung Versicherungsschutz für Sektionen und deren Mitglieder.	€ 2.840.217,30	€ -2.994.217,02	€ -153.999,72	€ -116.923,05
	€ 24.776.325,88	€ -24.156.332,79		
	Vereinsergebnis		€ 619.993,09	€ 1.278.365,21

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2013

Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung resultiert aus der Konsolidierung der Einzelabschlüsse für die Teilbereiche Deutschland und Österreich.

Die Einzelabschlüsse wurden erstellt nach einem DAV Spezialkontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, der steuerrechtlichen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Im Geschäftsjahr 2013 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 620 T€ (Vorjahr: 1.278 T€).

Der Rückgang des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Mehrjahresplanung im Jahr 2013 bereits diverse Maßnahmen umgesetzt wurden, die aber erst durch die Verbandsbeitragserhöhung 2014 gegenfinanziert werden. Insbesondere trifft dies auf den Bereich Versicherungen und Beiträge zu. Diese Position erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 593 T€. Hierin enthalten ist auch die im Rahmen der Mehrjahresplanung beschlossene Unterstützung der Stiftung Bergwacht mit 50 T€.

Ideeller Bereich

Der Überschuss in Höhe von 1.902 T€ (Vorjahr: 2.004 T€) wurde im Wesentlichen beeinflusst durch den Anstieg der Verbandsbeiträge um 863 T€.

Steuerneutrale Posten

In den steuerneutralen Posten von 267 T€ (Vorjahr 2012: 404 T€) sind die Überschüsse aus der Spendenaktion von 190 T€ sowie Kostenumlagen an andere steuerliche Geschäftsbereiche enthalten. Die Abweichung resultiert vor allem aus der im Vergleich zum Vorjahr höheren Zuführung zu den Pensionsrückstellungen nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip.

Vermögensverwaltung

Das Ergebnis aus der Vermögensverwaltung reduzierte sich auf 1.150 T€ (Vorjahr 1.470 T€). Im Wesentlichen resultiert dieser Rückgang aus den deutlich gesunkenen Pachteinahmen aus der Verpachtung der Werberechte DAV-Panorama um 310 T€. Ein Teilbetrag von 100 T€ konnte durch Kostenreduzierung bei Druck und Porto ausgeglichen werden. Trotz des deutlich gesunkenen Zinsniveaus reduzierte sich das Finanzergebnis lediglich um 90 T€.

Zweckbetriebe

In den Zweckbetrieben Sport (2013: -1.816 T€, 2012: -1.742 T€) sind die Aufwendungen für die bergsportliche Aus- und Weiterbildung sowie den Betrieb der Jugendbildungsstätte Bad Hindelang enthalten. Neben der Steigerung der Ausbildungskurse wirkte sich insbesondere die turnusmäßige Honorarerhöhung kostensteigernd aus.

In den anderen steuerfreien Zweckbetrieben (2013: -562 T€, 2012: -624 T€) sind insbesondere das Alpine Museum, Vortragsveranstaltungen sowie die Zentrale Mitgliederverwaltung enthalten.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Das Ergebnis der ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe „Sport“ verschlechterte sich um 50 T€ auf -167 T€. Grund hierfür waren die deutlich höheren Veranstaltungskosten bei den Sportwettkämpfen.

In den anderen ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (2013: -154 T€, 2012: -117 T€) werden der DAV-Shop, das Sponsoring sowie die Verschaffung von Versicherungsschutz für die Sektionen und deren Mitglieder abgebildet.

Da die ausgewiesenen Verluste überwiegend durch Kostenumlagen aus dem ideellen Bereich entstehen, sind diese nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

5. Ergebnis nach Geschäftsbereichen

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2013 kein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Nach der Auflösung von Rücklagen in Höhe von **1.012 T€**, die für Maßnahmen 2013 in der Planung enthalten waren, verblieb ein rechnerisches Jahresergebnis nach Geschäftsbereichen in Höhe von **1.127 T€**. Dieses Jahresergebnis wurde gemäß der von der außerordentlichen Hauptversammlung 2012 verabschiedeten Mehrjahresplanung sowie den Beschlüssen von Präsidium und Verbandsrat den unten stehenden Etat-Rücklagen im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste zugewiesen.

Zuführung zu Etat-Rücklagen aus dem Jahresergebnis 2013 für folgende Zwecke:

a) aus zeitlicher Verschiebung von 2013 auf 2014 ff	€
Aktualisierung Hardware DAV Rechenzentrum	-87.000
Rechenzentrum für DAV-Sektionen	-100.000
Update Microsoft Dynamics NAV (Navision)	-122.000
Vorarbeiten Stiftung	-10.000
Steuerberaternetzwerk	-16.768
Machbarkeitsstudie Erweiterung Bundesgeschäftsstelle	-150.000
Projekt "Hütten und Wege" im Bereich Archiv	-15.000
Ausstellung Alpen unter Druck	-20.000
Zuführung Rücklagen verschobene Maßnahmen	-520.768
b) aus bestehenden Gremienbeschlüssen	
Rücklage aus Mitgliederzuwachs über Plan für Hütten/Wege/Kletteranlagen; Verwendung in 2014 lt. VR-Beschluss für Sonderförderfond Kletteranlagen (Beschluss ao HV 2012)	-460.0000
c) weitere notwendige Rücklagen	
Klimafonds Einnahmen DAV-Globetrotter-Card	-60.000,00
Update Microsoft Dynamics NAV (Navision) - Präsidiumsbeschluss vom 04.07.2013	-86.000,00
Zuführung Rücklagen allgemein	-146.000

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

Geschäftsbereich Bergsport

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
I. Ressort Ausbildung				
Ausbildung ehrenamtliche Lehr- und Führungskräfte	-1.020.500	-1.044.054	-23.554	-1.095.846
Tagungen/Veranstaltungen	-5.000	-7.329	-2.329	-3.357
Lehrteam	-83.000	-117.064	-34.064	-92.452
Kurse	-570.000	-568.710	1.290	-604.999
Ausbildung Sonstiges (u. a. Personal, erhaltene Zuschüsse)	-362.500	-350.951	11.549	-395.038
Zuschuss für Bergführerausbildung	-50.000	-50.000	0	-50.000
Ressort Ausbildung	-1.070.500	-1.094.054	-23.554	-1.145.846
II. Ressort Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung				
Breitenbergssportprojekte	-39.000	-43.866	-4.866	-54.505
Sportentwicklung	-62.000	-63.471	-1.471	-59.184
Familienbergsteigen	-156.000	-147.546	8.454	-130.352
Sicherheitsforschung	-158.500	-155.555	2.945	-154.671
Sicherheitsforschung allgemein	-27.500	-29.197	-1.697	-23.161
Forschungsprojekte	-6.000	0	6.000	-17.233
Sicherheitsforschung Sonstiges (u. a. Personal)	-125.000	-126.358	-1.358	-114.277
Ressort Breitenbergsp./Sportenwickl./Sicherheitsf.	-415.500	-410.437	5.063	-398.713

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
III. Ressort Spitzenbergsport				
Sportklettern	-708.000	-710.499	-2.499	-700.334
Sichtungsveranstaltungen/Training	-99.000	-82.975	16.025	-106.811
Wettkämpfe	-384.500	-403.895	-19.395	-352.982
Allgemeine Wettkampfkosten/Verbandskosten	-32.500	-40.427	-7.927	-40.462
Sportklettern Sonstiges (u. a. Personal)	-192.000	-183.201	8.799	-200.079
Expeditionsbergsteigen	-123.500	-88.005	35.495	-105.652
Expeditionen	-12.000	-4.363	7.637	-7.934
Expeditionsbergsteigen/Veranstaltungen	-81.500	-69.310	12.190	-92.739
Sonstiges Expeditionsbergst. (u. a. Personal, Einnahmen Sponsoring)	-30.000	-14.332	15.668	-4.980
Skibergsteigen	-83.000	-65.724	17.277	-83.637
Spons. zur Finanz. Sportentwicklungsplan	50.000	50.000	0	0
Ressort Spitzenbergsport	-864.500	-814.227	50.273	-889.623
Geschäftsbereich allgemein	-145.000	-160.712	-15.712	-155.969
Geschäftsbereich Bergsport gesamt	-2.495.500	-2.479.431	16.069	-2.590.151

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013
Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
I. Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen				
Verwendbare Mittel	191.000	213.977	22.977	234.913
Hüttenumlage	150.000	180.955	30.955	199.517
Gegenrecht	41.000	33.022	-7.978	35.396
Hütten und Wege allgemein (u. a. Personal)	-90.500	-117.844	-27.344	-165.125
Beihilfen Hütten und Wege	-3.527.000	-3.430.584	96.416	-3.279.311
Beihilfen für Hütten und Wege	-2.770.000	-2.987.745	-217.745	-3.099.000
Auflösung Rücklagen und Rückstellung Spendenaktion	0	237.795	237.795	394.766
Hüttenfürsorge und Hüttenversicherung	-600.000	-597.445	2.555	-482.514
Arbeitsgebiete/Wege	-157.000	-83.189	73.811	-92.563
Ausgereichte Darlehen	-1.360.000	-2.092.848	-732.848	-1.166.530
Tilgungen und rückgeführte Darlehen	1.045.000	1.811.673	766.673	857.746
Vereinnahmte Zinsen	315.000	303.847	-11.153	312.325
Bauberatung u. sonst. Projekte (u. a. Personal, Hüttenmarketing)	-416.500	-418.230	-1.730	-282.563
Kletteranlagen	-767.000	-730.882	36.118	-799.024
Beihilfen Kletteranlagen	-500.000	-498.750	1.250	-489.877
Vergebene Darlehen Kletteranlagen	-500.000	-500.000	0	-536.574
Tilgungen	309.000	341.292	32.292	295.502
Vereinnahmte Zinsen	69.000	75.254	6.254	69.551
Kletteranlagen Sonstiges	-145.000	-148.678	-3.678	-137.626
Sonderförderfond Infrastruktur	0	0	0	0
Bereitstellung von Mittel für Sektionen	0	-1.116.500	-1.116.500	-2.996.582
Finanzierung Sonderförderfond (Rücklagen/Fremdfinanzierung)	0	1.116.500	1.116.500	2.996.582
Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen	-4.610.000	-4.460.891	149.109	-4.287.569

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
II. Ressort Natur- und Umweltschutz				
Bergsport und Umwelt	-223.500	-209.472	14.028	-200.404
Bergsport und Umwelt Sommer inkl. Felsinformationssystem	-112.500	-99.663	12.837	-110.275
Bergsport und Umwelt Winter	-111.000	-109.808	1.192	-90.128
Naturschutzverband	-28.000	-27.948	52	-31.626
Naturschutz allgemein	-169.000	-136.220	32.780	-157.956
Klimastrategie Aufwendungen	-136.000	-6.565	129.435	0
Klimastrategie Einnahmen (Zuschüsse, Sponsoring, Rücklagen)	136.000	6.500	-129.500	0
Alpine Raumordnung	0	-1.663	-1.663	0
Naturschutz Sonstiges (u. a. Personal, ÖA, Veranstalt.)	-169.000	-134.492	34.508	-157.956
Ressort Natur- und Umweltschutz	-420.500	-373.640	46.860	-389.986
III. Ressort Kartographie				
Kartenherstellung und Erlöse	124.000	155.802	31.802	132.578
Zukunft des AV-Kartenwerks	-30.000	-22.948	7.052	0
Auflösung Rücklagen für Zukunft des AV-Kartenwerks	30.000	0	-30.000	0
Kartographie allgemein (u. a. Personal)	-182.000	-177.419	4.581	-167.539
Ressort Kartographie	-58.000	-44.565	13.435	-34.962
IV. Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung allgemein	-94.500	-119.844	-25.344	-108.557
Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung gesamt	-5.183.000	-4.998.940	184.060	-4.821.072

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

Geschäftsbereich Kultur

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
I. Ressort Museum				
Ausstellungen	-57.500	-36.596	20.904	-58.509
Sammlungen	-9.500	-33.307	-23.807	-8.391
Alpines Museum sonstiges	-167.500	-186.397	-18.897	-171.563
Ressort Museum	-234.500	-256.300	-21.800	-238.462
II. Ressort Archiv und Bibliothek				
Archiv	-120.000	-100.717	19.283	-85.801
Bibliothek	-178.000	-156.402	21.598	-161.718
Ressort Archiv und Bibliothek	-298.000	-257.119	40.881	-247.519
III. Geschäftsbereich allgemein				
Zins- und Tilgungszahlungen	-51.000	-47.940	3.060	-49.220
Liegenschaft Praterinsel	-196.000	-193.232	2.768	-245.581
Sonstiges (u. a. Personal)	-63.500	-64.688	-1.188	-63.320
Geschäftsbereich allgemein	-310.500	-305.860	4.640	-358.122
Geschäftsbereich Kultur gesamt	-843.000	-819.278	23.722	-844.103

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
I. Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit				
Pressearbeit	-245.500	-256.869	-11.369	-237.290
Empfang	-80.000	-82.042	-2.042	-74.578
Alpine Auskunft	-56.500	-60.769	-4.269	-59.318
alpenvereinaktiv.com	-150.000	-234.400	-84.400	-97.999
Auflösung Rücklagen/Zuschüsse für alpenvereinaktiv.com	99.000	128.400	29.400	81.600
Produktion	-88.000	-77.480	10.520	-81.979
Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit	-521.000	-583.160	-62.160	-469.564
II. Ressort Redaktion				
Panorama Anzeigenerlöse	1.610.000	1.336.798	-273.202	1.650.940
Panorama Interne Erlöse/Sonstige Erlöse	210.000	252.480	42.480	261.625
Panorama Aufwendungen	-3.824.000	-3.376.329	447.671	-3.435.302
Jahrbuch	15.000	20.255	5.255	10.391
Internet-Redaktion	-115.500	-105.615	9.885	-79.701
Redaktion allgemein (u. a. Personal)	-101.000	-105.542	-4.542	-96.163
Ressort Redaktion	-2.205.500	-1.977.954	227.546	-1.688.209
III. Geschäftsbereich allgemein	-216.500	-157.237	59.263	-29.799
Sponsoringeinnahmen	453.500	512.928	59.428	464.746
Weiterleitung Sponsoringgelder an Ressorts	-372.850	-370.947	1.903	-307.750
Sponsoringaufwand	-113.150	-106.173	6.977	-52.525
Veranstaltungen	-67.000	-66.742	258	-62.655
Anzeigenakquise/Interne Kommunikation	-50.000	-68.420	-18.420	0
Aufl. RL für Anzeigenakquise und verbandsinterne Kommunikation	0	25.000	25.000	0
Sonstiges (u. a. Personal)	-67.000	-82.885	-15.885	-71.615
Geschäftsbereich Kommunikation und Medien	-2.943.000	-2.718.352	224.648	-2.187.572

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
I. Finanzen und Zentrale Dienste				
Erträge	18.224.000	18.819.411	595.411	18.133.136
Beiträge	17.894.000	18.354.671	460.671	17.491.911
Erträge aus Vermögensanlagen	250.000	352.170	102.169	436.052
Sonstige Erträge	80.000	112.570	32.570	205.173
Zentrale Aufgaben/Aufwendungen	-5.698.000	-6.491.612	-793.612	-6.860.473
Vereinsleitung/Zusammenarb. mit anderen Vereinen u. Verbänden	-400.000	-400.742	-742	-367.137
Zentrale Dienste	-3.532.500	-3.060.916	471.584	-3.053.156
Personalaufwand/Sonstige Fremdleistungen	-1.341.000	-1.578.598	-237.598	-1.350.077
Sachaufwand	-2.121.500	-1.422.791	698.709	-1.630.072
Finanzaufwand	-70.000	-59.527	10.473	-73.008
Direkte Dienstleist. für Sektionen	-2.730.500	-2.734.427	-3.927	-2.275.841
Versicherungen	-2.512.000	-2.563.816	-51.816	-2.162.514
Mitgliederverwaltung	-113.500	-129.565	-16.065	-97.814
Online Mitgliederaufnahme für Sektionen	-50.000	-28.490	21.510	-5.391
Steuerberaternetzwerk	-20.000	0	20.000	0
Seminare	-35.000	-12.557	22.443	-10.122
Innovationsfonds Präsidium	-50.000	-20.203	29.797	-46.428
Auflösung Rücklagen gemäß Mehrjahresplanung	869.000	869.000	0	0
Zuführung Rücklagen für zusätzl. Beih./Darl. Hütten/Wege/KA	-242.000	-460.000	-218.000	0
Zuführung Rücklagen verschobene Maßnahmen	0	-520.768	-520.768	0
Zuführung/Auflösung Rücklagen allgemein	368.000	-146.000	-514.000	-1.129.404
Österreich - Obertauern u. a.	20.000	-17.556	-37.556	11.493
Zentrale Dienste	12.526.000	12.327.799	-198.201	11.272.662

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
II. Ressort Vertrieb				
DAV-Shop	77.500	155.011	77.511	-19.993
Erlöse aus dem Verkauf von Karten	166.000	175.329	9.329	169.587
Erlöse aus dem Verkauf von Führern	25.000	31.413	6.413	26.333
Erlöse aus dem Verkauf von Literatur	143.500	108.018	-35.482	136.105
Erlöse aus dem Verkauf von Merchandisingartikeln	128.000	209.257	81.257	-3.382
Erlöse aus dem Verkauf von Sektionsbedarf	30.000	37.542	7.542	31.417
Aufwand Vertrieb (u. a. Personal)	-415.000	-406.547	8.453	-380.053
Spendenaktionen	-17.000	-51	16.949	6.481
Einnahmen Zentrale Spendenaktion	0	348.596	348.596	150.198
Aufwendungen Zentrale Spendenaktion	0	-151.299	-151.299	-45.834
Zuführung zu Rücklagen Beihilfen Hütten	0	-190.000	-190.000	-93.000
Sektions-Spendenaktionen	0	0	0	-3.524
Vorarbeiten Einrichtung Stiftung	-10.000	0	10.000	0
Sonstiges (u.a. Personal)	-7.000	-7.348	-348	-1.359
Vertrieb	60.500	154.961	94.461	-13.513
Geschäftsbereich Finanzen u. Zentrale Dienste gesamt	12.586.500	12.482.759	-103.741	11.259.150

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

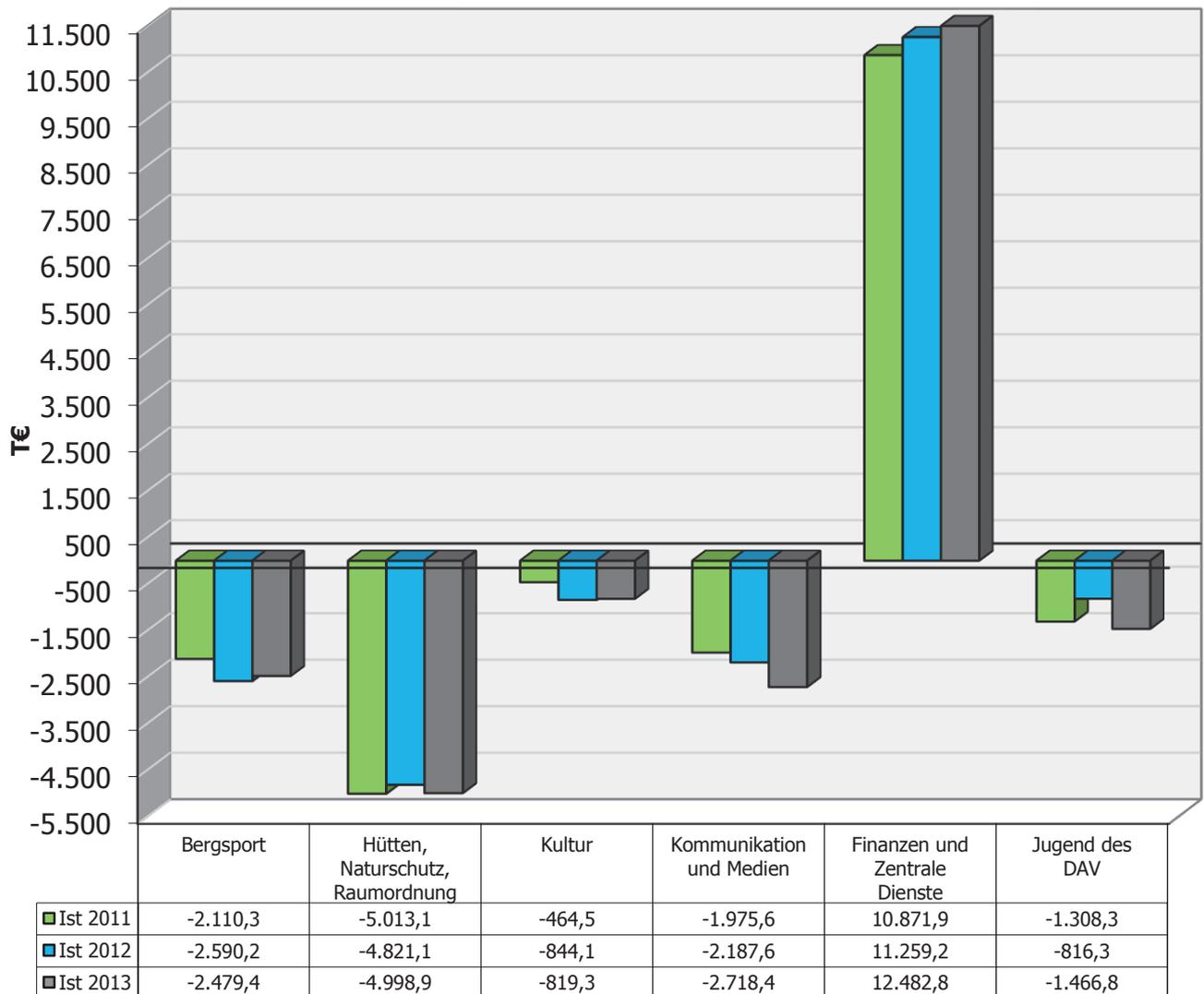
Stabsressort Jugend des DAV

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
Allgemeine Jugendarbeit	-173.500	-158.454	15.046	-155.751
Knotenpunkt	-60.000	-58.784	1.216	-57.780
Sponsoringeinnahmen	49.500	53.600	4.100	44.800
Sonstiges (u. a. Check Your Risk, Alpinkids)	-163.000	-153.270	9.730	-142.771
Gremien/Sonder- u. Großveranstaltungen	-138.000	-140.739	-2.739	-60.053
Zentrale Jugendleiterschulungen	-200.500	-197.178	3.322	-193.826
Internationale Jugendarbeit	-7.000	-12.343	-5.343	-4.841
Regionale Schulungen und Verwaltung	-166.000	-157.220	8.780	-147.286
Jugend-Kurse	-108.500	-97.756	10.744	-107.123
JBS Bad Hindelang	-328.500	-703.068	-374.568	-147.372
JBS laufender Betrieb	-256.500	-421.399	-164.899	-340.457
JBS Renovierung und Modernisierung	-153.000	-222.459	-69.459	253.396
Auflösung Rücklage für Renovierung/Modernisierung	140.000	0	-140.000	0
Zins- und Tilgungszahlungen	-59.000	-59.210	-210	-60.310
Stabsressort Jugend	-1.122.000	-1.466.759	-344.759	-816.251

Ergebnis nach Geschäftsbereichen Januar bis Dezember 2013

	Plan 2013 €	Ist 2013 €	Abweichung €	Ist 2012 €
GB Bergsport	-2.495.500	-2.479.431	16.069	-2.590.151
GB Hütten, Naturschutz, Raumordnung	-5.183.000	-4.998.940	184.060	-4.821.072
GB Kultur	-843.000	-819.278	23.722	-844.103
GB Kommunikation und Medien	-2.943.000	-2.718.352	224.648	-2.187.572
GB Finanzen und Zentrale Dienste	12.586.500	12.482.759	-103.741	11.259.150
Stabsressort Jugend	-1.122.000	-1.466.759	-344.759	-816.251
Ergebnis nach Geschäftsbereichen	0	0	0	0

6. Etatvergleich Ist-Ergebnis 2011 – 2013 nach Geschäftsbereichen



Hinweis: Im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste werden unter anderem alle Verbandsbeiträge vereinnahmt, daher entsteht hier ein positiver Saldo.

7. Einzelerläuterungen zu den Geschäftsbereichen

Geschäftsbereich Bergsport

Ressort Ausbildung

Das Ressort **Ausbildung** hat im Jahr 2013 den Planansatz um 24 T€ überzogen (Plan: -1.020 T€, Ist: -1.044 T€).

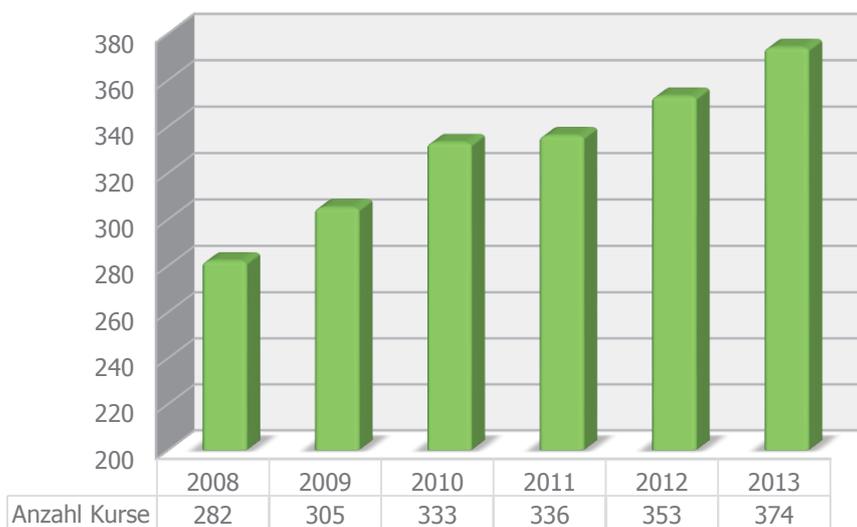
Hauptverantwortlich für diese Überziehung ist der Bereich **Lehrteam** (Plan: -83 T€, Ist: -117 T€) mit Mehrausgaben für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der Lehrmeinung und Kurse. Insbesondere schlugen hier die Konzeption der neuen Trainer-Alpin-Ausbildung, Konzeption der Routenbau-Ausbildung und die Neugründung des Koordinationsteams Sportklettern zu Buche. Aufgabe der Koordinationsteams ist die Weiterentwicklung der Lehrmeinung, die Ausarbeitung von Kurskonzepten und Präsentationen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Lehrteamschulungen.

Trotz mehr Kursen und höheren Teilnehmerzahlen (siehe unten stehendes Diagramm) sowie einer Honorarerhöhung für die Lehrteammmitglieder konnte der Etatansatz **Kurse** eingehalten werden (Plan: -570 T€, Ist: -568 T€). Dies ist vor allem auf die vom Verbandsrat beschlossene Erhöhung des Sektionsanteils bei der Kursgebühr zurückzuführen.

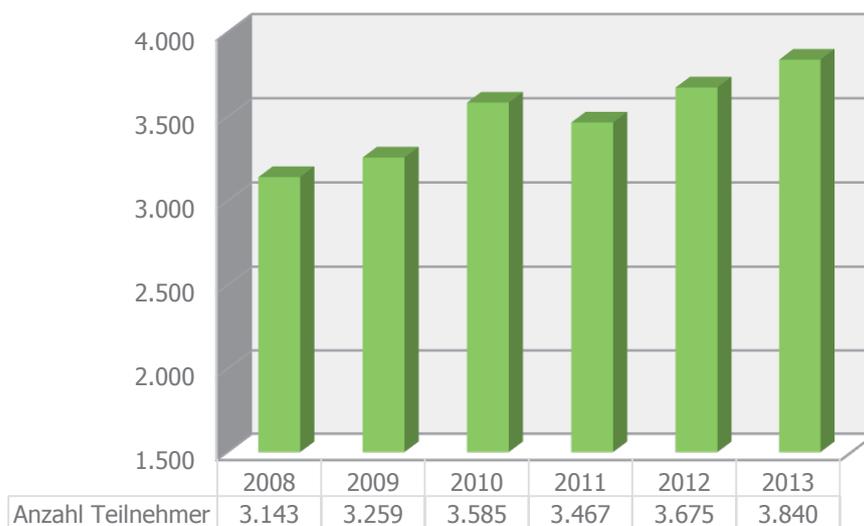
Beim Ist-Wert von 568 T€ handelt es sich um eine saldierte Größe. In 2013 konnten insgesamt 1.144 T€ an Kurserlösen von Sektionen bzw. den Teilnehmern vereinnahmt werden. Dem standen Ausgaben in Höhe von 1.712 T€ für Honorare der Lehrteammmitglieder, für Unterkünfte und Verpflegung sowie Fahrtkosten gegenüber.

Die positive Abweichung bei **Ausbildung Sonstiges** (Plan: -363 T€, Ist: -351 T€) ist vor allem auf die Verschiebung von Personalkosten zum Geschäftsbereich allgemein zurückzuführen.

Anzahl der durchgeführten Ausbildungs- und Fortbildungskurse 2008 bis 2013



Anzahl der Teilnehmer bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen 2008 bis 2013



Ressort Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung

Das Ressort **Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung** weist eine positive Abweichung von 5 T€ gegenüber dem Etatansatz auf (Plan: -415 T€, Ist: -410 T€).

Die Überziehung bei **Breitenbergssportprojekten** (Plan: -39 T€, Ist: -44 T€) ist auf die nach wie vor sehr große Nachfrage nach Broschüren und den damit verbundenen Druckkosten zurückzuführen. Besonders begehrt waren insbesondere die Broschüren Erlebnis Bergwinter, Erlebnis Bergwandern, Schneeschuhwandern und Erste Hilfe.

Der Bereich **Familienbergsteigen** weist eine positive Abweichung von 8 T€ auf (Plan: -156 T€, Ist: -148 T€). Diese ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Fortbildungen größtenteils nicht ausgebucht waren und somit weniger Honorarkosten für die Kursleiter sowie weniger Übernachtungs- und Verpflegungskosten angefallen sind.

Ressort Spitzenbergssport

Das **Ressort Spitzenbergssport** weist eine positive Abweichung des Gesamtbudgets von 50 T€ auf (Plan: -864 T€, Ist: -814 T€).

Im Bereich **Sportklettern** wurde der Etat nur geringfügig überschritten (Plan: -708 T€, Ist: -710 T€). Überziehungen in den Bereichen **Wettkämpfe** und **allgemeine Wettkampfkosten** konnten durch Einsparungen bei **Sichtungsveranstaltung/Training** und **Sportklettern Sonstiges** weitestgehend ausgeglichen werden.

Dies ist nicht zuletzt auf die im Anschluss an die letztjährige Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH erarbeiteten Planungs- und Steuerungskonzepte zurückzuführen. Unter anderem wurde nach deutlichen Überziehungen in der ersten Saisonhälfte bei der Beschickung von internationalen Wettkämpfen ein Beschickungsstopp bei kostenintensiven Wettkämpfen, z.B. außerhalb Europas verhängt. Der Bereich **Expeditionsbergsteigen** hat das Jahr 2013 mit einer positiven Abweichung von 35 T€ gegenüber dem Budgetansatz (Plan: -123 T€, Ist: -88 T€) abgeschlossen.

Die Abweichung bei den **Expeditionen** ist v.a. dadurch begründet, dass in 2013 nur sehr wenige förderwürdige Anträge auf Expeditionsförderung eingegangen sind. Der geringe Mittelbedarf bei Expeditionsbergsteigen/Veranstaltungen (Plan: -82 T€, Ist: -69 T€) ist auf die Verschiebung von Maßnahmen auf 2014 zurückzuführen. Die Abweichung bei **Sonstiges Expeditionsbergsteigen** (Plan: -30 T€, Ist: -14 T€) erklärt sich vor allem durch den Eingang von nicht geplanten Sponsoringgeldern.

Im **Skibergsteigen** liegt eine positive Abweichung von 17 T€ gegenüber dem Etatansatz (Plan: -83 T€, Ist: -66 T€) vor. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass durch den überraschenden Ausstieg des Bundestrainers zu Saisonbeginn nur eine statt der fünf geplanten Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden konnten. Weitere Einsparungen konnten bei der Veranstaltung nationaler Rennen realisiert werden.

Da sich während des Jahres abzeichnete, dass die Gelder für Skibergsteigen und Expeditionsbergsteigen nicht in vollem Umfang benötigt werden, hat das Präsidium beschlossen, dass Etatmittel in Höhe von 17 T€ aus diesen beiden Bereichen für die Finanzierung des Boulderweltcups 2013 in München verwendet werden dürfen.

Geschäftsbereich allgemein

Die Überziehung beim **Geschäftsbereich allgemein** (Plan: -114 T€, Ist: -156 T€) ist auf die Verlagerung von Personalkosten von Ausbildung Sonstiges zurückzuführen (siehe oben).

Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

Ressort Hütten, Wege, Kletteranlagen

Das Ressort **Hütten, Wege, Kletteranlagen** hat das Jahr 2013 mit einer positiven Abweichung von 149 T€ gegenüber Plan abgeschlossen (Plan: -4.610 T€, Ist: -4.461 T€).

In 2013 wurden den Sektionen **Beihilfen für Hütten und Wege** in Höhe von insgesamt 2.987 T€ (2012: 3.099) gewährt. Der leichte Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Tatsache, dass in 2013 weniger Spendenmittel aus der in 2012 durchgeführten zentralen Spendenaktion zur Verfügung standen. Es handelte sich hierbei um eine eher kleine Spendenaktion, da in 2012 turnusgemäß die dezentrale Sektionsspendenaktion angeboten wurde.

Im Jahr 2013 wurden **Darlehen für Hütten** in Höhe von 2.093 T€ an Sektionen vergeben. Die Finanzierung der über dem regulären Planansatz liegenden Darlehensmittel (Plan 2013: -1.360 T€) erfolgte über Sondertilgungen und Rückführungen von bewilligten Darlehen aus Vorjahren.

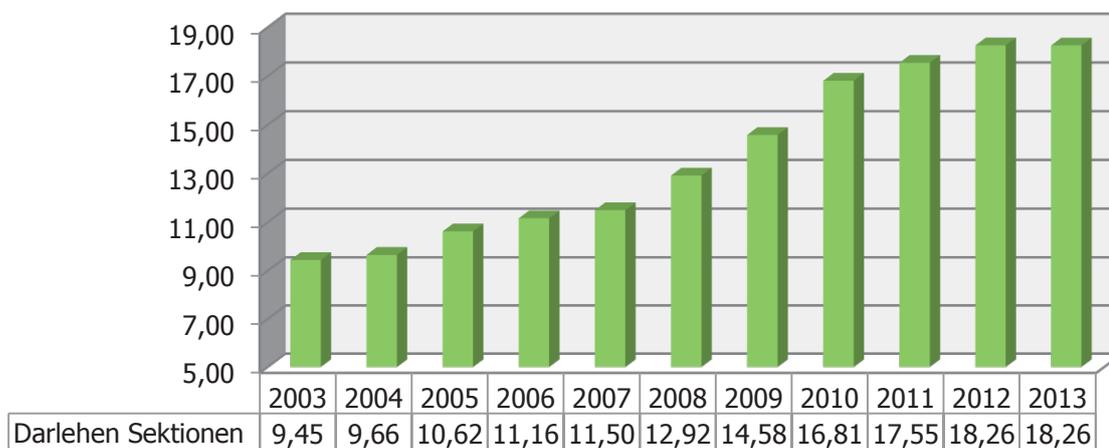
In 2013 wurden 499 T€ **Beihilfen** sowie 500 T€ **Darlehen** für **Kletteranlagen** vergeben.

Im Rahmen der von der Hauptversammlung 2010 und 2011 beschlossenen **Sonderförderkonzepte für künstliche Kletteranlagen** wurden in 2013 280 T€ für Beihilfen Kletteranlagen und 837 T€ für Darlehen zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung erfolgte durch Rücklagenauflösung und Darlehensaufnahme bei den Hausbanken.

In folgendem Diagramm ist die Entwicklung der an die Sektionen gewährten Darlehen für Hütten und Kletteranlagen dargestellt.

Entwicklung Darlehen Sektionen (in Mio. €)



Seit 2003 hat sich der Saldo der Sektionsdarlehen verdoppelt. Der starke Anstieg seit 2008 ist vor allem durch aufgelegten Sonderförderkonzept für Kletteranlagen und Infrastrukturmaßnahmen zurückzuführen.

Ressort Natur- und Umweltschutz

Das Ressort **Natur- und Umweltschutz** weist eine positive Abweichung von 47 T€ gegenüber dem Planansatz aus (Plan: -421 T€, Ist: -374 T€).

Das Projekt **Klimastrategie** (Plan: -136 T€, Ist: -7 T€) verzögerte sich, da ein beim bayerischen Umweltministerium gestellter Projektantrag aufgrund immer neuer gestellter Anforderungen mehrmals überarbeitet werden musste und erst spät genehmigt wurde. Der Projektstart erfolgte im Winter 2013. Die Auflösung von **Rücklagen** (Plan: 136 T€, Ist: 7 T€) erfolgt in Höhe der angefallenen Kosten.

Die positive Abweichung bei **Naturschutz Sonstiges** (Plan: -169 T€, Ist: -134 T€) ist unter anderem auf die Vereinnahmung von nicht geplanten Sponsoringgeldern und geringere Ausgaben durch den Ausfall von Akademiekursen zurückzuführen.

Ressort Kartografie

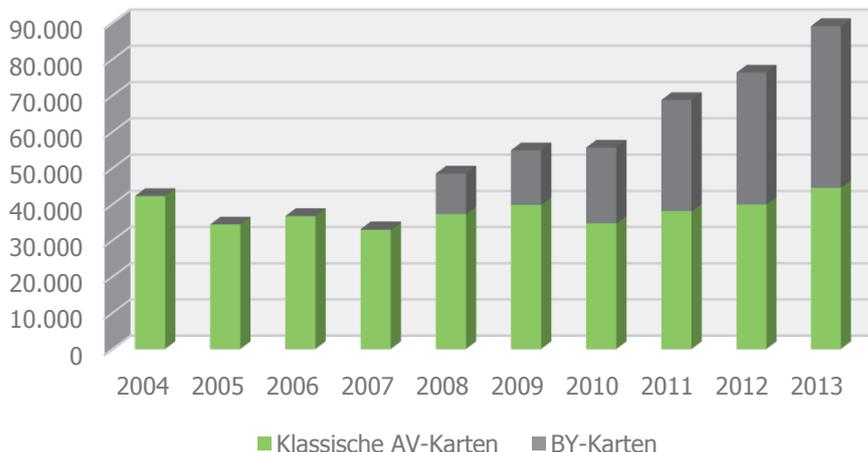
Das Ressort **Kartografie** hat das Jahr 2013 mit einer positiven Abweichung von 13 T€ gegenüber dem Planansatz abgeschlossen (Plan: -58 T€, Ist: -45 T€).

Das sehr gute Ergebnis bei der **Kartenherstellung** (Plan: 124 T€, Ist: 156 T€) ist auf die seit Jahren stetig steigende Nachfrage nach gedruckten AV-Karten zurückzuführen. Einen großen Anteil hatten dabei die Bayerischen Alpenvereinskarten. Diese gibt der DAV in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Landesamt für Vermessung und Geoinformation heraus. Seit Jahren hingegen rückläufig sind die Verkaufszahlen der Alpenvereinskarten digital, weil die DVD nicht weiterentwickelt wurde und noch ein geeignetes Nachfolgeprodukt gefunden werden muss. Aufgefangen wurde dieser Rückgang durch Lizenz Erlöse aus dem Verkauf von Kartendaten für GPS-Geräte. Die Entwicklung der Verkaufszahlen ist im unten stehenden Diagrammen dargestellt.

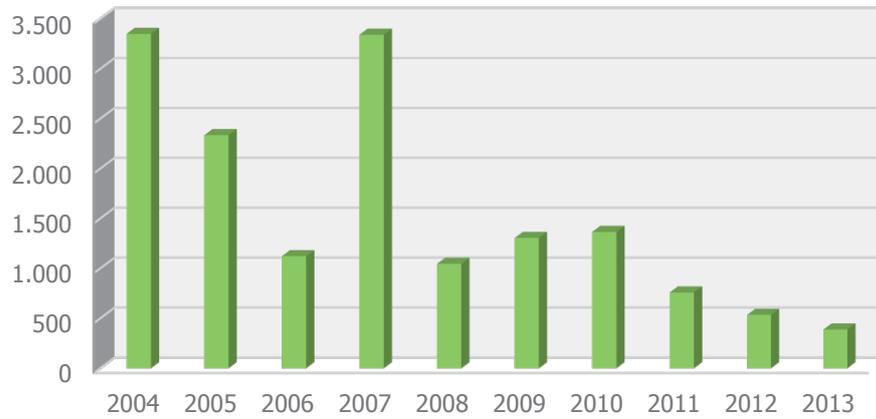
Im vergangenen Jahr wurde zusammen mit dem OeAV und Instituten der Universitäten Wien und Innsbruck das Projekt „Zukunft des AV-Kartenwerks“ gestartet. Zielsetzung dieses Projekts ist es zu erarbeiten, wie künftig die kartographischen Produkte hergestellt werden können, damit sie sich am Markt behaupten können. Gleichzeitig soll die Kartografie einen wichtigen Beitrag für die Arbeit in den anderen Ressorts liefern können, z.B. im Bereich Wege oder Naturschutz. Eine große Rolle spielt dabei auch die technische Ausstattung.

Für dieses Projekt wurden in 2013 23 T€ aufgewendet (Plan: -30 T€). Aufgrund des sehr guten Ergebnisses der Kartografie musste die dafür vorgesehene Rücklage nicht aufgelöst werden.

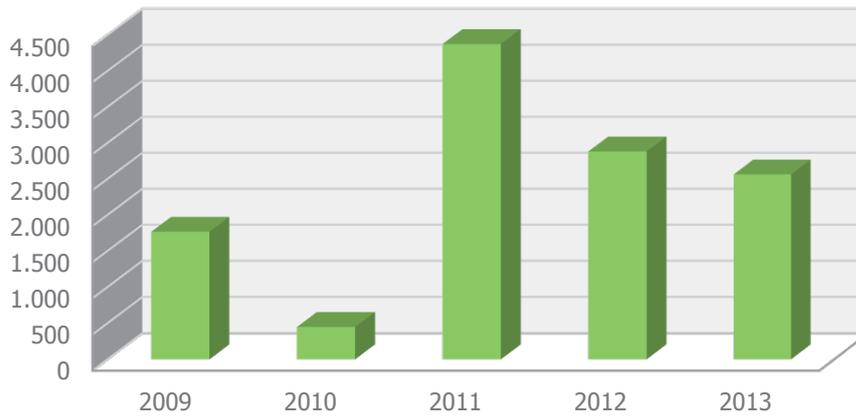
Verkaufszahlen AV-Karten 2004-2013



Verkaufszahlen AV-Karten digital 2004-2013



Verkaufszahlen Lizenzprodukte 2009-2013



Geschäftsbereich Kultur

Ressort Museum

Der Etat des Ressorts **Museum** weist eine Überziehung von 21 T€ auf (Plan: -235 T€, Ist: -256 T€). Das positive Ergebnis bei **Ausstellungen** (Plan: -58 T€, Ist: Ist 37 T€) ist vor allem auf durch Verschiebung der Ausstellung „Alpen unter Druck“ vom Herbst 2013 auf Frühjahr 2014 bedingt. Hierfür wurde im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste eine Rücklage in Höhe von 20 T€ gebildet.

Die Überziehung bei den **Sammlungen** (Plan: -10 T€, Ist: -33 T€) ist auf die Kosten für den nicht geplanten Abbau und Einlagerung des Ursprungsgebäudes der Höllentalangerhütte zurückzuführen. Nach Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung soll das Urgebäude im Garten des Haus des Alpinismus auf der Praterinsel aufgebaut werden.

Das Minus bei **Alpines Museum sonstiges** (Plan: -168 T€, Ist: -186 T€) ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Ausstellungen der Jugend des DAV und des Künstlers Phillip Schönborn zwar durchwegs positive Kritiken erhalten haben, aber vergleichsweise wenig Besucher ins Haus des Alpinismus lockten.

Ressort Archiv und Bibliothek

Der Etat des Ressorts **Archiv und Bibliothek** weist eine positive Abweichung von 41 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -298 T€, Ist: -257 T€).

Das Plus gegen dem Planansatz beim **Archiv** (Plan: -120 T€, Ist: -101 T€) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Projekt „Hütten und Wege“ noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste wurde hierfür eine Rücklage in Höhe von 15 T€ gebildet. Erfreulicherweise konnten in 2013 höhere als geplante Einnahmen aus Urheberrechten vereinnahmt werden.

Die positive Abweichung bei der Bibliothek (Plan: -178 T€, Ist: -156 T€) ist unter anderem darin begründet, dass weniger Medien als geplant angeschafft wurden. Außerdem trug der in 2013 gestartete und 2014 fortgesetzte Antiquariatsverkauf zum guten Ergebnis bei.

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

Ressort Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Der Etat des Ressort **Presse, Öffentlichkeitsarbeit** weist eine Überziehung von 62 T€ (Plan: -521 T€, Ist: -583 T€) auf.

Die Überziehung von 11 T€ bei **Pressearbeit** (Plan: -246 T€, Ist: 257 T€) konnte durch Einsparungen bei der **Produktion** (Plan: -88 T€, Ist: -77 T€) nahezu kompensiert werden.

Das Toureninformationssystem **alpenvereinaktiv.com** wies zum Jahresende eine Überziehung von 84 T€ auf (Plan: -150 T€, Ist: -234 T€).
alpenvereinaktiv.com ist ein Gemeinschaftsprojekt von AVS, DAV und OeAV und seit 6. Juni 2013 offiziell online. Mit dem Onlinengang von alpenvereinaktiv.com begann die eigentliche Arbeit des Projektteams: Dies ist insbesondere der Aufbau und die Betreuung der Autoren-Community sowie die laufende Optimierung der technischen Performance und der Usability. Die Webseite „alpenvereinaktiv.com“ verzeichnet derzeit ca. 2.000 Besuche pro Tag, die App „alpenverein“ 129.000 Downloads (Stand Juni 2014).

alpenvereinaktiv.com wird unter anderem durch Fördermittel aus dem Interreg-Programm unterstützt. Die Abwicklung erfolgt federführend über den OeAV. In 2013 konnten Zuschüsse in Höhe von 100 T€ vereinnahmt werden, außerdem wurde eine Rücklage in Höhe von 28 T€ aufgelöst.

Ressort Redaktion

Das **Ressort Redaktion** weist eine positive Abweichung von 228 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -2.206 T€, Ist: -1.978 T€).

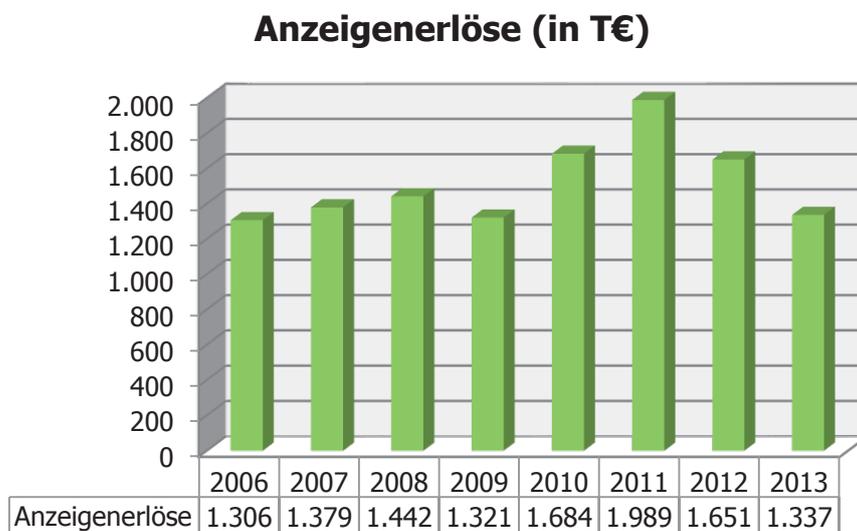
Das positive Ergebnis ist insofern bemerkenswert, da bei **DAV Panorama** ein weiterer deutlicher Rückgang bei den **Anzeigenerlösen** (Plan: 1.610 T€, Ist: 1.337 T€) zu verzeichnen war. In Jahr 2012 konnten nach dem Rekordanzeigenergebnis des Jahres 2011 mit Erlösen von 1.989 T€ immerhin noch 1.651 T€ vereinnahmt werden.

Die geringeren Anzeigenerlöse resultierten aus den weiterhin stagnierenden Werbebudgets der Unternehmen, die zudem breiter über immer mehr Kanäle/Aktionen gestreut werden. Außerdem war eine besondere Zurückhaltung der werbetreibenden Outdoor-Branche bezüglich der vergleichsweise renditestarken Beilegern/Beiheftern zu verspüren.

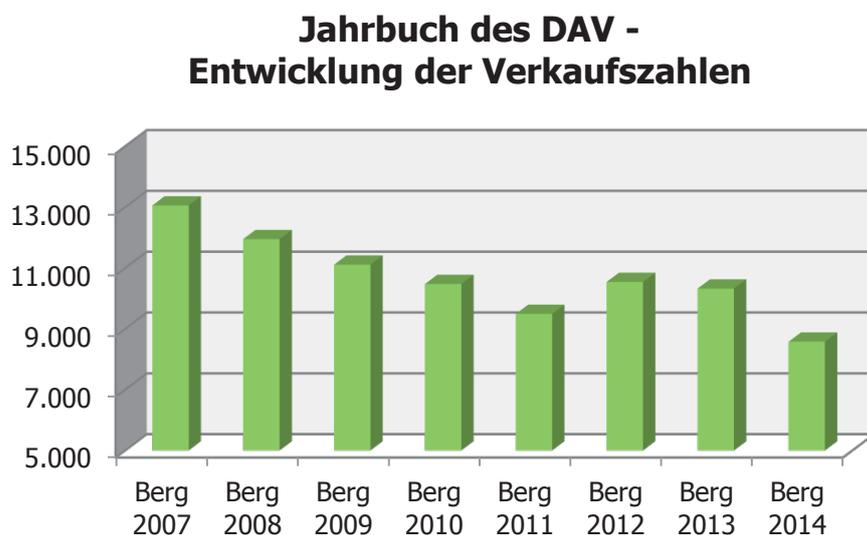
Unter **Panorama Interne Erlöse/Sonstige Erlöse** (Plan: 210 T€, Ist: 252 T€) sind vor allem interne Verrechnungen an die Ressorts für Anzeigen in DAV Panorama abgebildet. Die internen „Hauptkunden“ sind der Vertrieb und die Kartografie.

Striktes Kostenmanagement und stabile Technik- und Papierpreise konnten die geringeren Erlöse auffangen. Mit deutlich geringeren Heftumfängen als geplant konnte trotz der stetig steigenden Auflage das positive Ergebnis gegenüber dem Planansatz erzielt werden. In 2013 wurden 688 Seiten Innenteil produziert (2012: 720 Seiten), 32 Seiten weniger als im Vorjahr. Insgesamt wurden für die sechs Ausgaben 2013 von DAV Panorama 3.693.047 Exemplare gedruckt, 144.023 Hefte mehr als im Vorjahr 2012 (3.549.024 Exemplare). Die Auflagensteigerung von rund 4 % liegt knapp unterhalb des Mitgliederwachstums des DAV.

In folgendem Diagramm ist die Entwicklung der Anzeigenerlöse von DAV Panorama seit 2006 dargestellt.

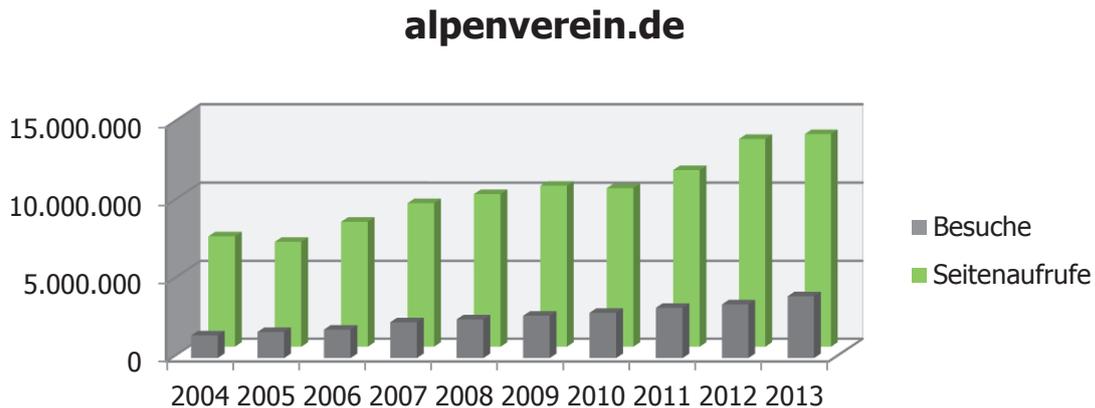


Nachdem es in den vergangenen beiden Jahren so schien, als ob der Abwärtstrend bei den Verkaufszahlen des Jahrbuchs BERG gestoppt werden konnte, musste bei der Ausgabe Berg 2014 leider wieder ein deutlicher Rückgang der Verkaufszahlen verzeichnet werden (BERG 2013: 10.322 , BERG 2014: 8.575). Seit 2011 wird das Jahrbuch vom österreichischen Tyrolia-Verlag redaktionell betreut.



Der Bereich **Internet** weist in 2013 eine positive Abweichung von 10 T€ gegenüber dem Planansatz (Plan: -116 T€, Ist: -106 T€) auf. Die zu Beginn 2012 überarbeitete Webseite alpenverein.de erfreute sich auch in 2013 weiterhin steigender Beliebtheit, was sich in den gestiegenen Nutzerzahlen widerspiegelt:

2013 gab es 13.605.064 Seitenaufrufe (2012: 13.293.326); Plus 2,3 % und 3.968.440 Visits (2012: 3.448.237); Plus 15%.



Geschäftsbereich allgemein

Die **Sponsoringeinnahmen** konnten im vergangenen Jahr gegenüber 2012 um 48 T€ gesteigert werden (2012: 465 T€, 2013: 513 T€). 371 T€ wurden an die Resorts weitergeleitet.

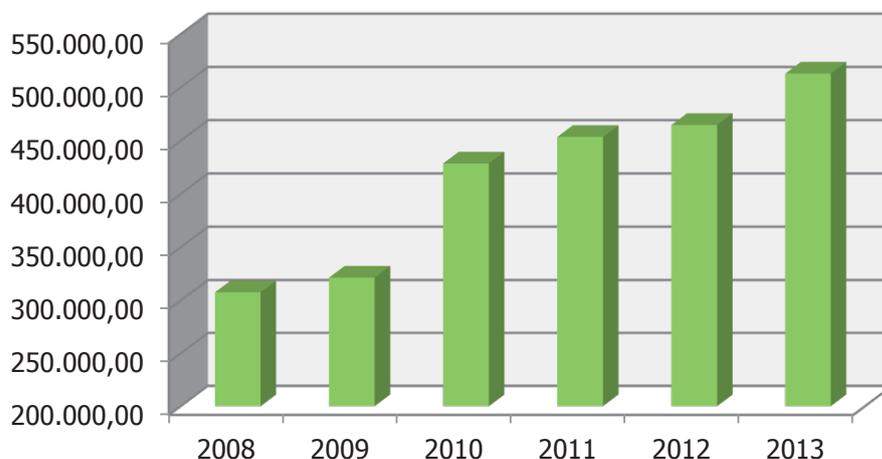
Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz sind wie in den vergangenen Jahren auf das Vorsichtsprinzip bei der Budgetierung zurückzuführen, nach dem nur diejenigen Sponsoringeinnahmen berücksichtigt werden, für die für den Planungszeitraum entsprechende Verträge geschlossen worden sind.

Für die Projekte Anzeigenakquise/Interne Kommunikation wurden 18 T€ mehr als geplant aufgewendet (Plan: -50 T€, Ist: -68 T€).

Finanzsponsoring

Partner	Nettobetrag in T€
Versicherungskammer Bayern	160
Globetrotter Ausrüstung	160
Toyota	100
Seeberger	30
Mountain Equipment	17
Vaude	15
DB Regio Bayern	10
Sonstige Sponsoren	21

Finanzsponsoring 2008 - 2013



Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste

Erträge

In 2013 konnten 18.355 T€ Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden. Dies sind 461 T€ über Plan bzw. 863 T€ mehr als im Vorjahr.

Die geplanten **Erträge aus Vermögensanlagen** konnten trotz des seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsniveaus um 102 T€ übertroffen werden (Plan: 250 T€, Ist: 352 T€). Relevant für die Anlageentscheidungen sind die vom Präsidium beschlossenen Richtlinien zur Anlage liquiden Kapitals. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei den **Sonstige Erträge** (Plan: 80 T€, Ist: 113 T€) sind unter anderem die Einnahmen aus Geldbußen verbucht.

Zentrale Aufwendungen

Im Bereich **Vereinsleitung/Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden** wurde das Budget weitestgehend eingehalten (Plan: -400 T€, Ist: -401 T€).

Unter der Rubrik **Vereinsleitung** sind unter anderem die Kosten für die Hauptversammlung in Neu-Ulm (-88 T€), den Verbandsrat (-15 T€), das Präsidium (-46 T€) und Sektionsgemeinschaften (-25 T€) verbucht.

Unter **Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden** sind unter anderem die Beiträge zum DOSB (-83 T€) und CAA (-29 T€) sowie zu sonstigen Verbänden (-1 T€) berücksichtigt. Außerdem werden hier das Projekt „Überarbeitung Leitbild/Strukturkonzept“ (-61 T€) und die Förderung des Ehrenamts (-3 T€) abgebildet. Erstmals wurde auch, wie in der Mehrjahresplanung bzw. Jahresfinanzplanung vorgesehen, die Bergwacht Bayern mit 50 T€ unterstützt.

Bei den **Zentralen Diensten** sind in der Position **Personal/Sonstige Fremdleistungen** neben den planmäßigen Personalkosten (Plan: -1.251 T€, Ist: -1.270 T€) und den Fremdleistungen/Honorare (Plan: -40 T€, Ist: -52 T€) auch die Anpassung der Pensionsrückstellung (Plan: -50 T€, Ist: -256 T€) enthalten (siehe hierzu auch Erläuterung Entwicklung Rückstellungen).

Die **Sachaufwendungen** weisen eine positive Abweichung von 699 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -2.122 T€, Ist: -1.423 T€). Dies resultiert im Wesentlichen aus der zeitlichen Verschiebung geplanter Maßnahmen.

In den **Sachaufwendungen** sind unter anderem die Raumkosten (-183 T€ für Instandhaltungs-, Reinigungs-, Energie- und Müllkosten), Reisekosten (-45 T€), Versicherungen und Abgaben (-39 T€), EDV (-551 T€), Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (-18 T€) und Sonstiges (-339 T€) enthalten. Weiter enthalten sind Darlehenstilgungen (-205 T€) sowie Investitionen (-43 T€).

In der Rubrik Sonstiges sind neben den Rechts- und Steuerberatungskosten (-112 T€) auch die Kosten für Porto (-65 T€), Telekommunikation (-50 T€), Bürobedarf und Zeitschriften (-48 T€), Leasing (-20 T€) sowie die sonstigen Aufwendungen (-44 T€) enthalten.

In den **Finanzaufwendungen** (Plan: -70 T€, Ist: -60 T€) sind vor allem die Finanzierungskosten für den Um- bzw. Erweiterungsbau der Bundesgeschäftsstelle aus dem Jahr 2004 sowie die Kosten des Geldverkehrs enthalten.

Gemäß der Mehrjahresplanung und der Finanzplanung wurden in 2013 freie Rücklagen in Höhe von 869 T€ zur Finanzierung der Mehrjahresplanung aufgelöst.

Im gleichen Zuge wurden die unter 5. (siehe S. 19) erläuterten Rücklagen gebildet: 460 T€ für zusätzliche Beihilfen/Darlehen aus dem Mitgliederzuwachs über Plan, 521 T€ für verschobene Maßnahmen und 146 T€ für weitere notwendige Maßnahmen.

Unter **Direkte Dienstleistung** sind unter anderem die **Versicherungen für Mitglieder und Sektionen** (Plan: -2.512 T€, Ist: -2.564 T€) abgebildet. Die Überziehung von 52 T€ ist vor allem auf das größere als geplante Mitgliederwachstum und die damit höheren Versicherungsprämien zurückzuführen. Die positive Abweichung beim Projekt **Online-Mitgliederaufnahme für Sektionen** (Plan: -50 T€, Ist: 28 T€) ist darauf zurückzuführen, dass dieses in 2013 begonnen, aber erst in 2014 fertiggestellt wird.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 20 T€ aus dem **Innovationsfonds** für diverse Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Teilbereich **Österreich** (Plan: 20 T€, Ist: -17 T€) ist neben dem **DAV-Haus Ober-tauern** (Ist 2013: 0,3 T€), die **Klostertaler Umwelthütte** (Ist 2011: 4 T€) sowie die **Neue Prager Hütte** (Ist 2012: -22 T€) enthalten. Letztere Hütte hat der DAV im Jahr 2013 zum symbolischen Preis von 1 € von der Sektion Oberland erworben. Im Jahr 2013 wurde hier mit der Generalsanierung begonnen.

Wie schon in Vorjahren wurde in auch 2013 eine Kostenumlage in Höhe von 7 T€ zu Gunsten des Teilbereichs Deutschland gebucht, die sich dort positiv auswirkt.

Ressort Vertrieb

Das Ressort **Vertrieb**, in dem auch die Spendenaktionen abgewickelt werden, hat das Jahr 2013 mit einer positiven Abweichung von 94 T€ abgeschlossen (Plan: 61 T€, Ist: 155 T€).

Der **DAV-Shop** konnte mit einem Ergebnis von 155 T€ den Planansatz um 77 T€ übertreffen (Plan: 78 T€).

Wie schon unter bei den Vorbemerkungen erläutert (siehe S. 9), handelt es sich bei der vorliegenden Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen um eine Zahlungsstromrechnung, in der die GuV-Größen Abschreibung und Bestandsänderung keine Berücksichtigung finden. Stattdessen werden u.a. die Investitionen berücksichtigt.

Im Folgenden soll das Vertriebsergebnis in Form einer klassischen Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden (2012: 315 T€, 2013: 293 T€). Im Nachgang werden in der so genannten Überleitungsrechnung die Korrekturen vorgenommen um zum Vertriebsergebnis der Ergebnisrechnung zu gelangen.

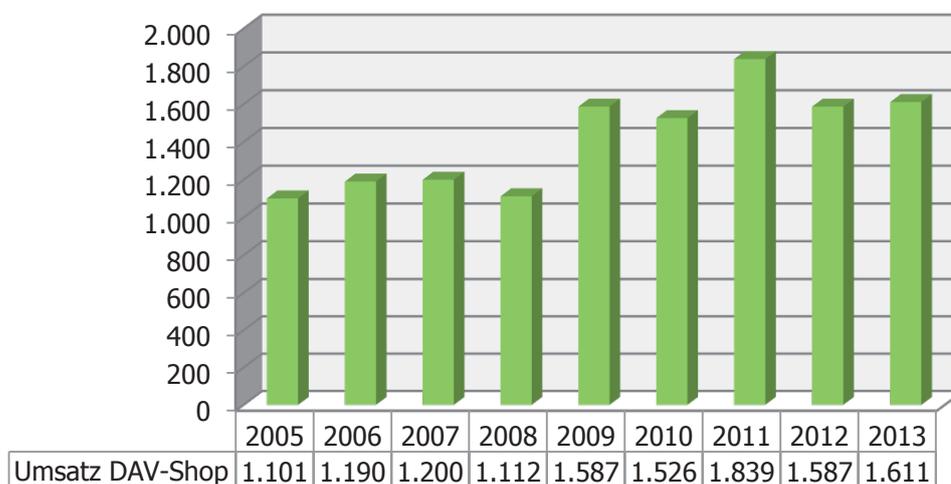
	2012	2013
	T€	T€
Umsatzerlöse	1.587,3	1.611,2
Sonstige betriebliche Erträge	131,3	95,3
Wareneinsatz	-572,6	-554,2
Interner Vertriebsaufwand für eigenproduzierte Waren (v.a. Karten und Jahrbücher)	-342,0	-350,1
Rohhertrag	804,0	802,2

Personalkosten	-156,1	-171,6
AfA	-13,1	-3,8
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	-44,5	-44,1
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-166,9	-169,9
Honorare	-108,6	-119,7
GuV-Vertrieb	314,8	293,1

Überleitung zur Ergebnisrechnung		
Korrektur AfA	13,1	3,8
Korrektur Bestandsänderung	-336,3	-140,1
Investitionen	-11,6	-1,8
Überleitungsrechnung gesamt	-334,8	-138,1
Ergebnis nach Geschäftsbereichen - Vertrieb	-20,0	155,0

Folgendes Diagramm zeigt die Umsatzentwicklung des DAV-Shops seit 2005. Ein Großteil des Umsatzzuwachses in den letzten Jahren ist auf die umsatzstarken, aber eher margschwachen GPS-Geräte zurückzuführen.

Umsatzentwicklung DAV-Shop (in T€)



Die Hauptversammlung 2010 hat beschlossen, dass im jährlichen Wechsel eine zentrale **Spendenaktion** und eine dezentrale Sektions-Spendenaktion durchgeführt werden. Im Jahr 2013 fand eine zentrale Spendenaktion statt, bei der 220.000 Mitglieder aus 137 Sektionen angeschrieben wurden. Spendeneinnahmen in Höhe von 349 T€ standen Aufwendungen in Höhe von 152 T€ für Porto und die Produktion des Spendenansprechens gegenüber. Als so genannter Verstärker lag jedem Spendenbrief ein kleines Päckchen mit Edelweißsamen bei.

Als Überschuss der Spendenaktion wurden 190 T€ den Rückstellungen für Beihilfen Hütten zugeführt.

Stabsressort Jugend / Jugendbildungsstätte

Der Gesamtetat **Jugend** weist eine Überziehung von 345 T€ gegenüber dem Etatansatz auf (Plan: -1.122 T€, Ist: -1.467 T€). Diese ist fast ausschließlich auf die Jugendbildungsstätte Bad Hindelang zurückzuführen.

Die positive Abweichung bei **Allgemeine Jugendarbeit Sonstiges** (Plan: -163 T€, Ist: -153 T€) ist unter anderem auf die Verschiebung der Produktionen von Broschüren auf 2014 zurückzuführen. Weiter konnte das Projekt „Prävention sexualisierter Gewalt“ deutlich günstiger als geplant realisiert werden.

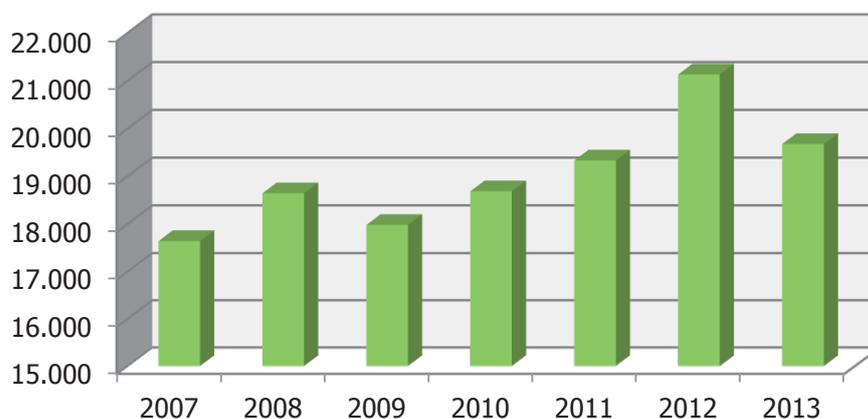
Die **Jugendbildungsstätte Bad Hindelang** schloss das Jahr mit einer deutlichen Überziehung von 375 T€ ab (Plan: -328 T€, Ist: -703 T€). Die negative Abweichung des **laufenden Betriebs** gegenüber dem Budgetansatz belief sich auf 165 T€ (Plan: -256 T€, Ist: -421 T€). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Übernachtungszahlen (siehe Diagramme) deutlich hinter den Erwartungen blieben.

Außerdem waren die in der Jugendbildungsstätte angebotenen Veranstaltungen, wie die Allgäuer Seminare oder die Seilgartentrainerausbildung, äußerst schlecht belegt, wodurch deutlicher weniger Kurseinnahmen generiert werden konnten.

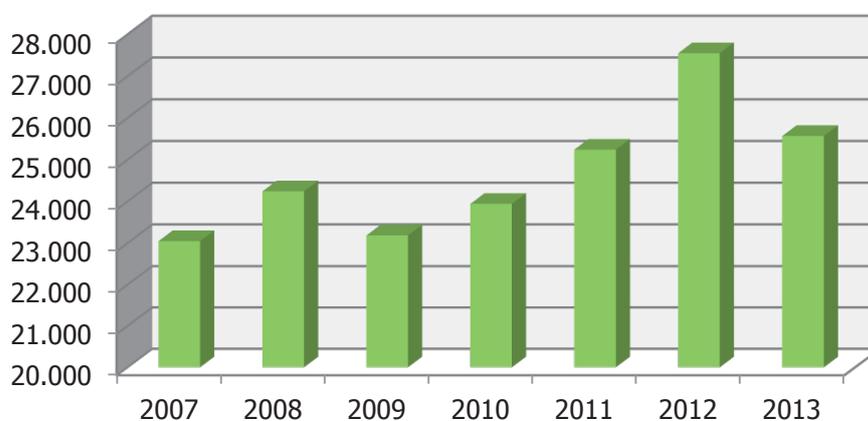
Weiterhin schlug die Implementierung eines Hotelbuchungsprogramms mit Anbindung an die ERP der Bundesgeschäftsstelle mit Mehrkosten in Höhe von 56 T€ zu Buche. Das Projekt konnte weitergehend als geplant umgesetzt werden.

Die vorgesehene Rücklagenauflösung wurde trotz der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nicht vorgenommen. Die Rücklagen werden in 2014 für die notwendige Sanierung des Seminarbereichs in Verbindung mit der Sanierung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung als Eigenmittel eingesetzt. Der Bayerische Jugendring hat hierfür Zuschüsse in Aussicht gestellt.

JBS Bad Hindelang Entwicklung der Übernachtungszahlen



JBS Bad Hindelang Entwicklung der Belegungszahlen



8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Derzeit beschäftigt der Deutsche Alpenverein in der Bundesgeschäftsstelle in München, im Haus des Alpinismus und in der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang insgesamt 101 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (auf Vollzeit- bzw. Teilzeitbasis, ohne Aushilfen). In folgender Tabelle ist die Aufteilung der „Personaleinheiten“ (Vollzeitstellen) auf die TVöD-Gruppierungen gemäß dem genehmigten Stellenplan dargestellt:

TVöD-Stufen	BGS	Haus des Alpinismus	JBS
AT	5,0	1,0	
13	11,5	0,8	0,8
9, 10, 11, 12	43,4	4,6	1,3
1 - 8	3,7	1,5	8,5
Auszubildende			1,0
PE Gesamt*	63,6	7,9	11,6

* hierin enthalten sind 4 zeitlich befristete Projektstellen.

Bericht der Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfungsbericht für das Kalenderjahr 2013

Wir, die Rechnungsprüfer Nikolaus Adora, Jürgen Müller und Erwin Stolz, haben die Rechnungslegung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für das Kalenderjahr 2013 in Stichproben überprüft. Unterstützt wurden wir - wie schon in den Vorjahren – durch die Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-gesellschaft, München, die mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 8. November 2013 in Neu-Ulm zur Prüfung bestellt wurde.

Die von uns und der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner vorgenommenen Prüfungshandlungen haben keine Beanstandungen ergeben. Wir beauftragten die Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner schwerpunktmäßig den Betrieb der Jugendbildungsstätte Bad Hindelang des Stabsressorts Jugend zu prüfen.

Der Prüfungsumfang ist in dem Bericht der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner vom 14. Juli 2014 detailliert dargestellt.

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Rechnungswesen des DAV im Kalenderjahr 2013 soweit es Gegenstand unserer Prüfungshandlungen war, angemessen ist und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht. Das Belegwesen ist geordnet.

Wir empfehlen daher der Hauptversammlung 2014 in Hildesheim, dem Präsidium und dem Verbandsrat des Deutschen Alpenvereins e.V. gem. § 21 c) der Satzung des DAV für das Kalenderjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Wir schlagen den Sektionen außerdem vor, der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner auch für das Rechnungsjahr 2014 ein Prüfungsmandat im bisherigen Umfang zu erteilen.

München, den 14. Juli 2014

gez. Nikolaus Adora

gez. Jürgen Müller

gez. Erwin Stolz

Bescheinigung Wirtschaftsprüfer Dr. Kleeberg & Partner GmbH

D. Bescheinigung

Wir wurden durch die Hauptversammlung des Deutschen Alpenverein e.V. bestellt, die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bei der Durchführung der Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens zu unterstützen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer haben uns mit Prüfungsthemen im Bereich der "Jugendbildungsstätte Hindelang" des Stabsressorts Jugend betraut. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. entsprechend beachtet.

Unsere Prüfung im Bereich der Buchungsabwicklung der Jugendbildungsstätte Hindelang hat zu keinen Beanstandungen geführt. Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung würden wir jedoch empfehlen, dass eine detaillierte Kostenstellenrechnung und ein Reporting eingeführt und im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches ausgewertet wird. Die Kostenrechnung und das Reporting bilden die Grundlagen für die Beurteilung einer sachgerechten Mittelverwendung.

München, den 14. Juli 2014

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT


Heine
Wirtschaftsprüfer


ppa. Zenger
Wirtschaftsprüferin

6. Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates

Die Unterlagen liegen den Sektionen im Rahmen der Tagesordnungspunkte 3 und 5 der Hauptversammlung sowie im schriftlichen Jahresbericht vor.

7. Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2015

Antrag des Verbandsrates

In § 26 der DAV-Satzung ist die Unterstützung der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geregelt. Bezüglich der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sieht § 26 Satz 2 folgendes Verfahren vor: *„Sie (die Rechnungsprüfer) werden durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in unterstützt, der/die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Verbandsrates berufen wird.“*

Seit dem Jahr 2004 (Prüfung des Abschlusses zum 31.12.2003) prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungslegung des DAV, wobei der Prüfungsumfang jeweils durch die Rechnungsprüfer festgelegt wird.

Die Rechnungsprüfer haben nun vorgeschlagen, dass die Prüfung zum 31.12.2014 erneut durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner durchgeführt werden soll.

Der Verbandsrat hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 4./5. Juli 2014 mit dem Vorschlag der Rechnungsprüfer befasst und unterstützt diesen.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, dass gemäß § 26 der DAV-Satzung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungsprüfer im Jahr 2015 bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 unterstützt.

8. Neuregelung Hüttenpatenschaften

Antrag des Verbandsrates

1985 hat die Hauptversammlung des DAV in Memmingen die Hüttenumlage beschlossen; seitdem gibt es auch die Möglichkeit für nicht-hüttenbesitzende Sektionen, als Patensektion Hüttenpatenschaften einzugehen.

Die Hüttenumlage dient als Ausgleich für die hüttenbesitzenden Sektionen: Sie haben eine finanzielle Mehrbelastung, da auf den DAV-Hütten alle Mitglieder die gleichen Rechte haben, unabhängig davon, ob ihre Heimatsektion eine Hütte besitzt oder nicht. Seit dem Beschluss der Hauptversammlung 2006 beträgt die Hüttenumlage 4 € pro Vollmitglied und 2 € pro ermäßigtem Beitragszahler.

Nachdem es bislang keine eindeutige und durch HV Beschluss verabschiedete Regelung gab, wie viele Hüttenpatenschaften eine Hütte haben darf und ob eine Patenschaft auf mehrere Hütten aufgeteilt werden darf, hat der Bundesverband eine Überarbeitung durchgeführt.

Derzeitige Situation der Hüttenpatenschaften

Hüttenpatenschaften sind laut den bestehenden Richtlinien für Hütten der Kategorie I und bergsteigerisch wichtige Mittelgebirgshütten möglich (dies entspricht dem Beschluss der Hauptversammlung 1985).

- Derzeit gibt es in Summe 68 Patenschaften für Hütten der Kat. I
- Für zwei **Mittelgebirgshütten** gibt es je eine Patenschaft, für **eine** MH-Hütte zwei Patenschaften.
- **Zehn** Alpenvereinshütten der Kat. I haben mehr als zwei Patensektionen.
- **Fünf** Patensektionen teilen ihren Umlagebetrag zugunsten verschiedener Hütten auf. Die Hüttenumlage wird dabei im Extremfall sogar geviertelt.

Patenschaften für Hütten der Kategorie II sind nach den bestehenden Richtlinien ausgeschlossen.

- Für folgende Hütten der Kat. II bestehen dennoch Patenschaften: Hamburger Skihütte, Hannoverhaus und Heidelberger Hütte.

Handhabung der Hüttenpatenschaften

Im Jahr 2012 floss ein Umlagebetrag in Höhe von rund 400.000 € von den Patensektionen an die hüttenbesitzenden Sektionen. Der Umlagebetrag wird dabei direkt von der Patensektion an die hüttenbesitzende Sektion überwiesen. Bislang wird der Bundesverband über die erfolgte Zahlung nicht in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich zog die Bundesgeschäftsstelle (Stand 2012) einen Betrag von rund 200.000 € ein. Dabei handelt es sich um die Gesamtsumme der Hüttenumlage aller Sektionen, die **keine** Patenschaft mit einer Hütte eingegangen sind. Diese Summe fließt in den Hüttenetat des Bundesverbandes.

Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen werden die Umlagebeträge aus Patenschaften berücksichtigt (Beschluss der HV 2004 in Dresden). In den neuen Förderrichtlinien, die 2012 endgültig verabschiedet wurden, werden die erhaltenen Zahlungen aus Hüttenpatenschaften beim Hüttenertrag eingerechnet.

Die fehlende Transparenz führt immer wieder zu Unklarheiten:

- Die Bundesgeschäftsstelle wird regelmäßig von hüttenbesitzenden Sektionen und auch Patensektionen zur Höhe des Patenschaftsbetrags angefragt.
- Es passiert immer wieder, dass Kündigungen von Patenschaften weder der empfangenden Sektion noch dem Bundesverband mitgeteilt werden.
- Durch personellen Wechsel in der Vorstandschaft kommt es mitunter vor, dass bestehende Hüttenpatenschaften in Vergessenheit geraten und die Abführung des Patenschaftsbetrages übersehen wird.
- Die hüttenbesitzenden Sektionen haben zum Teil – beispielsweise aufgrund von Personalwechsel, keine Kenntnis mehr von ihren Patenschaften.
- Der Bundesgeschäftsstelle fallen Unregelmäßigkeiten nur auf, wenn Hüttenbaumaßnahmen beantragt werden und die antragstellende Sektion Empfänger einer Patenschaft ist.

Diese Beispiele belegen, dass das Berechnungsverfahren und der Geldfluss mitunter schwer nachzuvollziehen sind und es kaum Überprüfungsmöglichkeiten gibt. Eindeutige und nachvollziehbare Regelungen zum Verfahren sind daher erforderlich.

Der Verbandsrat hat entsprechend seiner Zuständigkeit in der 36. Sitzung im Juli 2014 folgende Kriterien für die Vergabe von Hüttenpatenschaften beschlossen:

- Die Anzahl der Patenschaften pro Hütte der Kat. I ist nicht begrenzt.
- Es können mehrere Hüttenpatenschaften eingegangen werden.

Der Verbandsrat hat weiterhin festgelegt, dass künftig regelmäßige eine jährliche Information der hüttenbesitzenden Sektionen und der Patensektionen durch die Bundesgeschäftsstelle stattfindet.

Im Zuge der Modifizierung der Hüttenpatenschaften sieht der Verbandsrat einen weiteren Änderungsbedarf, der von der Hauptversammlung verabschiedet werden muss, weil auch die ursprüngliche Regelung von der Hauptversammlung (Memmingen 1985) beschlossen wurde.

Der Verbandsrat schlägt vor, die Berechtigung für eine Patenschaft auf Hütten der Kat. I zu beschränken. Bislang konnten auch Sektionen mit einer bergsteigerisch wichtigen Mittelgebirgshütte eine Hüttenpatenschaft annehmen bzw. sich eine Patensektion suchen.

Die Beschränkung der Hüttenpatenschaften auf Hütten der Kat. I ist nach Auffassung des Verbandsrates damit zu rechtfertigen, dass bei Kat. I-Hütten der Investitions- und Unterhaltungsaufwand wesentlich höher ist als bei Mittelgebirgshütten. Mittelgebirgshütten sind leicht erreichbar und deshalb wesentlich kostengünstiger zu bewirtschaften und zu erhalten, ähnliches gilt für Kat. II-Hütten, die entweder über Straßen oder Seilbahnen unmittelbar erreichbar sind. Patenschaften für Kat. II Hütten waren im HV-Beschluss 1985 nicht vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen bergsteigerisch wichtiger Mittelgebirgshütte und Kat. II-Hütte ist nicht nachvollziehbar. Um gewachsene Beziehungen zwischen Sektionen nicht zu stören, soll für bestehende Hüttenpatenschaften zu bergsteigerisch wichtigen Mittelgebirgshütten und Kat. II Hütten ein Bestandschutz gelten, solange die Patensektion bereit ist, die Hüttenpatenschaft aufrecht zu erhalten.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, dass Hüttenpatenschaften künftig nur noch für Hütten der Kategorie I eingegangen werden dürfen. Für bestehende Patenschaften mit Hütten der Kategorie II und bergsteigerisch wichtigen Mittelgebirgshütten besteht Bestandschutz, solange die Patensektion bereit ist, die Hüttenpatenschaft aufrecht zu erhalten.

9. Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder

Antrag des Verbandsrates

Für Fachübungsleiter und -leiterinnen mit Lizenz, Gremien-Mitglieder des Bundesverbands sowie Angestellte der Bundesgeschäftsstelle gibt es seit Jahren eine Strafrechtsschutzversicherung. Sie gilt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes einer Verletzung einer Vorschrift des Strafordnungswidrigkeits- sowie des Disziplinar- und Standesrechts.

Der Versicherungsvertrag für die Fachübungsleiterinnen und -leiter hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insbesondere die Möglichkeit, dass bereits rechtliche Beratung vor Einleitung eines Strafverfahrens möglich ist, hat in vielen Fällen einen positiven Effekt mit sich gebracht.

Um den Sektionen für ihre Vorstandsmitglieder und die ungeprüften Touren-/ Übungsleiterinnen und Übungsleiter denselben Schutz zu bieten, wurde ein Rahmenvertrag geschlossen, der den Sektionen optional die Möglichkeit verschafft, diese Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Die Vorstände müssen nicht namentlich genannt werden. Hier wird Bezug auf die Satzung genommen und nur die Anzahl der Vorstandsmitglieder abgefragt. Komplex wird es hingegen bei den ungeprüften Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Hier muss derzeit eine namentliche Nennung erfolgen, auch wenn nur eine Tour im Jahr geführt wird. Dies hat einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge, den viele Sektionen nicht eingehen. Derzeit haben 145 Sektionen (mit 558.000 Mitgliedern) diese Option genutzt mit einem Beitragsvolumen von insgesamt 81.000 € inklusive Versicherungssteuer.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Thematiken und auf Wunsch mehrerer Sektionsvertreter sowie der positiven Erfahrungen aus dem Versicherungsvertrag für die lizenzierten Fachübungsleiterinnen und -leiter wurden mit der Roland Versicherung entsprechende Verhandlungen geführt, um diese namentliche Nennung zu vermeiden. Die Roland Versicherung bietet nun einen obligatorischen Universal-Straf-Rechtsschutz für alle Vorstände und nicht geprüfte Touren-/ Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie für alle für die Sektion tätige Mitglieder (ehrenamtlich und hauptberuflich) aller Sektionen mit folgendem Beitragsmodell an:

Für den Vorstand	pauschal	75,00 €
Für nicht geprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und - Übungsleiter sowie sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder	je Mitglied	0,055 €
jeweils zuzüglich 19 % Versicherungssteuer		

Folgender Leistungsumfang ist mit dem Angebot abgedeckt:

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts.

Bei Straftaten besteht Deckungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs:

- Eines fahrlässig begehbaren Vergehens
- Eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat auch bei fahrlässiger Begehung verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten besteht Deckungsschutz stets auch für vorsätzliches Handeln. Rechtsschutzversichert sind unter anderem:

- Reine Vorsatztaten
- Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl
- Rechtsschutz bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Erweiterter Zeugenbeistand
- Verkehrs-Strafrechtsschutz
- Verdeckte Ermittlungsverfahren
- Aktive Strafverfolgung
- Rechtsanwalt-Mehrfachbeauftragung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten und Sachverständigen

Dienstreise-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz für den Dienstreise-Rechtsschutz umfasst ausschließlich die Leistungsart Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2a ARB. Für Schäden am benutzten Fahrzeug besteht kein Versicherungsschutz.

Deckungssumme

Die Deckungssumme für diese Leistungen beträgt 300.000 € pro Versicherungsfall.

Auf Basis der Mitgliederzahlen 2013 ergäbe sich für alle 354 Sektionen und einem Mitgliederbestand von 1.037.922 ein Gesamtbeitrag inklusive Versicherungssteuer von 99.705,00 €. Für Sektionen unterschiedlicher Größe ergibt sich exemplarisch folgender Beitrag inklusive Versicherungssteuer

Anzahl Mitglieder 2013	Pauschale für Vorstand	je Mitglied 0,055 €	Gesamtbeitrag	Gesamtbeitrag inkl. Versicherungssteuer 19%
15.000	75,00 €	825,00 €	900,00 €	1.071,00 €
10.000	75,00 €	550,00 €	625,00 €	743,75 €
7.500	75,00 €	412,50 €	487,50 €	580,13 €
5.000	75,00 €	275,00 €	350,00 €	416,50 €
3.000	75,00 €	165,00 €	240,00 €	285,60 €
2.000	75,00 €	110,00 €	185,00 €	220,15 €
1.000	75,00 €	55,00 €	130,00 €	154,70 €
500	75,00 €	27,50 €	102,50 €	121,98 €
250	75,00 €	13,75 €	88,75 €	105,61 €

Da dieser Versicherungsbeitrag, wie die Dienstreisekaskoversicherung von den Sektionen zu tragen ist, ist ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss erforderlich.

Der Verbandsrat vertritt die Auffassung, dass das Angebot für den Universal-Straf-Rechtsschutz für Vorstände und nicht geprüfte Touren- und Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für die Sektion tätigen Mitglieder ohne Namensnennung eine sinnvolle Ergänzung des Versicherungsschutzes für alle Sektionen ist.

Analog zur Handhabung der bereits bestehenden Dienstreisekaskoversicherung wird der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zentral von der Bundesgeschäftsstelle geschlossen; damit sind alle Sektionen automatisch angemeldet. Die Rechnungsstellung erfolgt von der Bundesgeschäftsstelle an die Sektionen.

Vorbehaltlich der Schadensentwicklung gilt bis auf weiteres folgendes Beitragsmodell:

Für den Vorstand	pauschal	75,00 €
Für nicht geprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und - Übungsleiter sowie sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder	je Mitglied	0,055 €
jeweils zuzüglich 19 % Versicherungssteuer		

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, für die Vorstände, die ungeprüften Touren- /Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für die Sektion tätige Mitglieder ab 01.01.2015 eine Strafrechtsschutzversicherung abzuschließen. Diese ist für die Sektionen beitragspflichtig.

10. Sondervereinbarung des DAV-Hauptvereins mit den Sektionen München und Oberland

Antrag der Sektion Laufen

Die Sektion Laufen stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Im Jahr 2009 beschlossen und unterzeichneten der damalige Präsident des DAV, Prof. Dr. Heinz Röhle und die beiden Vorsitzenden der Sektionen München und Oberland eine Vereinbarung unter dem Titel „Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen DAV-Hauptverein und der Sektion München und der Sektion Oberland“.

Bekannt gegeben wurde das zunächst nur durch eine Notiz im DAV-Forum. Erst auf Antrag der Sektion Laufen wurde der Text den anderen Sektionen bekannt gemacht. Die Sektion Laufen stellte zur HV 2009 in Kempten den Antrag, die Hauptversammlung möge beschließen, dass Sondervereinbarungen des DAV-Hauptvereins mit Einzelsektionen grundsätzlich nicht zulässig sind. (Ausnahmen sind Zuschuss-Zusagen für Hütten und Kletteranlagen bzw. das Einverständnis zum vorgezogenen Baubeginn und dergleichen mehr). Der Antrag wurde abgelehnt.

Seither sind fünf Jahre vergangen. Gehört haben die Vertreter der anderen 352 Sektionen im DAV darüber jedoch nichts mehr. Wir beantragen daher einen umfassenden Rechenschaftsbericht über diese fünf Jahre der Zusammenarbeit. Welche Themen und Projekte waren Bestandteil? Was waren die Inhalte? Wer waren die Teilnehmer? Welche konkreten Ergebnisse flossen aus dieser Zusammenarbeit? Zu welchen Fragen gab es unterschiedliche Standpunkte? Gab es strategische Entscheidungen, die unter Umständen auch für andere Sektionen von Relevanz waren oder sind? Wie gedenkt man hier zukünftig mit der Frage der Öffentlichkeit umzugehen, sprich mit der Information der anderen Sektionen im DAV?

Wir, die Sektion Laufen, beantragen daher, diese „Grundzüge der Zusammenarbeit“ in der Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2014 abzudrucken und umfassend über oben gestellte Fragen zu informieren. Weitergehende Anträge beziehungsweise Ergänzungen in dieser Sache behalten wir uns vor.

Stellungnahme des Präsidiums/Verbandsrates

Am 21.11.2008 wurde zwischen dem DAV-Bundesverband sowie den Sektionen München und Oberland eine Vereinbarung über die „Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen DAV-Hauptverein und der Sektion München und der Sektion Oberland“ geschlossen. Auf Antrag der Sektion Laufen wurde diese Vereinbarung in der Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2009 in Kempten veröffentlicht, so dass den Mitgliedern der Inhalt der Vereinbarung seither bekannt ist.

Die Sektion Laufen hat für die aktuelle Hauptversammlung beantragt, sowohl konkrete Fragen zur bisherigen Umsetzung der Vereinbarung zu beantworten als auch zum künftigen Umgang mit ihr Stellung zu nehmen.

Inhaltliche Bestandteile der Vereinbarung sind regelmäßige Treffen von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern sowie monatliche Treffen auf Ebene der Geschäftsführung. Zudem sollte eine intensivere Zusammenarbeit in Bereichen wie Steuerrecht/Steuerberatung, EDV/Mitgliederverwaltung, Hütten, Ausbildung oder Öffentlichkeitsarbeit initiiert werden. Für die zurückliegenden annähernd sechs Jahre, in denen die Vereinbarung Bestand hatte, kann festgestellt werden, dass die in ihr festgeschriebenen Maßnahmen und Aktivitäten keinen nennenswerten Einfluss auf die tatsächliche Praxis der Zusammenarbeit gehabt haben. Sowohl die Gespräche auf Präsidiums- und Vorstandsebene, als auch die Treffen der Geschäftsführungen haben weder im fixierten Turnus stattgefunden, noch wurden im Nachgang der Vereinbarungsunterzeichnung neue Projekte oder Aktivitäten in den genannten Arbeitsbereichen gestartet. Vielmehr wurde die Gesprächs- und Zusammenarbeitssituation wie vor der Vereinbarung fortgesetzt. So wurden bedarfsorientierte Treffen der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder im Durchschnitt einmal jährlich anberaumt und Gespräche auf Geschäftsführerebene im Mittel zwei Mal jährlich durchgeführt. Insgesamt sind die direkten Kontakte von Vertretern der betroffenen Vereine bezüglich Inhalt und Häufigkeit vergleichbar mit Kontakten zu anderen Sektionen insbesondere mit Hüttenbesitz.

Auch hinsichtlich der vorgenannten Zusammenarbeitsbereiche lässt sich eine ähnliche Beurteilung vornehmen. Keinerlei bilaterale Aktivitäten wurden auf den Gebieten steuerlicher Fragestellungen, EDV/Mitgliederverwaltung oder Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. In den Bereichen Hütten und Ausbildung wurden die jeweiligen Anforderungen und Bedürfnisse in ähnlicher Weise besprochen, wie dies mit anderen Sektionen auch der Fall ist. Eine besondere Behandlung der Sektionen München und Oberland, die über das Betreuungs- und Unterstützungsniveau anderer Sektionen hinausginge, hat nicht stattgefunden. Demzufolge sind auch keine strategischen Entscheidungen getroffen worden, die auf die Gespräche der Führungsebenen zurückgingen.

Im Ergebnis sind daher das Präsidium des Bundesverbandes als auch die Vorstände der Sektionen München und Oberland zu der Erkenntnis gekommen, dass die geschlossene Vereinbarung keinen tatsächlichen inhaltlichen Mehrwert hat und heute der gängigen Kommunikationspraxis mit zahlreichen Sektionen entspricht. Insbesondere weil sie in der Vergangenheit wiederholt zu Irritationen beitrug, wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, für die Zukunft an ihr festzuhalten.

In einer gemeinsamen Sitzung von Mitgliedern des DAV-Präsidiums und Vorstandsmitgliedern der beiden Sektionen am 03.07.2014 wurde daher die einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung einer entsprechenden Auflösungsvereinbarung soll zeitnah erfolgen, so dass den Sektionen eine Kopie des Dokuments noch vor der Hauptversammlung 2014 übersandt werden kann.

Weitere Erläuterungen zu diesem Themenkomplex können im Rahmen der Hauptversammlungsbefassung geliefert werden.

11. Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de

Antrag des Verbandsrates

Auf der Hauptversammlung 2008 wurde das zweistufige Spendenkonzept des DAV verabschiedet. In den Jahren 2009 und 2010 fanden im Frühjahr und im Herbst jeweils eine zentrale und eine dezentrale Aktion statt. Nach einem HV-Beschluss im Jahr 2010 wurde dies im Jahr 2011 umgestellt und es fand jährlich nur noch eine Spendenaktion statt und zwar im Wechsel zentral und dezentral. Mit Ausnahme des Jahres 2010 wurde bei den Spendenaktionen des Bundesverbandes als Spendenzweck die Sanierung der Hütten herangezogen. 2010 wurden die Gelder mit der Aktion „Der sichere Weg“ für die Wegesanierung verwendet. Die Sektionsaktionen wurden auf die ganze Breite der Sektionsaktivitäten abgestellt, von der Unterstützung der Jugend bis zum Kletteranlagenbau.

Da bisher über die Verwendung der Gelder in den DAV-Medien noch nie ausführlich berichtet wurde, hat der Verbandsrat in seiner Sitzung im Juli 2014 beschlossen, dass mit Ausblick auf die künftigen Spendenaktionen immer in der jeweiligen Septemberausgabe Panorama und auf alpenverein.de über die Mittelverwendung der Spendengelder berichtet wird, verbunden mit der Ankündigung der nächsten Spendenaktion.

Im Bereich der Hütten- und Wegesanierung steht der DAV auch zukünftig vor großen finanziellen Herausforderungen. Der Erhalt der DAV-Hütten als historisches Erbe wird immer schwieriger, zumal die Behördenauflagen für den Gastronomiebereich und Umweltschutz immer mehr Aufwand erfordern. Die Selbstverpflichtung des Alpenvereins, seine Hütten umweltgerecht auszustatten und zu betreiben erfordert ein jährliches Investitionsvolumen von rund 10 Mio. Euro. Finanziert werden diese erforderlichen Maßnahmen neben den Beihilfen und Darlehen des Bundesverbandes insbesondere aus den Eigenmitteln der Sektionen und dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder. Die öffentlichen Gelder und Zuschüsse werden dagegen immer zurückhaltender gewährt.

Die Wahrnehmung des DAV in der breiten Öffentlichkeit ist deutlich gestiegen. Dies geht auch aus den steigenden Zugriffszahlen auf alpenverein.de hervor. Dieses Potential sollte auch positiv genutzt werden, d.h. auch alpenvereinsinteressierten Nichtmitgliedern sollte eine Spendenmöglichkeit eröffnet werden. Dadurch eröffnen sich dem DAV nicht nur neue Finanzquellen sondern ggf. auch neues Mitgliederpotential.

Vor diesem Hintergrund stellte sich der Verbandsrat die Frage, ob künftig nicht über alpenverein.de ein Spendenportal für die Sektionen des Alpenvereins und den Bundesverband eingerichtet werden sollte. Der Verbandsrat steht diesem Spendenportal grundsätzlich positiv gegenüber, möchte aber einen entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss zur Einführung eines Online-Spendenportals für die Sektionen und den Bundesverband herbeiführen.

Ein konkretes Konzept für die Einrichtung eines möglichen Spendenportals und die Verwendung der Mittel kann nach einer entsprechenden Hauptversammlungsentscheidung durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet und nach deren Vorgaben umgesetzt werden.

Der Verbandsrat bittet die Hauptversammlung, einen Grundsatzbeschluss für oder gegen die Einführung eines Online-Spendenportals für die Sektionen und den DAV-Bundesverband auf alpenverein.de zu treffen.

12. Standort Bundesgeschäftsstelle

12.1 Grundsatzentscheidung über Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle

Antrag der Sektion Kelheim

Die Sektion Kelheim stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Standortalternative Bundesgeschäftsstelle

Schreiben des DAV-Präsidenten und Hauptgeschäftsführers vom 26.3.2014

Die Sektion Kelheim im DAV e.V. nimmt wie folgt Stellung zu obigem Schreiben.

Die Diskussion in der Hauptversammlung 2012 und 2013 über die räumliche Situation der Bundesgeschäftsstelle ging immer davon aus, dass durch Sanierung und Erweiterung der Immobilie in der Von-Kahr-Str. 2-4 eine zufriedenstellende Lösung für die Bundesgeschäftsstelle möglich ist.

Ein neuer Standort, wie jetzt in den Raum gestellt, wirft grundsätzliche Fragen auf, die nur auf einer DAV-Hauptversammlung zu entscheiden sind.

Wir stellen deshalb den Antrag auf eine Grundsatzentscheidung über die Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle auf der diesjährigen DAV-Jahreshauptversammlung.

Im Vorfeld bitten wir um folgende Erklärungen zur Bundesgeschäftsstelle:

- 1) Warum muss die Bundesgeschäftsstelle im Falle eines Neubaus in München sein? Eine gute Verkehrsanbindung ist sicherlich wichtig. Aber die Standortnähe zu Autobahn/ICE-Strecke/Flughafen ist auch an anderen Orten realisierbar, die nicht mit den hohen Immobilienpreisen wie in München belastet sind. Zudem findet die Hauptkommunikation mit der Geschäftsstelle sowieso über E-Mail/Telefon/Internet usw. statt und ist damit ortsunabhängig.*
- 2) Warum sollte eine Bundesgeschäftsstelle größer als es der tatsächliche Raumbedarf erfordert, geplant und gebaut werden?*
- 3) Warum ist für eine Bundesgeschäftsstelle die Einhäusigkeit zwingend erforderlich? Kann durch Auslagerung weiterer Ressorts der Standort München, Von-Kahr-Str. 2-4 nicht doch beibehalten werden?*

Die prognostizierten Inventionskosten im oberen einstelligen Millionenbereich zuzüglich des Erlöses der Immobilie Von-Kahr-Str. 2-4 müssen aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden, die nicht uferlos nach oben angehoben werden können ohne die Erfolgsgeschichte des DAV zu gefährden.

Eine regelmäßige Information über den Sachstand „Bundesgeschäftsstelle“ ist uns zu wenig. Wir fordern deshalb einen Grundsatzbeschluss über einen neuen Standort.

Stellungnahme des Verbandsrates:

Der Verbandsrat unterstützt den Antrag der Sektion Kelheim, eine Grundsatzentscheidung zur Standortfrage Bundesgeschäftsstelle zu treffen. Da unter den Sammelbegriff Bundesgeschäftsstelle auch die Standorte des Hauses des Alpinismus (München) und der Jugendbildungsstätte (Bad Hindelang) fallen, wird im Folgenden der Begriff „Verwaltungsgebäude Bundesverband“ verwendet.

Der Verbandsrat legt der Hauptversammlung unter Punkt 12.2, Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband, einen konkreten Vorschlag zur Beschlussfassung vor. Unter 12.2 werden auch die Fragen der Sektion Kelheim beantwortet.

Antrag der Sektion Kelheim und des Verbandsrates:

Die Hauptversammlung beschließt, einen Grundsatzbeschluss zum Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband zu treffen.

12.2 Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband

Die Organisationseinheit Bundesgeschäftsstelle besteht aus drei Untereinheiten: Der Verwaltung (Von-Kahr-Straße, München), dem Haus des Alpinismus (Museum, Bibliothek und Archiv auf der Praterinsel, München) und der Jugendbildungsstätte (Bad Hindelang). Die Liegenschaften in Bad Hindelang und in der Von-Kahr-Straße befinden sich im Eigentum des DAV, während die Nutzung des Hauses des Alpinismus auf einem Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt München beruht, der mit der Wahrnehmung kultureller Aufgaben des Verbandes verknüpft ist.

Grundstück Von-Kahr-Straße

Seit 1993 ist die Verwaltung des Bundesverbandes in der Münchener Von-Kahr-Straße untergebracht, in der aktuell 78 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten. Der ältere Gebäudeteil wurde Mitte der 70er Jahre vom Vorbesitzer erbaut und ist dringend grundsaniierungsbedürftig. Ein Ergänzungsbau kam 2004 hinzu. Da die Kapazitäten des Verwaltungsgebäudes ausgeschöpft sind, mussten bereits in 2012 zwei Abteilungen mit insgesamt zehn Mitarbeitern in angemietete Räumlichkeiten in der nahegelegenen Ernst-von-Behling-Straße ausgelagert werden.

Die schwieriger werdenden Rahmenbedingungen des aktuellen Verwaltungsgebäudes – bauliche Probleme, Kapazitäts- und Platzprobleme – sind seit geraumer Zeit bekannt. In Kenntnis dieser Situation wurden bereits in der aktuellen Mehrjahresplanung Finanzmittel zur Vorbereitung einer umfassenden Weiterentwicklung der Bundesgeschäftsstelle eingestellt. In der Mehrjahresplanung heißt es dazu:

„Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie werden entweder die bestehenden Räumlichkeiten saniert und ggf. erweitert oder die BGS befindet sich in neuen, ausreichend großen und gut erreichbaren Räumlichkeiten.“

In Zusammenarbeit mit einem Makler- und Architektenteam sind in den zurückliegenden Monaten mehrere Analysen zur IST-Situation des aktuellen Standorts, zu den Erweiterungsoptionen und zur Marktlage in München und Umgebung durchgeführt worden.

Die Sektion Kelheim (siehe 12.1) stellt dazu folgende erste Frage:

Warum muss die Bundesgeschäftsstelle im Falle eines Neubaus in München sein? Eine gute Verkehrsanbindung ist sicherlich wichtig. Aber die Standortnähe zu Autobahn/ICE-Strecke/Flughafen ist auch an anderen Orten realisierbar, die nicht mit den hohen Immobilienpreisen wie in München belastet sind. Zudem findet die Hauptkommunikation mit der Geschäftsstelle sowieso über E-Mail/Telefon/Internet usw. statt und ist damit ortsunabhängig.

Sowohl das Präsidium als auch der Verbandsrat haben diese Frage wiederholt und sehr ausführlich diskutiert und sind nach Abwägung der Vor- und Nachteile zu dem Schluss gekommen, auch weiterhin am Raum München als Standort für die Verwaltung festzuhalten. Maßgebliche Gründe für diese Empfehlung an die Hauptversammlung sind:

- *Behördliche, ministerielle und politische Vernetzung mit den Institutionen von Bayerischer Landesregierung und Regierung von Oberbayern*
Diese Institutionen sind Hauptansprechpartner für den bayerischen Alpenraum und damit direkt zuständig für eines der größten Arbeitsgebiete des DAV. Zudem sind sie relevante Zuschussgeber (Hütten, Klimaprojekt, Wegemaßnahmen etc.), Entscheidungsträger beispielsweise in Naturschutzfragen, und wichtige Bindeglieder auch zur Bundespolitik, die den DAV und seine Sektionen direkt betreffen.
- *Vernetzung mit politischen Instanzen der Stadt München als einer der wirtschaftsstärksten Städte Deutschlands*
Die Stadt München unterstützt z.B. bei der Durchführung von internationalen Kletterwettkämpfen (2005, 2014: Weltmeisterschaften im Klettern/Bouldern) und gilt als eines der großen Sportzentren und als Bergsporthauptstadt Deutschlands.
- *Vernetzung mit institutionellen Partnern wie Naturschutzorganisationen, Tourismusverbänden, Bergwacht, Medien, OeAV/AVS/SAC*
Viele wichtige Verbände und weitere Akteure im Naturschutz und im Bergsport befinden sich im Raum München. München ist zudem die wichtigste Medienstadt für das zentrale Verbreitungsgebiet des DAV. Der Schwesterverband in Innsbruck ist in weniger als zwei Stunden erreichbar.
- *Räumliche Nähe zu Arbeitsgebieten in den Alpen (Hütten, Wege, Bergsport- und Naturschutzfragen etc.)*
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle müssen regelmäßig zu Ortsterminen auf Hütten oder in Wegegebieten reisen und profitieren dabei deutlich von der räumliche Nähe des Standortes München.
- *Rekrutierung des weit überwiegenden Teils der Hauptberuflichen aus dem Raum München*
Bei einer Verlegung der Bundesgeschäftsstelle in eine andere Stadt würden erhebliche Teile der Belegschaft wohl nicht mit umziehen. Der daraus entstehende Personal- und Knowhow-Verlust würden für Zusatzkosten und für erheblichen Mehraufwand sorgen, um auf das derzeit gewohnte und bewährte Dienstleistungsniveau zurückzukehren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine ausgeprägte Identifikation mit dem DAV und hohe Motivation für seine Arbeitsbereiche. Damit sorgen sie für größtmögliche Kontinuität und stehen für ausgeprägte Fachkompetenz. Der Verband profitiert von einer vergleichsweise geringen Fluktuation im Mitarbeiterkreis.
- *Keine zusätzliche Standortergliederung der Bundesgeschäftsstelle (Verwaltung, Haus des Alpinismus, Jugendbildungsstätte Bad Hindelang)*
- *Traditionsstandort des Deutschen Alpenvereins seit seiner Gründung*
Der DAV hat seinen Ursprung in der deutschen Bergsteigerstadt München. Auch vor diesem Hintergrund bewerben sich die Sektionen München und Oberland um die Austragung der Jubiläumshauptversammlung 2019. München wird als Gründungsort bei den Feierlichkeiten zum 150. Geburtstag eine zentrale Rolle spielen.

Weitere Argumente für den Standort München ergeben sich aus wirtschaftlicher Sicht: Die Immobilienpreise im Raum München sind vergleichsweise hoch, so hoch wie wahrscheinlich an nur sehr wenigen weiteren Standorten in Deutschland. Gleichzeitig gehen die Prognosen der Stadtplaner davon aus, dass der Bevölkerungszuzug, die positive wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundene Immobiliennachfrage Münchens noch weit über das Jahr 2030 hinaus anhält.

Als gegenwärtig drittgrößter Bürostandort Europas gehen Marktbeobachter insbesondere im Gewerbeimmobilienbereich von weiteren Wertzuwächsen aus. Diese Prognose und die sehr positiven Entwicklungsaussichten Münchens führen auch zu weiteren Investitions- und Verdichtungstendenzen nationaler und internationaler Unternehmen im Raum München. Vor diesem Hintergrund muss die Investition des DAV in eine Münchener Büroimmobilie auch mit der Perspektive einer erheblichen Wertschöpfung betrachtet werden. Eine wertige Büroimmobilie in München bedeutet auch die Chance auf eine nachhaltige Sicherung und ggf. Steigerung des Immobilienwertes und damit des Vereinsvermögens.

In Anbetracht der vorgenannten Gründe und unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Verbände mit Geschäftsstellenumzügen hält der Verbandsrat den Raum München auch in Zukunft für den geeigneten Standort als Sitz der Verwaltung des Bundesverbandes.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt, den Standort der Verwaltung des Bundesverbandes im Raum München zu belassen.

Die Sektion Kelheim stellt folgende zweite Frage:

Warum sollte eine Bundesgeschäftsstelle größer als es der tatsächliche Raumbedarf erfordert, geplant und gebaut werden?

Der Verbandsrat nimmt wie folgt Stellung:

Bei der Entwicklung eines neuen Standortes für die Verwaltung des Bundesverbandes sind neben dem aktuellen Raumbedarf insbesondere auch die möglichen Entwicklungen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen. Schließlich verbindet der DAV mit der erforderlichen Investition eine langfristige Perspektive, die den Standort für 20-25 Jahre erhalten soll.

Da konkrete Vorhersagen bezüglich der Entwicklung des DAV und als Folge daraus der benötigten Arbeitsplätze in der Verwaltung praktisch nicht möglich sind, sollte bei der Planung eine möglichst große Flexibilität in der Flächennutzung berücksichtigt werden.

So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Kapazitätserweiterung des Verwaltungsgebäudes, die 2004 mit der Errichtung des Anbaus durchgeführt wurde, bereits rund 8 Jahre später vollständig aufgebraucht war.

Der Verbandsrat strebt im aktuellen Prozess eine Standortlösung an, die ausreichend Flexibilität bezüglich Erweiterung bzw. Reduktion bietet, ohne dass – vor allem bei Erweiterungsbedarf – nennenswerte zusätzliche Investitionen notwendig werden.

Beim Erwerb eines Objektes könnten die Flächen so gewählt werden, dass ein zu definierender Anteil zu Beginn vermietet werden kann, der zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf für die Eigennutzung zur Verfügung stünde und gleichzeitig durch die Mieteinkünfte einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag zur Refinanzierung der Anfangsinvestition liefern würde.

Der OeAV liefert hierzu ein Best-Practice-Modell:

Das praktische Vorbild für das vom Verbandsrat präferierte Gebäudekonzept liefert aktuell der OeAV mit seiner Immobilie in Innsbruck. Im Jahr 2008 hat der OeAV die Entscheidung getroffen, mit der Geschäftsstelle aus der Innsbrucker Innenstadt in die Olympiastraße umzuziehen. Die erworbene Immobilie war ein dreistöckiger Bürogebäudeerneubau mit zwei Untergeschossen, dessen funktionale Voraussetzungen den Anforderungen an eine moderne Verbandsverwaltung sehr viel besser erfüllten als die alte Verbandszentrale. Das Nutzungs- und Finanzierungskonzept der Immobilie basiert auf einer teilweisen Eigennutzung der Büroflächen und auf der Vermietung derzeit nicht genutzter Flächen an Dritte. Wichtiger Erfolgsfaktor ist die günstige Lage des Objekts, weil sie die Attraktivität der Mietfläche für die Mieter und damit eine gute Nachfragesituation gewährleistet. Aktuell „bewohnt“ der OeAV die oberen beiden Etagen des Gebäudes und nutzt weitere Flächen im Erdgeschoss und in den Untergeschossen. Nicht durch ihn selbst genutzte Flächen sind vermietet. Kürzlich hat er zudem weitere Flächen im direkt angrenzenden Gebäude erworben, die er weitestgehend ebenfalls vermietet.

Dieses Gebäudenutzungskonzept wird von den OeAV-Verantwortlichen als sehr erfolgreich eingeschätzt, weil es bei Bedarf ein flexibles Hineinwachsen in vermietete Flächen erlaubt und die Mieteinnahmen gleichzeitig als wichtige zusätzliche Finanzierungssäule dienen.

Ein konzeptionell vergleichbarer Nutzungsansatz für eine DAV-Immobilie, bei dem eigengenutzte und vermietete Flächen in einem wirtschaftlich günstigen Verhältnis stehen, wurde in den zugrundeliegenden Modellüberlegungen berücksichtigt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und des Großraumes München bieten für derartige Nutzungskonzepte begründete und zukunftsfähige Perspektiven. Günstige Lageparameter der Immobilie vorausgesetzt, ist daher eine entsprechende Vermietung an geeignete Firmen sehr realistisch und nutzbringend.

Frage drei der Sektion Kelheim lautet:

*Warum ist für eine Bundesgeschäftsstelle die Einhäusigkeit zwingend erforderlich?
Kann durch Auslagerung weiterer Ressorts der Standort München, Von-Kahr-Str. 2-4 nicht doch beibehalten werden?*

Stellungnahme des Verbandsrates:

Eine Einhäusigkeit der Verwaltung ist sicherlich nicht zwingend erforderlich. Allerdings ist derzeit sehr fraglich, ob weiteren Räumlichkeiten in der Umgebung des bisherigen Standortes zur Verfügung stünden.

Eine räumlich zu große Trennung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird als nicht förderlich für die Arbeitsabläufe der Bundesgeschäftsstelle angesehen und würde nach Einschätzung des Verbandsrates zu steigenden Kosten und Effizienzverlust führen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht sieht der Verbandsrat eine ergänzende Investition in erreichbarer Umgebung des bestehenden Standortes als nicht sehr zielführend an:

- Angesichts der absehbar verfügbaren Objekte für Anmietung oder Kauf in der Umgebung des aktuellen Standortes können aufgrund des Wohngebietscharakters nur kurz- bis mittelfristige Lösungen erwartet werden. Es besteht die begründete Gefahr, dass bei weiterem DAV-Wachstum in wenigen Jahren bereits wieder eine Kapazitätsauslastung erreicht würde.
- Eine Umsetzung des vom Verbandsrat präferierten Nutzungskonzepts mit einer Teilvermietung von Flächen im Eigenbesitz des DAV ist am aktuellen Standort nicht möglich, weil die notwendige Attraktivität des Standortes aufgrund der reinen Wohnungsnutzung im Umfeld und der verhältnismäßig schlechten öffentlichen Anbindung für entsprechende Unternehmen nicht gegeben ist.
- Der Altbestand des aktuellen Verwaltungsgebäudes ist dringend energetisch und technisch sanierungsbedürftig. Finanziell wären damit Aufwendungen wie die Kosten für die notwendige Sanierung einerseits sowie für einen zweimaligen Umzug und die zwischenzeitliche Auslagerung der Bundesgeschäftsstelle mit allen Mitarbeitern und Einrichtungen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme verbunden.

12.3 Verfahren für den Erwerb/die Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes Bundesverband

Antrag des Verbandsrates

Die Handlungsoptionen des Bundesverbandes hängen maßgeblich von den tatsächlich am Markt verfügbaren Objektalternativen ab. Aufgrund des überschaubaren Angebots und der extremen Geschwindigkeit, mit der interessante Objekte gehandelt werden, ist eine Priorisierung der theoretisch verfügbaren Optionen nicht ratsam. Vielmehr wird nach den grundsätzlichen Entscheidungen der Hauptversammlung 2014 ein Auswahl- und Entscheidungsverfahren benötigt, dass eine sach- und zeitgerechte Entscheidung in Bezug auf ein konkretes Objekt erlaubt. Um die Standortsuche fundiert, mit der angemessenen Sorgfalt und in einer akzeptablen Zeitspanne abwickeln zu können, schlägt der Verbandsrat der Hauptversammlung für das erforderliche Vorgehen ein konkretes Verfahren vor.

Aktuelle Optionen für den Erwerb/die Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes

Nach intensiver Befassung des Präsidiums und Verbandsrates stehen grundsätzlich folgende vier Optionen in prioritärer Rangfolge zur Verfügung:

1. Kauf eines Bestandsobjekts in geeigneter Lage im Raum München
2. Neubau
 - a. Neubau an alternativem Standort in geeigneter Lage im Raum München
 - b. Ergänzungsneubau auf einem Grundstück im Umkreis der Von-Kahr-Straße und Sanierung des aktuellen Verwaltungsgebäudes
3. Anmietung von Bürofläche in geeigneter Lage im Raum München
4. Weiterentwicklung des Gebäudes auf dem bestehenden Grundstück

Aktueller Sachstand zum Grundstück von-Kahr-Straße

- in einem ersten Schritt wurden möglichen Erweiterungsoptionen mit der zuständigen Lokalbaukommission (LBK) diskutiert.
- Der DAV hat daraufhin eine Bauvoranfrage gestellt, ob die Aufstockung des Gebäudes um ein Geschoss möglich wäre. Damit wäre ggf. eine zukunftsfähige Nutzung der Immobilie möglich gewesen. Diese Bauvoranfrage wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Vergrößerung des vorhandenen Baukörpers nicht möglich sei. Trotz weiterer Gespräche mit übergeordneten Instanzen der Stadt München und intensiver Alternativprüfungen durch verschiedene Architekten, kann mittlerweile nicht mehr davon ausgegangen werden, dass auf dem Grundstück Von-Kahr-Straße ein genehmigungsfähiges Konzept mit ausreichend Kapazität für die künftigen Anforderungen der Verwaltung entwickelt werden kann. Da der „Verwaltungsweg“ damit weitestgehend ausgeschöpft ist, bleibt als letzte Alternative, politische Gespräche mit Entscheidungsträgern der Stadt München zu führen. Diese sind für die Zeit nach der Sommerpause ab September 2014 vorgesehen.

Schlussfolgerungen zum Standort

Aus den Ergebnissen der bisherigen Beratungen, den geführten Gesprächen und den gemachten Erfahrungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Der DAV hält auch weiterhin an der Eigennutzung einer erworbenen Immobilie gegenüber einer Mietoption als wirtschaftlichste Alternative fest. Während Investitionsausgaben werterhaltend wirken, sind Mietausgaben verlorenes Kapital. Ein Mietobjekt würde im Vergleich zu einem Kaufobjekt auf Dauer zu deutlich höheren Belastungen des DAV-Haushaltes führen.
- Die sowohl aus Wirtschaftlichkeits-, aus Verkehrsanbindungs- und aus Nutzungserwägungen zu bevorzugende Lage eines neuen Verwaltungsgebäudes befindet sich im westlichen Teil des Stadtgebietes zwischen Mittlerer Ring und Autobahnring; die Innenstadt ist aus Kostengründen ausgeschlossen.
- Die von Seiten des DAV vorgegebenen Kriterien, insbesondere die im Vergleich für Gewerbeimmobilien relativ geringe Gesamtbürofläche und der Wunsch nach Eigenbesitz, sind eher ungewöhnliche Anforderungen an Gewerbeobjekte in München.
- Deshalb steht nur eine sehr geringe Anzahl von in Frage kommenden Objekten zur Verfügung, die bis zur Vermittlung an einen Interessenten erfahrungsgemäß nur wenige Wochen angeboten werden.
- Eine flächenmäßig genau passende Immobilie zu finden, wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, so dass ein konkretes Objekt voraussichtlich größer sein wird, als derzeit für den Eigenbedarf erforderlich.
- Daher ist ein Nutzungskonzept aus Eigen- und Fremdnutzung in die Gesamtkonzeption einzubeziehen und aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Mietobjekten in München in der vom DAV bevorzugten Lage auch auf längere Zeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit umsetzbar.

Finanzierung

Zur Finanzierung eines erweiterten bzw. neuen Verwaltungsgebäudes sind Modellrechnungen für unterschiedliche Szenarien entwickelt worden. Folgende Komponenten sind dabei zentrale Bestandteile der Refinanzierung eines neuen Verwaltungsgebäudes:

- Vermarktung der Immobilie in der Von-Kahr-Straße nach Umwidmung in wohnwirtschaftliche Nutzung, wenn ein alternativer Standort zum Tragen kommt
- grundsätzlich möglich ist Bezuschussung/zinsgünstige Finanzierung durch Stadt München und Freistaat Bayern
- Liquidität aus Kapitalherabsetzung des DAV Summit Club durch Vermarktung der Immobilie am Perlacher Forst nach Umwidmung in wohnwirtschaftliche Nutzung
- Finanzierung des verbleibenden Investitionsbedarfs durch Bankdarlehen (ggf. mit teilweiser Bedienung durch Vermietungserlöse).

Für die Beurteilung der finanziellen Belastung der anzustrebenden Gebäudeoption sind neben den Gesamtinvestitionskosten insbesondere die jährlichen Belastungen für den DAV-Haushalt von entscheidender Bedeutung. Da das neue Verwaltungsgebäude dem Bundesverband eine langfristige Perspektive bieten muss, sind die jährlichen Mehrbelastungen für den Refinanzierungszeitraum von 25 Jahren zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen unterschiedlicher Handlungsszenarien sind entsprechende Modellrechnungen angestellt worden.

Folgende Modellrechnung basiert auf einem konkreten Angebot aus Mai 2014, das zwischenzeitlich verkauft ist. Dieses Gebäude kann als „Muster“ genommen werden, weil es die Anforderungen des Verbandes vollumfänglich erfüllt hätte.

Dabei zeigt sich, dass bei fiktiven Gesamtinvestitionskosten von 16 Mio. € unter Berücksichtigung der oben genannten Finanzierungsbausteine und des aktuellen Zinsniveaus bei einer Darlehenslaufzeit von 25 Jahren eine zusätzliche jährliche Haushaltsbelastung von ca. 76 T€ entstehen würde. Am Ende dieses Zeitraums wäre das Objekt vollständig abbezahlt und im Besitz des DAV.

Beispielrechnung: Kauf einer Gewerbeimmobilie in München-Laim

Eckdaten		
Gesamtfläche	4.127 qm	
Eigennutzung BGS	2.417 qm	
Vermietung	1.710 qm	
Kaufpreis		16.000.000 €

Erträge aus Vermietung von 1.710 qm		
Mieten p.a.	315.000 €	
20 % Abschlag für Risikovorsorge und Verwaltung/Bewirtschaftung	-65.000 €	
Für Kapitaleinsatz zur Verfügung stehende Mittel		250.000 €

Finanzierung		
Gesamtfinanzierungsbedarf	16.000.000 €	
Eigenmittelansatz	5.500.000 €	
Fremdfinanzierungsbedarf		10.050.000 €

Verwendbare Eigenmittel		
Liquidität aus dem Verkauf von Kahr-Str. *	2.000.000 €	
Liquidität aus Kapitalherabsetzung Summit Club (nach Verkauf Grundstück Perlacher Forst)	1.500.000 €	
Freie Rücklagen/Langfristige Rückstellungen	2.000.000 €	
Verwendbare Eigenmittel		5.500.000 €

* Die als Berechnungsgrundlage herangezogenen Verkaufserlöse sind defensiv angesetzt und könnten unter den aktuellen Bedingungen des Wohnungsmarktes bei tatsächlichem Verkauf ggf. höher ausfallen.

Die unten stehende Berechnung zur jährlichen Haushaltsbelastung macht deutlich, dass trotz relativ hoher Investition die finanzielle Zusatzbelastungen in einem überschaubaren Rahmen bleiben würde. Günstig wirken sich dabei der lange Refinanzierungszeitraum, das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau und die Mieteinnahmen aus. Die Beispielrechnung belegt zudem, dass eine Anmietung entsprechender Flächen deutlich höhere jährliche Belastungen hervorrufen würde.

Auswirkung von Kauf bzw. Miete auf Liquidität p.a.		
Liquiditätsaufwand aktuell BGS	286.000 €	
Liquiditätsbedarf bei Kauf wie oben dargestellt	362.000 €	
Zusätzlicher Liquiditätsbedarf bei Kauf		76.000 €
Liquiditätsbedarf bei Miete	447.000 €	
Zusätzlicher Liquiditätsbedarf bei Miete		161.000 €

Insgesamt gilt es zu berücksichtigen, dass im Falle des Kaufs die jährliche Zusatzbelastung über die Jahre durch die fallenden Zinsaufwendungen sinkt. Im Gegensatz dazu wird sich die finanzielle Belastung im Falle einer Anmietung von Büroflächen durch steigende Mietpreise in Zukunft erhöhen. Als Mieter ist der DAV den künftigen Marktgegebenheiten deutlich stärker ausgesetzt.

Die obige Berechnung wurde auch für die alternativ zur Verfügung stehenden Optionen (Kauf Grundstück und Neubau sowie Sanierung Von-Kahr-Straße und Erweiterungsbau) angestellt. Im Ergebnis liegen die jährlichen Belastungen für den DAV-Haushalt aufgrund des vergleichbaren Investitionsbedarfs bei weitestgehend ähnlichen Beträgen.

Entscheidungsprozess im DAV, Anforderungen des Marktes

1992/1993 zog die Verwaltungseinheit vom Haus des Alpinismus in das Gebäude in der Von-Kahr-Straße um. Damals beauftragte der Hauptausschuss (heute Verbandsrat) den Verwaltungsausschuss (heute Präsidium) mit der Immobiliensuche und der Kaufvorbereitung des Objektes. Die Entscheidung wurde im Hauptausschuss getroffen, die Sektionen wurden zeitnah informiert.

In Anlehnung an das Verfahren von 1992/93 wurde 2013 das Präsidium vom Verbandsrat beauftragt, die Erweiterung des aktuellen Verwaltungsgebäudes bzw. die Suche nach einem alternativen Standort vorzubereiten und zu gegebener Zeit die bestehenden Alternativen entscheidungsreif aufzubereiten.

Aufgrund der satzungsmäßigen Zuständigkeit für Finanzfragestellungen mit einem Volumen von mehr als 500.000 € liegt gegenwärtig die konkrete Objektentscheidung formal beim Verbandsrat.

Um den gesamten Verband umfänglich und an entscheidender Stelle in die richtungsweisende Entscheidung einzubinden und die Sektionen über die zu erwartenden finanziellen Belastungen zu informieren, hält der Verbandsrat eine ausführliche Berichterstattung zu den zentralen Fragestellungen auf der Hauptversammlung für dringend notwendig und angebracht.

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren hält der Verbandsrat die Anforderungen für erfüllt, die der Gewerbeimmobilienmarkt in München stellt – Stichwort hohe Dynamik, wenige in Frage kommende Objekte mit kurzen Verweilzeiten. Um als Kaufinteressent eine Chance zu haben, muss der DAV in der Lage sein, zeitnah und flexibel zu entscheiden. Die ersten Erfahrungen im Frühsommer 2014 mit drei potenziellen Objekten hat die Prognose des Maklers bestätigt, dass interessante Gebäude für nur wenige Wochen auf dem Markt sind. Interessenten sind daher gezwungen, ihre Entscheidungsprozesse so auszurichten, dass innerhalb überschaubarer Zeiträume konkrete Verhandlungen geführt und ggf. Kaufentscheidungen getroffen werden können. Mit dem vorliegenden Prozessvorschlag würde der DAV den Marktanforderungen hinreichend gerecht werden.

Der Verbandsrat sieht es als seine Pflicht an, die Interessen der Sektionen in der Standortfrage bestmöglich zu wahren. Er sieht es als notwendig an, dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Belastungen für den Bundesverband so gering wie möglich gehalten werden und bezüglich der jährlichen Belastung in einem handhabbaren Rahmen bleiben. Die Sektionentage im Vorfeld der Hauptversammlung sollten als weitere Informationsplattformen zu diesem Themenkomplex genutzt werden; das Präsidium wird einen aktualisierten und ausführlichen Bericht zur Standortfrage Verwaltungsgebäude geben.

Der Verbandsrat stellt daher folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beauftragt den Verbandsrat, die bestmögliche Lösung für das Verwaltungsgebäude des Bundesverbandes zu suchen, die notwendigen Maßnahmen umzusetzen und eine Entscheidung zu fällen. Die Sektionen sind zu informieren.

13. Verabschiedung der DAV-Satzung

Antrag des Verbandsrates

Die Satzung des Deutschen Alpenvereins wurde zur Hauptversammlung 2014 vollständig überarbeitet. Dabei flossen ein:

- Änderungen zur Umsetzung des DAV Strukturkonzeptes 2020 (**blaue Schrift**)
- Anpassungen an die Anforderungen der österreichischen Steuerverwaltung (**lila**)
- Vereinsrechtliche Änderungen der Kommission Recht (**rot**)
- Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen (**grün**)

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag

Die Hauptversammlung beschließt die DAV-Satzung wie im Folgenden abgedruckt.

DAV-Satzung	ENTWURF DAV-Satzung neu
A. Allgemeines	A. Allgemeines
§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein e. V. (DAV). 2. Der Verein hat seinen Sitz in München. 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. 4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. 	
§ 2 Zweck	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten, dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung über diese Bereiche zu fördern. Er hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammen zu fassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern. 	

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Sektionen zur Verwirklichung deren eigener steuerbegünstigter Vereinszwecke.</p> <p>3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verwirklichung des Vereinszweckes</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, von Wanderungen und des alpinen Skilaufs, Unterstützung des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens; b) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen; c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß eigener strafbewehrter Sportordnung; d) Förderung des Erhaltens und Betreibens von Hütten der Sektionen sowie des Erhalten und Betreibens von eigenen Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie des Erhaltens von Wegen; e) Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens künstlicher Kletteranlagen der Sektionen sowie das Errichten, Erhalten und Betreiben von eigenen künstlichen Kletteranlagen; 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:</p> <p>1. Als ideale Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, von Wanderungen und des alpinen Skilaufs, Unterstützung des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens; b) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen; c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß eigener strafbewehrter Sportordnung; d) Förderung des Erhaltens und Betreibens von Hüttenstandorten eigenen Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie des Erhaltens von Wegen; e) Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens künstlicher Kletteranlagen der Sektionen sowie das Errichten, Erhalten und Betreiben von eigenen künstlichen Kletteranlagen;

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>f) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsteigens, der alpinen Sportarten und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>g) Förderung der Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>h) Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu alpinen Themen einschließlich von Karten der Gebirge;</p> <p>i) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;</p> <p>j) Pflege der Heimatkunde;</p> <p>k) Pflege von Beziehungen zu Verbänden mit ähnlichen Zielen;</p> <p>l) Unterstützung der Sektionen bei deren Verwaltung.</p>	<p>f) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsteigens, der alpinen Sportarten und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>g) Förderung der Jugendhilfe und der Familienarbeit;</p> <p>h) Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu alpinen Themen einschließlich von Karten der Gebirge sowie die Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;</p> <p>i) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;</p> <p>j) Unterhaltung einer Bibliothek und eines Museums;</p> <p>k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>l) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Lehrgängen und Führungen;</p> <p>m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</p> <p>n) Pflege der Heimatkunde;</p> <p>o) Unterstützung der Sektionen bei deren Verwaltung.</p> <p>2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>b) Subventionen und Förderungen;</p> <p>c) Spenden, Sammlungen, leibzeitige und letztwillige Zuwendungen;</p> <p>d) Einnahmen aus den betriebenen Einrichtungen;</p> <p>e) Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;</p>
--	--

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>f) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten; g) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen; h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung); i) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">B. Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der DAV besteht aus Sektionen. 2. Sektion des Vereins kann auf Antrag jede rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung werden, deren Ziele und Satzung mit denjenigen des DAV in Einklang stehen. 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er hat zuvor die Stellungnahme der benachbarten Sektionen einzuholen. 4. Der Verbandsrat kann rechtsfähige, gemeinnützige Stiftungen in den DAV aufnehmen, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt und die Stiftung nach ihrer Zweckbestimmung mit den Zielen des DAV in Einklang steht. 5. Personen, die sich um den DAV besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Weitere Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins. 	<p style="text-align: center;">B. Mitgliedschaft</p>
--	---

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

§ 6

Rechte und Haftungsbegrenzung

1. Die Sektionen und Stiftungen sind selbstständig im Rahmen dieser Satzung und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom DAV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen benutzen.
3. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen (Sektionsmitglieder) sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Blaue Schrift:

Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift:

Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift:

Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift:

Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts:

Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten</p> <p>1. Die Sektionen sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat; b) die Beiträge und Umlagen an den DAV nach § 8 zu entrichten; c) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes dem DAV sofort mitzuteilen; d) die Jahresberichte dem DAV einzureichen; e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern dem DAV umgehend mitzuteilen; f) die Zustimmung des Präsidiums zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen; g) Satzungsänderungen vom Präsidium genehmigen zu lassen, h) ihre Arbeitsgebiete zu betreuen; i) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer anderen Sektion die Zustimmung des Verbandsrats einzuholen. <p>2. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a), c), f), g) gelten auch für Stiftungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten</p> <p>1. Die Sektionen sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat, b) die Beiträge und Umlagen an den DAV nach § 8 zu entrichten, c) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes dem DAV sofort mitzuteilen, d) die Jahresberichte dem DAV einzureichen, e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern dem DAV umgehend mitzuteilen, f) die Zustimmung des Präsidiums zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, g) Satzungsänderungen vom Präsidium genehmigen zu lassen, h) ihre Arbeitsgebiete zu betreuen, i) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer anderen Sektion die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. <p>2. Die Verpflichtungen unter Nummer 1. a), c), f), g) gelten auch für Stiftungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>1. Die Sektionen haben für jedes Sektionsmitglied die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>1. Die Sektionen haben für jedes Sektionsmitglied die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>2. Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsmitgliedern Beitragsermächtigungen festsetzen.</p> <p>3. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, sind Beiträge an den DAV nur von einer Sektion zu entrichten.</p> <p>4. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Mitgliedern einzuziehen haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausscheiden</p> <p>1. Eine Sektion oder Stiftung scheidet aus dem DAV aus durch</p> <p>a) Auflösung, b) Austritt oder c) Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt wurde.</p> <p>3. Sektionen und Stiftungen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem DAV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss setzt voraus, dass eine Sektion oder Stiftung beharrlich die Interessen des DAV verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören. Der Beschluss mit Begründung ist der auszuschließenden Sektion oder Stiftung mitzuteilen. Die auszuschließende Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung der Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.</p> <p>4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den DAV. Sie ist verpflichtet, ihre gegenüber dem DAV bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen und die ihr gewährten Beihilfen ganz oder anteilig gemäß Beschluss des Präsidiums zurückzahlen.</p>	<p>1. Eine Sektion oder Stiftung scheidet aus dem DAV aus durch</p> <p>a) Auflösung, b) Austritt oder c) Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt wurde.</p> <p>3. Sektionen und Stiftungen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem DAV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss setzt voraus, dass eine Sektion oder Stiftung beharrlich die Interessen des DAV verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören. Der Beschluss mit Begründung ist der auszuschließenden Sektion oder Stiftung mitzuteilen. Die auszuschließende Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung der Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.</p> <p>4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den DAV. Sie ist verpflichtet, ihre gegenüber dem DAV bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen und die ihr gewährten Beihilfen ganz oder anteilig gemäß Beschluss des Präsidiums zurückzahlen.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung innerhalb eines Monats nach Zugang das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.</p>	<p>Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung innerhalb eines Monats nach Zugang das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.</p>
<p>C. Aufbau</p>	<p>C. Aufbau</p>
<p>§ 10 Organe</p> <p>Die Organe des DAV sind</p> <ol style="list-style-type: none"> das Präsidium, der Verbandsrat, die Hauptversammlung 	
<p>I. Präsidium</p>	<p>I. Präsidium</p>
<p>§ 11 Zusammensetzung</p> <p>1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem/der Präsidenten/in und vier Vizepräsidenten/innen, darunter dem/der Vertreter/in der Jugend des DAV (Bundesjugendleiter/in). Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ist bei Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitglieds. Am Ende der ersten Amtszeit ist eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit zulässig; eine erneute Wahl vor Ablauf von fünf Jahren ist ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat.</p>	<p>§ 11 Zusammensetzung</p> <p>1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, darunter dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung). Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitglieds.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des DAV ist. Die Mitglieder des Präsidiums sollten durch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des DAV oder einer seiner Sektionen über Führungsfähigkeit verfügen, Fachkompetenz für mehrere Sachgebiete der Vereinsarbeit besitzen und in der Lage sein, die Angelegenheiten und die Entwicklung des DAV in seiner Gesamtheit zu verfolgen. Sie sollen nach Möglichkeit auch die unterschiedlichen Regionen und Gruppierungen im DAV repräsentieren.
4. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt oder eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) ausüben, ferner auch keine berufliche Funktion im DAV oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist. Die Wahl ist ausgeschlossen, wenn eine Interessenkollision mit dem ausgeübten Beruf zu befürchten ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langandauernder Verhinderung ersetzt das Präsidium nach Möglichkeit den/die Präsidenten/in aus seiner Mitte. Eine/n Vizepräsidenten/in beruft der Verbandsrat aus seiner Mitte.

2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.
3. Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des DAV ist. Die Mitglieder des Präsidiums sollten durch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des DAV oder einer seiner Sektionen über Führungsfähigkeit verfügen, Fachkompetenz für mehrere Sachgebiete der Vereinsarbeit besitzen und in der Lage sein, die Angelegenheiten und die Entwicklung des DAV in seiner Gesamtheit zu verfolgen. Sie sollten nach Möglichkeit auch die unterschiedlichen Regionen und Gruppierungen im DAV repräsentieren.
4. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt oder eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) ausüben, ferner auch keine berufliche Funktion im DAV oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist. Die Wahl ist ausgeschlossen, wenn eine Interessenkollision mit dem ausgeübten Beruf zu befürchten ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis dahin und in Fällen lange andauernder Verhinderung ersetzt das Präsidium nach Möglichkeit den Präsidenten bzw. die Präsidentin aus seiner Mitte. Einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin beruft der Verbandsrat aus seiner Mitte.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">§ 12 Vertretung des DAV</p> <p>Der DAV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten</p> <p>a) gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder b) allein von einem Mitglied des Präsidiums, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 50.000 Euro.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben</p> <p>1. Die Mitglieder des Präsidiums tragen Gesamtverantwortung für die Führung des DAV. Das Präsidium überträgt seinen Mitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines Sachgebietes oder mehrerer Sachgebiete der Vereinsarbeit. Eine derartige Geschäftsverteilung ist den Sektionen bekannt zu geben.</p> <p>2. Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind. Insbesondere hat es die Aufgaben</p> <p>a) Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrates zu vollziehen, b) die Jahresrechnung aufzustellen, c) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Bundesgeschäftsstelle zu bestimmen, d) den/die Vertreter/in des/der Hauptgeschäftsführers/in im Unternehmen mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in anzustellen, e) die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle und der Fachgremien (§ 25) zu steuern, f) Grundzüge für die Anlage liquiden Kapitals aufzustellen, g) Unternehmen, an denen der DAV beteiligt ist, zu überwachen und zu steuern,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben</p> <p>1. Die Mitglieder des Präsidiums tragen Gesamtverantwortung für die Führung des DAV. Das Präsidium überträgt seinen Mitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines Sachgebietes oder mehrerer Sachgebiete der Vereinsarbeit. Eine derartige Geschäftsverteilung ist den Sektionen bekannt zu geben.</p> <p>2. Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind. Insbesondere hat es die Aufgaben</p> <p>a) Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrates zu vollziehen; b) den Verbandsrat einzuberufen und dessen Tagesordnung festzusetzen; c) die Mehrjahresplanung auf Basis der durch den Verbandsrat vorgegebenen Schwerpunkte zu erstellen und dem Verbandsrat zur Beratung vorzulegen; d) die inhaltliche Jahresplanung auf Basis der Mehrjahresplanung und den Stellenplan der Bundesgeschäftsstelle aufzustellen und zu beschließen;</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

- h) Mustersatzungen für die Sektionen und Zusammenschlüsse von Sektionen (§ 28) vorzubereiten und dem Verbandsrat vorzulegen sowie die Satzungen der Sektionen und deren Zusammenschlüsse zu genehmigen,
- i) Zielvereinbarungen mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in und den Fachgremien (§ 25) zu treffen,
- j) Kommissionen und Projektgruppen einzusetzen und deren Mitglieder zu bestellen
- (§ 25 Nr. 3 und 4),
- k) Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu treffen, soweit der DAV mit einem Geschäftswert von bis zu Euro 500.000 verpflichtet wird.

- e) den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung (mit Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle) zu erstellen und der Hauptversammlung zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen sowie über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind;
- f) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Bundesgeschäftsstelle zu bestimmen;
- g) über die Anstellung und Kündigung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin mit qualifizierter Mehrheit von mindestens fünf Stimmen zu beschließen;
- h) über die Anstellung und Kündigung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers bzw. der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zu beschließen;
- i) die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle und der Fachgremien (§ 25) zu steuern und zu überwachen;
- j) Grundzüge für die Anlage liquiden Kapitals aufzustellen;
- k) Unternehmen, an denen der DAV beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen;
- l) Mustersatzungen für die Sektionen und Zusammenschlüsse von Sektionen (§ 28) vorzubereiten und dem Verbandsrat vorzulegen sowie die Satzungen der Sektionen und deren Zusammenschlüsse zu genehmigen;
- m) Zielvereinbarungen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin und den Fachgremien (§ 25) zu treffen;
- n) die Mitglieder der Präsidialausschüsse zu benennen und die Aufgaben dieser Gremien schriftlich festzulegen;

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>3. Das Präsidium führt die Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle. Es kann dem/der Hauptgeschäftsführer/in Weisungen erteilen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>o) über die Einsetzung von Kommissionen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Aufgaben schriftlich festzulegen und deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 3) sowie im Rahmen der Mehrjahresplanung die Kommissionen zu bestätigen oder sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;</p> <p>p) über die Einsetzung von Projektgruppen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 4), deren Aufgaben schriftlich festzulegen und sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;</p> <p>q) über die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten, Wege und Kletteranlagen im Rahmen des beschlossenen Haushalts zu beschließen;</p> <p>r) über die Zustimmung zu von den Sektionen geplanten Veräußerungen oder Belastungen von allgemein zugänglichem Hütten- oder Grundbesitz zu entscheiden;</p> <p>s) repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb des DAV wahrzunehmen und in Gremien anderer Organisationen mitzuarbeiten.</p> <p>3. Das Präsidium kann im Rahmen der Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin Weisungen erteilen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>
--	---

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

§ 14 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist. In ihr sind auch die Vereinsgeschäfte zu bezeichnen, die der Bundesgeschäftsstelle übertragen sind.
2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem/der Präsidenten/in, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ältesten Vizepräsidenten/in einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechs mal jährlich, in der Regel am Sitz des Vereins statt, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort.
3. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme einstimmig befürwortet wird.
4. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
5. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der/die Hauptgeschäftsführer/in mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine/ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann das Präsidium auch Vertreter von Bundesausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberufliche Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

§ 14 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist. In ihr sind auch die Vereinsgeschäfte zu bezeichnen, die der Bundesgeschäftsstelle übertragen sind.
2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechs mal jährlich, in der Regel am Sitz des Vereins statt, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort.
3. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme einstimmig befürwortet wird.
4. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
5. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann das Präsidium auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberufliche Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

Änderungen

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in zu zeichnen ist.
7. Der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die älteste Vizepräsident/in, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an den Verbandsrat zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an den Verbandsrat spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu, soweit sie unmittelbar beschwert sind und diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Präsidium jedoch die aufschiebende Wirkung anordnen.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">II. Verbandsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Präsidiums,</p> <p>b) 11 Vertretern/innen der Sektionen, die von den Sektionsverbänden/Sektionentagen (§ 28 Nr.1) zur Wahl vorgeschlagen werden; die Aufteilung richtet sich nach folgendem Schlüssel: Südbayerischer Sektionentag 3 Vertreter/innen, Nordbayerischer Sektionentag 2 Vertreter/innen, Landesverband Baden-Württemberg 2 Vertreter/innen, Sektionsverband Hessen-Pfalz-Saar 1 Vertreter/in, Rheinisch-Westfälischer Sektionsverband 1 Vertreter/in, Nordwestdeutscher Sektionsverband 1 Vertreter/in, Ostdeutscher Sektionsverband 1 Vertreter/in.</p> <p>c) den Vorsitzenden der Bundesausschüsse (§ 25 Nr. 2).</p> <p>2. Die in Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Am Ende der ersten Amtszeit ist eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit zulässig; eine erneute Wahl vor Ablauf von fünf Jahren ist ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat.</p>	<p style="text-align: center;">II. Verbandsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Präsidiums;</p> <p>b) 11 Regionenvertretern bzw. Regionenvertreterinnen aus den Sektionen, die von den Sektionsverbänden, Sektionentagen oder Landesverbänden (§ 28 Abs.1 und 2) zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden; die Aufteilung richtet sich nach folgendem Schlüssel: Südbayerischer Sektionentag 3 Personen, Nordbayerischer Sektionentag 2 Personen, Landesverband Baden-Württemberg 2 Personen, Sektionsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland 1 Person, Landesverband Nordrhein-Westfalen 1 Person, Nordwestdeutscher Sektionsverband 1 Person, Ostdeutscher Sektionsverband 1 Person;</p> <p>c) einem weiteren Vertreter bzw. einer weiteren Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung).</p> <p>2. Die in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Verbandsratsmitgliedes ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Verbandsratsmitglieds.</p>
--	---

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

3. Die Mitglieder des Verbandsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die in Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrates sollen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb einer Sektion praktische Erfahrungen mit den Aufgaben und Problemen der Sektionsarbeit besitzen und eine Funktion in einer Sektion oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) innehaben oder gehabt haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV, einem Zusammenschluss von Sektionen, im DAV selbst oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist, ausüben.
5. Wenn eines der in Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrates durch Rücktritt oder Tod ausscheidet oder zum/zur Vizepräsidenten/in berufen wird (§ 11 Nr. 5), wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langandauernder Verhinderung ersetzt der Verbandsrat das Mitglied durch Berufung eines Ersatzmitgliedes unter Berücksichtigung des vorschlagsberechtigten Sektionsverbandes/ Sektionentages.

3. Die Mitglieder des Verbandsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verbandsrat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.
4. Die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Verbandsrats sollen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb einer Sektion praktische Erfahrungen mit den Aufgaben und Problemen der Sektionsarbeit besitzen und eine Funktion in einer Sektion oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) innehaben oder gehabt haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV, einem Zusammenschluss von Sektionen, im DAV selbst oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist, ausüben.
5. Wenn eines der in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrats durch Rücktritt oder Tod ausscheidet oder zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin berufen wird (§ 11 Abs. 5), wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langandauernder Verhinderung ersetzt der Verbandsrat das Mitglied durch Berufung eines Ersatzmitgliedes unter Berücksichtigung des vorschlagsberechtigten Sektionsverbandes, Sektionentages bzw. Landesverbandes.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsrat hat die Aufgaben,

- a) die Hauptversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen,
- b) Jahreshaushalt, Jahresrechnung und Jahresberichte der Hauptversammlung vorzulegen,
- c) mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorzubereiten,
- d) die Jahresplanung einschließlich des Stellenplans aufzustellen,
- e) über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, soweit sie vom Präsidium vorgelegt werden und nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind,
- f) über die Verteilung der Mittel für Hütten, Wege und Kletteranlagen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes zu beschließen,
- g) über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen und Stiftungen zu beschließen,
- h) eigene Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu übermitteln,
- i) über Anträge und Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums zu beschließen,
- j) Prüfungen aller Art anzuordnen und die Prüfungsberichte auszuwerten,
- k) Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplans zu treffen, soweit der DAV mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 500.000 verpflichtet wird,
- l) über die Anstellung des/der Hauptgeschäftsführers/in zu beschließen,

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsrat hat die Aufgaben,

- a) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- b) mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte (z.B. für die Mehrjahresplanung) zu erarbeiten und insoweit – gegebenenfalls nach Vorlage durch das Präsidium – Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- c) Grundsatzfragen und Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- d) die Hauptversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen;
- e) die Mustersatzung für Zusammenschlüsse der Sektionen (§ 28) zu beschließen;
- f) Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen, zu beschließen;
- g) abweichend von Buchstabe a) über Änderungen der Anti-Doping-Ordnung zu beschließen;
- h) über die Aufnahme von Sektionen und Stiftungen zu beschließen sowie die Gründung einer Ortsgruppe einer Sektion am Sitz einer anderen Sektion zu genehmigen;
- i) über Anträge und **Beschwerden** gegen Entscheidungen des Präsidiums zu beschließen;
- j) Prüfungen aller Art anzuordnen und die Prüfungsberichte auszuwerten;

<p>m) die Mitglieder der Bundesausschüsse zu wählen, n) die Mustersatzung für Zusammenschlüsse der Sektionen (§ 28) sowie andere Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu beschließen.</p>	<p>k) die Berichterstattung des Präsidiums entgegenzunehmen; l) in Abstimmung mit dem Präsidium repräsentative Aufgaben wahrzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Die Sitzungen des Verbandsrates werden von dem/der Präsidenten/in, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der jeweils ältesten Vizepräsidenten/in einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. 3. Zu den Sitzungen des Verbandsrates sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu machen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. 4. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. 5. An den Sitzungen des Verbandsrates nimmt der/die Hauptgeschäftsführer/in mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine/ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann der Verbandsrat auch Vertreter/innen von Kommissionen und Projektgruppen, hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute beiziehen. 	<p style="text-align: center;">§ 17 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Die Sitzungen des Verbandsrats werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. 3. Zu den Sitzungen des Verbandsrats sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu machen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. 4. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. 5. An den Sitzungen des Verbandsrats nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann der Verbandsrat auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

6. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums und bei Beschlüssen gemäß § 16 i) sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in zu zeichnen ist.
7. Der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die älteste Vizepräsident/in, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrates steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an die auf die Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung folgende Hauptversammlung zu richten. Sie ist spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzulegen.

6. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. **Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die in § 16 Buchstaben e) bis j) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, **soweit sie unmittelbar beschwert sind und diese Satzung nichts anderes bestimmt.** Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung an die folgende Hauptversammlung zu richten und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Präsidium jedoch die aufschiebende Wirkung anordnen.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

III. Hauptversammlung	III. Hauptversammlung
<p style="text-align: center;">§ 18 Teilnahme, Vorsitz</p> <p>1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2. Teilnahmberechtigt sind die Vorsitzenden der Sektionen und die von ihnen beauftragten Sektionsmitglieder sowie die Vorstände der Stiftungen.</p> <p>3. Teilnahmberechtigt sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Verbandsrates, b) die Rechnungsprüfer/innen, c) die Sprecher/innen und Vorsitzenden der Sektionsverbände/Sektionentage und Landesverbände (§ 28 Nr. 1 und 2), d) der/die Hauptgeschäftsführer/in und die von ihm/ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle, e) Gäste auf Einladung des Präsidiums. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Teilnahme, Vorsitz</p> <p>1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2. Teilnahmberechtigt sind die Vorsitzenden der Sektionen und die von ihnen beauftragten Sektionsmitglieder sowie die Vorstände der Stiftungen.</p> <p>3. Teilnahmberechtigt sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Verbandsrats; b) die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen; a) die Mitglieder der Bundesjugendleitung und des Jugendausschusses; b) die Vorsitzenden der Landesverbände (§ 28 Abs. 2); c) die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionsverbände und Sektionentage (§ 28 Abs. 1); d) die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und der Kommissionen; e) der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle; f) die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5); g) Gäste auf Einladung des Präsidiums. <p style="text-align: right;">h)</p>

Blaue Schrift:

Rote Schrift:

Grüne Schrift:

Lila Schrift:

Leeres Feld rechts:

Umsetzung Strukturkonzept 2020

Änderungen Kommission Recht

Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Formulierung bleibt unverändert

<p>4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die älteste anwesende Vizepräsident/in.</p>	<p>4. Uneingeschränktes Rederecht auf der Hauptversammlung haben die unter Abs. 2. sowie Abs. 3. a), b), und c) Genannten. Eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Landesverbände (d)), und zwar für die Themenbereiche Klettern, Naturschutz und Wettkampfsport. Ebenfalls eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Kommissionen (f)), und zwar für den jeweiligen Fachbereich.</p> <p>5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Einberufung</p> <p>1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Verbandsrat vorbereitet und einberufen.</p> <p>2. Der Verbandsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung an einen von ihm zu bestimmenden Ort unter Angabe des Grundes und unter Festlegung einer von § 22 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.</p> <p>3. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Einberufung</p> <p>1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Verbandsrat vorbereitet und einberufen.</p> <p>2. Der Verbandsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung an einen von ihm zu bestimmenden Ort unter Angabe des Grundes und unter Festlegung einer von § 22 Nr. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.</p> <p>3. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den "Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins" oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">§ 20 Vertrauliche Vorbesprechung</p> <p>Vor der Hauptversammlung kann eine vertrauliche Vorbesprechung des Verbandsrates mit den Stimmführern/Stimmführerinnen der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Verbandsrat zur Teilnahme eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Vertrauliche Vorbesprechung</p> <p>Vor der Hauptversammlung kann eine vertrauliche Vorbesprechung des Verbandsrats mit den Stimmführern bzw. Stimmführerinnen der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Verbandsrat zur Teilnahme eingeladen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und zu beraten, b) die Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsrates, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse und die Rechnungsprüfer zu wählen sowie den Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Verbandsrates im Benehmen mit den Rechnungsprüfern zu bestellen, c) das Präsidium und den Verbandsrat zu entlasten, d) Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 8 und deren Fälligkeit festzusetzen, e) über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte zu beschließen, f) die Jahresplanung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beschließen, g) über die Einsetzung und Auflösung von Bundesausschüssen zu beschließen, h) über Anträge, Anordnungen von Prüfungen und Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsrates zu beschließen, i) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beschließen, 	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen entgegenzunehmen und zu beraten; b) die Mitglieder des Präsidiums, die weiteren Mitglieder des Verbandsrats - also die Regionenvertreter bzw. Regionenvertreterinnen und den weiteren Vertreter bzw. die weitere Vertreterin der Jugend des DAV - und die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu wählen sowie den Rechnungsprüfern Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu bestellen; c) das Präsidium und den Verbandsrat zu entlasten; d) Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 8 und deren Fälligkeit festzusetzen; e) über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte und die Mehrjahresplanung zu beschließen; f) die Jahresplanung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beschließen; g) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beschließen;

Blaue Schrift: **Umsetzung Strukturkonzept 2020**

Rote Schrift: **Änderungen Kommission Recht**

Grüne Schrift: **Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen**

Lila Schrift: **Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht**

Leeres Feld rechts: **Formulierung bleibt unverändert**

<p>j) auf Vorschlag des Verbandsrates über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden, k) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen; in dringenden Fällen kann das Präsidium die Bestimmung treffen, l) über Satzungsänderungen nach § 23 zu beschließen, m) über die Auflösung des Vereins nach § 30 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen.</p>	<p>h) über Anträge, Anordnungen von Prüfungen und Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsrats zu beschließen; i) auf Vorschlag des Präsidiums über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden; j) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen; in dringenden Fällen kann das Präsidium die Bestimmung treffen; k) über Satzungsänderungen nach § 23 zu beschließen; l) über den Ausschluss von Sektionen und Stiftungen zu beschließen; m) über die Auflösung des Vereins nach § 30 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen; n) sich eine Geschäftsordnung zu geben.</p>
<p>j) auf Vorschlag des Verbandsrates über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden, k) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen; in dringenden Fällen kann das Präsidium die Bestimmung treffen, l) über Satzungsänderungen nach § 23 zu beschließen, m) über die Auflösung des Vereins nach § 30 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen.</p>	<p>§ 22 Anträge</p> <p>1. Antragsberechtigt in der Hauptversammlung sind die Sektionen und Stiftungen sowie der Verbandsrat.</p> <p>2. Anträge der Sektionen und Stiftungen, die spätestens sechs Monate vor Beginn der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich eingehen, und Anträge des Verbandsrats sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>3. Selbständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern sie in der Hauptversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden und sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorgelegt haben.</p> <p>Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen, Erhebung und Änderung von Umlagen und für Anträge, die den DAV finanziell belasten.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">§ 23 Satzungsänderungen</p> <p>1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist den Sektionen und Stiftungen spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bekannt zu geben. 2. Satzungsänderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Satzungsänderungen</p> <p>1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist den Sektionen und Stiftungen spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bekannt zu geben. 2. Satzungsänderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Abstimmung</p> <p>1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bzw. Stimmführerinnen bevollmächtigten Mitglieder der Sektionen und Stiftungen berechtigt. Eine Sektion oder Stiftung kann das Stimmrecht nur einheitlich ausüben lassen. 2. Die Vertretung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Ein Stimmführer bzw. eine Stimmführerin darf in diesem Fall jedoch nicht mehr als 80 Fremdstimmen vertreten, es sei denn, sie stammen von einer Sektion. 3. Die Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht Stimmführer bzw. Stimmführerin sein. 4. Jede Sektion hat bei einer Zahl von bis zu 200 Mitgliedern für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme;</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Abstimmung</p> <p>1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer/innen bevollmächtigten Mitglieder der Sektionen und Stiftungen berechtigt. Eine Sektion oder Stiftung kann das Stimmrecht nur einheitlich ausüben lassen. 2. Die Vertretung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Ein/e Stimmführer/in darf in diesem Fall jedoch nicht mehr als 80 Fremdstimmen vertreten, es sei denn, sie stammen von einer Sektion. 3. Die Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht Stimmführer/in sein. 4. Jede Sektion hat bei einer Zahl von bis zu 200 Mitgliedern für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme,</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>von 201 bis 1.500 Mitgliedern für je weitere angefangene 100 Mitglieder eine Stimme mehr;</p> <p>mehr als 1.500 Mitgliedern für je weitere angefangene 200 Mitglieder eine Stimme mehr.</p> <p>5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr abgerechneten gültigen Mitgliederausweise für volljährige Mitglieder. Es steht einer Sektion nicht zu, wenn sie ihre fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DAV nicht vollständig erfüllt hat.</p> <p>6. Jede Stiftung hat fünf Stimmen.</p> <p>7. Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>9. Sind mehrere Vizepräsidenten zu wählen, wird jeder der Vizepräsidenten in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Bei jedem Wahlgang, ausgenommen der Wahl des/der Bundesjugendleiters/in, stehen sämtliche Kandidaten zur Wahl, die für dieses Vizepräsidenten-Amt vorgeschlagen worden sind.</p> <p>10. Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen; die Sektionen und Stiftungen erhalten eine Abschrift.</p>	<p>von 201 bis 1.500 Mitgliedern für je weitere angefangene 100 Mitglieder eine Stimme mehr;</p> <p>mehr als 1.500 Mitgliedern für je weitere angefangene 200 Mitglieder eine Stimme mehr.</p> <p>5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr abgerechneten gültigen Mitgliederausweise für volljährige Mitglieder. Es steht einer Sektion nicht zu, wenn sie ihre fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DAV nicht vollständig erfüllt hat.</p> <p>6. Jede Stiftung hat fünf Stimmen.</p> <p>7. Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>9. Alle Präsidiumsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.</p> <p>10. Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen; die Sektionen und Stiftungen erhalten eine Abschrift.</p>
--	--

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">D. Weitere Gremien</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Bundesausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen</p> <p>1. Bundesausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen haben beratenden Charakter und werden nach Bedarf eingesetzt. Die Mitglieder dieser Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Bundesausschüsse und Kommissionen werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des Verbandsrates können an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">D. Weitere Gremien</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Präsidialausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen</p> <p>1. Für die Kernbereiche „Bergsport“, „Natur- und Umweltschutz“, „Hütten, Wege, Kletteranlagen“ und „Kultur“ gibt es vier Präsidialausschüsse als ständige Ausschüsse. Die Präsidialausschüsse haben die Aufgabe, die grundlegenden Entwicklungen ihres jeweiligen Aufgabenfeldes zu verfolgen und das Präsidium fachlich zu beraten und zu unterstützen. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung. Die Präsidialausschüsse bestehen aus sieben bis zu neun Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Präsidiums und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Jugend des DAV. Die weiteren Mitglieder kommen aus den Sektionen und können von diesen, dem Verbandsrat und dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium nach fachlichen Kriterien. Präsidialausschüsse wählen ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie tagen nach Bedarf. An ihren Sitzungen nehmen die zuständigen Geschäftsbereichsleiter bzw. Geschäftsbereichsleiterinnen der Bundesgeschäftsstelle beratend teil. Bei Bedarf können weitere hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle hinzugezogen werden. Zusätzlich können zu den Sitzungen Gäste wie z.B. Experten, Mitglieder der Kommissionen oder Vertreter bzw. Vertreterinnen der Sektionen zur Beratung beigezogen werden.</p>
--	--

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

2. Für die Kernbereiche „Bergsport“, „Natur- und Umweltschutz“, „Hütten/Wege/Kletteranlagen“, „Kultur“ sowie „Jugend“ richtet die Hauptversammlung fünf Bundesausschüsse ein. Die Bundesausschüsse beraten das Präsidium bezüglich der strategischen Entwicklung im jeweiligen Kernbereich. Jeder Bundesausschuss wird dem Präsidiumsmitglied zugeordnet, das das Präsidium in seinem Geschäftsverteilungsplan bestimmt. Für den Bundesausschuss „Jugend“ kann die Hauptversammlung ergänzende Bestimmungen treffen. Die Vorsitzenden der Bundesausschüsse werden von der Hauptversammlung, ihre übrigen Mitglieder vom Verbandsrat gewählt. Bundesausschüsse bestehen aus dem/der Vorsitzenden und weiteren vier bis acht Mitgliedern, die nach fachlicher Qualifikation auszuwählen sind und aus den Reihen der Sektionen kommen. Des Weiteren gehört das zuständige Präsidiumsmitglied dem Bundesausschuss mit Stimmrecht an. Zusätzlich entsendet die Jugend des DAV in die Bundesausschüsse, ausgenommen den Bundesausschuss Jugend, je ein stimmberechtigtes Mitglied.

3. Kommissionen werden vom Präsidium, gegebenenfalls auf Antrag des/der Hauptgeschäftsführers/-in, für die Erfüllung festgelegter Aufgaben eingesetzt und arbeiten den Geschäftsbereichen der Bundesausschäftsstelle zu. Ihre Mitglieder werden vom Präsidium bestellt, ihre Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Der/die Hauptgeschäftsführer/in bestimmt jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. eine/n zuständige/n Ressortleiter/in der Bundesausschäftsstelle als stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen. Kommissionen sollen aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen, die je nach Aufgabe auf Grund fachlicher Qualifikation oder nach regionaler Herkunft auszuwählen sind.

2. Kommissionen haben beratende Funktion und können auf Initiative des Präsidiums oder auf Vorschlag der Sektionen, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses für die Erfüllung festgelegter Aufgaben vom Präsidium eingesetzt werden. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesausschäftsstelle wahr. Ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen, ihre Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission richtet sich nach ihrer jeweiligen Aufgabe. Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin bestimmt jeweils einen fachlich zuständigen Mitarbeiter bzw. eine fachlich zuständige Mitarbeiterin als stimmberechtigtes Mitglied einer jeden Kommission. Kommissionen tagen nach Bedarf. Zu Beginn der Gültigkeit einer Mehrjahresplanung ist die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Kommissionen zu prüfen.

3. Projektgruppen und deren Vorsitzende werden auf Vorschlag des Präsidiums, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses oder durch Beschluss der Hauptversammlung vom Präsidium für die Bearbeitung klar umgrenzter, zeitlich befristeter Themenstellungen eingesetzt. Sie erhalten vom Präsidium eine klare schriftliche Zielsetzung vorgegeben und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesausschäftsstelle wahr. Sie setzen sich entsprechend dem Projektauftrag aus Fachleuten, vorrangig aus dem DAV, zusammen.

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>4. Die Mitglieder dieser Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder der Präsidialausschüsse und Kommissionen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Verbandsrats können an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.</p>	<p>4. Projektgruppen und deren Vorsitzende werden vom Präsidium, gegebenenfalls auf Antrag des/der Hauptgeschäftsführers/-führerin, für besondere, zeitlich begrenzte Vorhaben, längstens jedoch für zwei Jahre, eingesetzt. Sie setzen sich aus Fachleuten, vorrangig aus dem DAV, zusammen und bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern. Der/Die Hauptgeschäftsführer/in bestimmt einen/eine Mitarbeiter/in der Bundesgeschäftsstelle zum/zur Projektleiter/in.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Rechnungsprüfung</p> <p>Die mindestens drei von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben den vom Präsidium erstellten Jahresbericht, die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie werden durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin unterstützt, der bzw. die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen auf Vorschlag des Verbandsrats berufen wird. Die Rechnungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Rechnungsprüfer/innen</p> <p>Die mindestens drei von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer/innen haben das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie werden durch eine/n Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin unterstützt, der/die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Verbandsrates berufen wird.</p>

Blaue Schrift:

Rote Schrift:

Grüne Schrift:

Lila Schrift:

Leeres Feld rechts:

Umsetzung Strukturkonzept 2020

Änderungen Kommission Recht

Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Formulierung bleibt unverändert

<p>E. Sonstige Einrichtungen</p> <p>§ 27</p> <p>Bundesgeschäftsstelle</p> <p>1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie wird von dem/der Hauptgeschäftsführer/in geleitet.</p> <p>2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden werden im Rahmen des vom Verbandsrat beschlossenen Stellenplanes von dem/der Hauptgeschäftsführer/in angestellt, dessen/deren Vertreter/innen vom Präsidium im Einvernehmen mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in.</p>	<p>E. Sonstige Einrichtungen</p> <p>§ 27</p> <p>Bundesgeschäftsstelle</p> <p>1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet.</p> <p>2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin.</p>
<p>§ 28</p> <p>Zusammenschlüsse von Sektionen</p> <p>1. Die Sektionen bilden auf regionaler Ebene Sektionenverbände/Sektionentage, die den Bereich mehrerer Bundesländer, eines Bundeslandes oder auch nur von Teilen eines Bundeslandes umfassen können. Die Sektionenverbände/Sektionentage bereiten die Hauptversammlung vor, unterbreiten Vorschläge für die Wahl des Verbandsrates und unterstützen die Sektionen bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben. Eigene Rechtspersönlichkeit oder Mitgliederrechte kommen den Sektionenverbänden/Sektionentagen nicht zu.</p>	<p>§ 28</p> <p>Zusammenschlüsse von Sektionen</p> <p>1. Die Sektionen bilden auf regionaler Ebene Sektionenverbände/Sektionentage, die den Bereich mehrerer Bundesländer, eines Bundeslandes oder auch nur von Teilen eines Bundeslandes umfassen können. Die Sektionenverbände/Sektionentage bereiten die Hauptversammlung vor, unterbreiten Vorschläge für die Wahl des Verbandsrats und unterstützen die Sektionen bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben. Eigene Rechtspersönlichkeit oder Mitgliederrechte kommen den Sektionenverbänden/Sektionentagen nicht zu.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>2. Die Sektionen in den einzelnen Bundesländern können sich zu rechtsfähigen, gemeinnützigen Landesverbänden zusammenschließen. Diese haben vor allem die Aufgabe, die Interessen der Sektionen auf Landesebene, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden, namentlich auf den Gebieten des Sports und des Naturschutzes zu vertreten. Umfasst ein Landesverband mehr als drei Viertel der Sektionen eines Bundeslandes und stimmen die regionale Ausdehnung von Landesverband und Sektionenverband/Sektionentag dem Landesverband auch seine Aufgaben übertragen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Mitgliederrechte kommen den Landesverbänden nicht zu.</p> <p>3. Die Sprecher/innen bzw. die Vorstände der Sektionenverbände/Sektionentage und der Landesverbände treten ein- bis zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen, die dem gegenseitigen Informationsaustausch dient. An diesen Tagungen nehmen auch Mitglieder des Präsidiums sowie der/die Hauptgeschäftsführer/in oder die von ihm/ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle teil.</p>	<p>2. Die Sektionen in den einzelnen Bundesländern können sich zu rechtsfähigen, gemeinnützigen Landesverbänden zusammenschließen. Ein Landesverband kann auch den Bereich mehrerer benachbarter Bundesländer umfassen. Die Landesverbände haben vor allem die Aufgabe, die Interessen der Sektionen auf Landesebene, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden und in erster Linie auf den Gebieten des Sports, namentlich des Kletterns und des Wettkampfsports, und des Naturschutzes zu vertreten. Umfasst ein Landesverband mehr als drei Viertel der Sektionen eines Bundeslandes und stimmen die regionale Ausdehnung von Landesverband und Sektionenverband/Sektionentag überein, kann der Sektionenverband/Sektionentag dem Landesverband auch seine Aufgaben übertragen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Mitgliederrechte kommen den Landesverbänden nicht zu, jedoch haben sie ein eingeschränktes Antrags- und Rederecht auf der Hauptversammlung (§ 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 1).</p> <p>3. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionenverbände bzw. Sektionentage und die Vorsitzenden der Landesverbände treten ein- bis zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen, die dem gegenseitigen Informationsaustausch dient. An diesen Tagungen nehmen auch Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und/ oder die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle teil.</p>
--	--

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>4. Sektionen oder von ihnen beauftragte Abteilungen von Sektionen können freiwillig eine rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung zur Wahrnehmung eng begrenzter Aufgaben, insbesondere zum Betrieb von Einrichtungen wie Geschäftsstellen, Hütten oder Kletteranlagen oder zur Erbringung von Dienstleistungen, bilden. Die Satzung einer derartigen Vereinigung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.</p>	<p>4. Sektionen oder von ihnen beauftragte Abteilungen von Sektionen können freiwillig eine rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung zur Wahrnehmung eng begrenzter Aufgaben, insbesondere zum Betrieb von Einrichtungen wie Geschäftsstellen, Hütten oder Kletteranlagen oder zur Erbringung von Dienstleistungen, bilden. Die Satzung einer derartigen Vereinigung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Schiedsgericht</p> <p>1. Streitigkeiten zwischen dem DAV und seinen Mitgliedern (§ 5) über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.</p> <p>2. Für das Schiedsgericht gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern/innen und einem/einer Vorsitzenden. Jede Partei ernannt einen/eine Schiedsrichter/in. Hat die klagende Partei ihren/ihre Schiedsrichter/in benannt, so hat die andere Partei ihren/ihre Schiedsrichter/in binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann die andere Partei das für den Sitz des Schiedsgericht zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung bitten.</p> <p>b) Die Schiedsrichter/innen bestellen einen/eine Vorsitzenden/e, der/die die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sie sich über diesen/diese nicht, so wird das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung des/der Vorsitzenden gebeten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Schiedsgericht</p> <p>1. Streitigkeiten zwischen dem DAV-Bundesverband und seinen Mitgliedern (§ 5) über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.</p> <p>2. Für das Schiedsgericht gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzender. Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin benannt, so hat die andere Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann die andere Partei das für den Sitz des Schiedsgericht zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung des bzw. der Vorsitzenden gebeten.</p> <p>b) Die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen bestellen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sie sich über diesen bzw. diese nicht, so wird das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung des bzw. der Vorsitzenden gebeten.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020

Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht

Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht

Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>c) Der Sitz des Schiedsgerichts ist München. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung..</p> <p>d) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein; sie dürfen nicht Mitglied der streitenden Parteien und nicht Mitglied eines ihrer Organe sein. Dies gilt nicht für die ausgeschlossene oder ausgeschlossene Sektion oder Stiftung bei einem Streit nach § 9 Nr. 3 und 4 der Satzung.</p> <p>e) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.</p>	<p>c) Der Sitz des Schiedsgerichts ist München. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung.</p> <p>d) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, mit Ausnahme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein; sie dürfen nicht Mitglied der streitenden Parteien und nicht Mitglied eines ihrer Organe sein. Dies gilt nicht für die ausgeschlossene oder ausgeschlossene Sektion oder Stiftung bei einem Streit nach § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.</p> <p>e) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.</p>
<p style="text-align: center;">F. Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">F. Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins</p> <p>1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>2. Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.</p> <p>3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten in den Alpen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins</p> <p>1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>2. Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlic und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze, erfüllt.</p> <p>Das Vermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten in den Alpen zu übergeben.</p> <p>4. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>4. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrats laufen bis zum Ende ihrer Wahlperiode fort. Die Bundesausschüsse werden mit Wirkung zum 30. Juni 2015 aufgelöst, die Amtszeiten ihrer Vorsitzenden enden mit diesem Tag. 2. Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2014 wählt die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Deren Amtszeiten beginnen abweichend von § 11 Abs. 1 am 1. Juli 2015 und enden mit der Hauptversammlung des Jahres 2018. 3. Die bisher geleisteten Amtszeiten in Präsidium und Verbandsrat werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung angerechnet. Insgesamt dürfen die zusammengerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 12 Jahren nicht übersteigen. 	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ämter der Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungs- und Hauptausschusses sowie der Beauftragten und der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 27 der Satzung vom 19.09.1959 enden am 30. Juni 2003. 2. Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2003 wählt die Mitglieder des Präsidiums für die am 01. Juli 2003 beginnende Amtszeit. 3. Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2003 wählt die übrigen Mitglieder des Verbandsrates für die am 01. Juli 2003 beginnende Amtszeit, und zwar mit folgender Maßgabe: <ol style="list-style-type: none"> a) von den 11 der von den Sektionenverbänden/Sektionentagen vorgeschlagenen Mitgliedern (§ 15 Nr. 1 Buchstabe b) werden je zwei oder drei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres bzw. von zwei, drei, vier und fünf Jahren gewählt,

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

<p>b) von den Vorsitzenden der bis zu acht Bundesausschüsse (§ 15 Nr.1 Buchstabe c) werden je zwei auf die Dauer von zwei, drei, vier und fünf Jahren gewählt. Die Sektionenverbände/Sektionentage unterbreiten hierzu ihre Wahlvorschläge bis zum 31. Mai 2003.</p> <p>4. Rumpfamtszeiten nach Nr. 3 von weniger als fünf Jahren werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung nicht angerechnet, werden aber bei der Stufung von Amtszeiten berücksichtigt.</p> <p>5. Die vor dem 1. Juli 2003 geleisteten Amtszeiten werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung nicht angerechnet. Insgesamt dürfen die zusammengerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen.</p>	<p>b) von den Vorsitzenden der bis zu acht Bundesausschüsse (§ 15 Nr.1 Buchstabe c) werden je zwei auf die Dauer von zwei, drei, vier und fünf Jahren gewählt. Die Sektionenverbände/Sektionentage unterbreiten hierzu ihre Wahlvorschläge bis zum 31. Mai 2003.</p> <p>4. Rumpfamtszeiten nach Nr. 3 von weniger als fünf Jahren werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung nicht angerechnet, werden aber bei der Stufung von Amtszeiten berücksichtigt.</p> <p>5. Die vor dem 1. Juli 2003 geleisteten Amtszeiten werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung nicht angerechnet. Insgesamt dürfen die zusammengerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen.</p>
<p>§ 32 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am November 2014 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2002 in der Fassung vom 14. November 2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16. November 2002 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 1959 in der Fassung vom 1. Juli 1998 außer Kraft.</p> <p>2. Abweichend von Nummer 1 tritt mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister</p> <p>a) § 14 Nr. 1 der Satzung vom 19.9.1959 hinsichtlich der Wahl des Hauptgeschäftsführers außer Kraft und</p> <p>b) § 16 Buchstabe k) dieser Satzung hinsichtlich der Anstellung des/der Hauptgeschäftsführers/in mit der Maßgabe in Kraft, dass die Anstellung in der Zeit bis zum 30. Juni 2003 dem Verwaltungsausschuss nach Beschlussfassung des Hauptausschusses im Sinne der Satzung vom 19.9.1959 anstelle des Präsidiums und des Verbandsrates obliegt.</p>

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

Änderung HV Dresden am 26.06.2004
Änderung HV Berchtesgaden am 29.10.2005
Änderung HV Bad Kissingen am 11.11.2006
Änderung HV Fürth am 10.11.2007
Änderung HV Jena am 08.11.2008
Änderung HV Kempten am 14.11.2009

Stand 1. August 2014

Blaue Schrift: Umsetzung Strukturkonzept 2020
Rote Schrift: Änderungen Kommission Recht
Grüne Schrift: Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen
Lila Schrift: Vorgaben nach österreichischem Abgabenrecht
Leeres Feld rechts: Formulierung bleibt unverändert

14. Änderung der Mustersatzung für Sektionen

Antrag des Verbandsrates

Die Mustersatzung für die Sektionen wird gemäß § 21 Buchstabe i der DAV Satzung von der Hauptversammlung beschlossen und erhält dadurch bindenden Charakter für die Sektionen. Die Mustersatzung besteht aus fettgedruckten, für die Sektionen verbindlich zu übernehmenden Teilen sowie aus nicht fettgedruckten Teilen, die die Sektionen entsprechend ihrer Bedürfnisse selbst gestalten können.

Der Tagesordnungspunkt „Mustersatzung“ wurde bereits 2013 auf der Hauptversammlung behandelt; in der Einladungsschrift 2013 wurden die Gründe für die notwendige Überarbeitung der Mustersatzung ausführlich dargelegt.

Die Hauptversammlung 2013 hat folgenden Beschluss dazu gefasst:

Die Bundesgeschäftsstelle in Verbindung mit der Kommission Recht wird beauftragt, die für notwendig erachteten Satzungsänderungen nach den Vorschriften des Vereinsrechts in die Mustersatzung zu integrieren. Die entsprechend überarbeitete Mustersatzung wird denjenigen Sektionen, die Hüttenbesitz in Österreich haben, im Dezember 2013 zur Verfügung gestellt, um die entsprechenden Satzungsänderung vor Ablauf der Frist Ende 2014 vornehmen zu können. Die überarbeitete Mustersatzung wird der Hauptversammlung 2014 vorgelegt.

Entsprechend dem Beschluss hat die Bundesgeschäftsstelle gemeinsam mit der Kommission Recht für notwendig erachtete Änderungen und Ergänzungen der Mustersatzung vorgenommen und vorliegenden Entwurf erarbeitet. Er enthält neben den Vorgaben der österreichischen Abgabenordnung auch einige vereinsrechtliche Änderungsempfehlungen. Die Änderungen betreffen die §§ 2, 3, 15, 21, 24 und 25 und sind in der Anlage dargestellt.

Die Vorgaben der österreichischen Finanzverwaltung müssen zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen von denjenigen Sektionen, die in Österreich veranlagt werden, zwingend umgesetzt werden. Um allen Sektionen weiterhin eine einheitliche Mustersatzung zur Verfügung stellen zu können, wurde der Entwurf einer Mustersatzung erarbeitet, der sowohl den österreichischen als auch den deutschen Anforderungen entspricht. Die österreichische Rechtslage zwingt den DAV zu einer Änderung der Mustersatzung. Im Zuge dieser Änderung wurden auch einige nicht verbindliche aber empfehlenswerte Änderungsvorschläge in den Entwurf eingearbeitet.

Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung sowohl mit den deutschen als auch den österreichischen Finanzbehörden auf Bundesebene abgestimmt und von beiden Seiten bestätigt.

Aus der folgenden Tabelle lässt sich entnehmen, was **zwingende Vorgaben der österreichischen Abgabenbehörde für Sektionen mit Hüttenbesitz in Österreich sind (rot)** und wo es sich um **sonstige (nicht verbindliche) Empfehlungen handelt (grün)**.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 21 Buchstabe i der DAV-Satzung die Änderungen der Mustersatzung für Sektionen des DAV entsprechend vorgelegtem Entwurf.

Änderungen der Mustersatzung für die Sektionen des DAV

ROT: zwingende Vorgaben der österreichischen Abgabenbehörde für Sektionen mit Hüttenbesitz in Österreich
GRÜN: sonstige (nicht verbindliche) Empfehlungen

		Charakter der Änderung
<p>Mustersatzung für die Sektionen Beschluss der Hauptversammlung 2012 in Stuttgart</p> <p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Mustersatzung für die Sektionen (Geplante Verabschiedung HV 2014)</p> <p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	

<p>Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>VORGABE ÖSTERREICH</p>
<p>§ 3</p> <p>Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;</p>	<p>§ 3</p> <p>Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:</p> <p>a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;</p>	<p>VORGABE ÖSTERREICH</p>

<p>b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen; d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>h) umfassende Jugend- und Familienarbeit; l) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p> <p>j) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; k) Pflege der Heimatkunde.</p>	<p>b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen; d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV; e) Errichtung, Erhaltung und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichtung und Erhalten von Wegen;</p> <p>g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> <p>h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p> <p>j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen; k) Pflege der Heimatkunde; l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien; m) Herausgabe von Publikationen; n) Einrichtung einer Bibliothek; o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p>	<p>Empfehlung</p>
		<p>VORGABE ÖSTERREICH Anpassung an die Situation der jeweiligen Sektion erforderlich.</p>

	<p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>b) Subventionen und Förderungen;</p> <p>c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</p> <p>d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</p> <p>e) Sponsorengelder;</p> <p>f) Werbeeinnahmen;</p> <p>g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</p> <p>h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);</p> <p>i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;</p> <p>j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;</p> <p>k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);</p>	<p>VORGABE ÖSTERREICH</p> <p><i>Anpassung an die Situation der jeweiligen Sektion erforderlich.</i></p>
<p>§ 15 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie ... Beisitzern/innen.</p>	<p>§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie ... Beisitzern/innen.</p>	<p>Empfehlung</p>

<p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ... (höchstens 6) Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ... (höchstens 6) Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p> <p style="text-align: right;">Empfehlung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als ... Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als..... EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstandes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.</p> <p style="text-align: right;">Empfehlung</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	Empfehlung
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) eine Sonderumlage zu beschließen; h) die Sektion aufzulösen. 	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan zu genehmigen; d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über... Euro zu beschließen; e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; g) die Satzung zu ändern; h) eine Sonderumlage zu beschließen; i) die Sektion aufzulösen. 	Empfehlung Empfehlung

<p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (alternativ: drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (alternativ: drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfer / innen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p> <p>3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.</p> <p>4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p> <p>3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.</p> <p>4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>Empfehlung</p>

<p>§ 25 Auflösung</p> <p>Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten.</p> <p>Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.</p>	<p>§ 25 Auflösung, Vermögensabwicklung</p> <p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt.</p>	<p>Empfehlung</p> <p>VORGABE ÖSTERREICH</p> <p>VORGABE ÖSTERREICH</p>
---	---	---

	<p>In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.</p> <p>Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.</p>	<p>VORGABE ÖSTERREICH</p>
--	--	-------------------------------

Stand: 1. August 2014

15. Einführung eines Corporate Governance Codex für den DAV

15.1 Verabschiedung des Corporate Governance Codex für den DAV

Antrag des Verbandsrates

Unter einem Corporate Governance Codex wird bei Non-Profit-Organisationen ein Papier zu den Grundsätzen guter Verbandsführung unter Berücksichtigung eines Interessenausgleiches aller Anspruchsgruppen verstanden. Durch einen solchen Codex sollen die Missionserfüllung sowie die Legitimität und Verantwortlichkeit eines Verbandes sichergestellt werden.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) weist in einem Schreiben aus dem Jahre 2012 darauf hin, dass er mit seinem seit 2008 bestehenden Codex sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Die Mitgliedsverbände des DOSB sind daher aufgerufen, ähnliche Regelungen einzuführen. Präsidium und Verbandsrat befürworten die Einführung eines entsprechenden Codex; im Zuge der aktuellen Satzungsanpassung aufgrund des Strukturprozesses bietet es sich an, auch den Corporate Governance Codex im DAV zu implementieren.

Mittlerweile gibt es auch Aussagen einiger Förderinstitutionen (z.B. Innenministerium und Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), dass das Vorhandensein eines derartigen Codex künftig eine Fördervoraussetzung werden soll. Dass weitere Zuwendungsgeber auf Länder- und Kommunalebene diesem Beispiel folgen, ist nicht auszuschließen. Die vorliegende Textfassung ist eine - auf Grundlage des DOSB-Textes - auf den DAV angepasste Version des Corporate Governance Codex.

Unabhängig von der Tatsache, dass das Vorhandensein eines Codex eine Voraussetzung für verschiedene Zuschüsse werden könnte, ist eine derartige Regelung zur Dokumentation einer guten Verbandsführung auch für den DAV sehr wünschenswert. Der DAV ist mit Blick auf die Mitgliederzahl, die Bilanzsumme und die Mitarbeitenden in der Bundesgeschäftsstelle einem mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Auch gegenüber Sektionen und Partnern ist ein derartiger Codex ein sehr positives und vorbildgebendes Zeichen. Der DAV-Codex ist so gestaltet, dass er auch auf Sektionen übertragbar ist und z.B. in den Sektionsvorständen zu einem verstärkten Verantwortungsbewusstsein beitragen kann. Eine Verpflichtung für Sektionen, den Codex zu übernehmen, gibt es jedoch nicht.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag

Die Hauptversammlung beschließt den Corporate Governance Codex für den DAV wie im Folgenden abgedruckt.

Richtlinien der Verbandsführung des Deutschen Alpenvereins

(Corporate Governance Codex des DAV)

1. Präambel

Der Corporate Governance Codex ist eine verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DAV. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Sektionen, in den Landesverbänden, Sektionentagen und -verbänden sowie in der Stiftung. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen.

2. Präsidium

2.1

Die Aufgaben des Präsidiums sind § 13 der Satzung des Deutschen Alpenvereins zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere

- die Vertretung des DAV nach außen,
- die strategische Leitung des DAV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Gremium zuweist.

Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt nur gegen Erstattung von Kosten, insbesondere Reisekosten und pauschalierter Auslagen ehrenamtlich wahr.

2.3

Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DAV verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Präsidiumsmitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DAV beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Erhalten Präsidiumsmitglieder für eine DAV-veranlasste Tätigkeit Entgelte von externer Seite (z.B. Aufwandsentschädigungen aus Beiräten oder anderen Gremien), so müssen sie diese an den DAV abführen. Die Präsidiumsmitglieder zeigen ihre möglichen Interessenkonflikte unverzüglich dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der Corporate Governance Beauftragten an.

Der Präsident/die Präsidentin wendet sich mit seinen möglichen Interessenkonflikten an das Präsidium oder an den Beauftragten/die Beauftragte für Corporate Governance.

Das Präsidium entscheidet nur über die ihm zugeleiteten Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Über alle übrigen und über die ihm direkt zugeleiteten Fälle entscheidet der bzw. die Beauftragte für Corporate Governance.

Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall einem anderen Mitglied die mit dem Interessenkonflikt in Verbindung stehende Aufgabe.

Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Website des DAV öffentlich zu machen.

2.4

Präsidiumsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DAV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Geschäftsleitung

3.1

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium (§ 27 Abs. 1 DAV-Satzung).

3.2

Die Rechte und Pflichten sind dem Arbeitsvertrag sowie dem Organisationshandbuch der DAV Bundesgeschäftsstelle zu entnehmen. Hierin sind auch die Grundsätze der Arbeit der Bundesgeschäftsstelle festgelegt.

3.3

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Gremien der Sektionen wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in den Organen der Sektionen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3.4

Mitglieder der Geschäftsleitung des DAV dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4. Zusammenwirken von Präsidium und Geschäftsleitung

4.1

Präsidium und Geschäftsleitung arbeiten zum Wohle des DAV eng zusammen.

4.2

Das Präsidium trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Es orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Die Geschäftsleitung wird durch das Präsidium begleitet und überwacht.

4.3

Konflikte zwischen dem Präsidium und der Geschäftsleitung oder einzelnen Mitgliedern werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

5. Zusammenarbeit ehrenamtlich und hauptberuflich Tätiger

5.1

Die Arbeit des DAV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5.2

Die Mitglieder der gewählten Gremien des DAV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptberuflich tätig. Gremienmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5.3

Gremienmitglieder sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

6. Transparenz

6.1

Das Präsidium informiert die Mitglieder des DAV frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitglieder nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedern in Form von Informationen auf dem digitalen Kommunikationsweg und bei unmittelbar von Beschlüssen betroffenen Mitgliedern durch direkte Kontaktaufnahme übermittelt.

6.2

Die aufgabenbezogenen Tätigkeiten, Aktivitäten und Projekte des Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Sektionen werden im Rahmen des einmal jährlich erscheinenden Jahresberichtes sowie im Rahmen der Berichterstattung auf der Hauptversammlung dokumentiert.

6.3

Die Verwendung der Einnahmen des Bundesverbandes ist im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert.

7. Beauftragte/Beauftragter für Corporate Governance im DAV

7.1

Die Hauptversammlung des DAV wählt für die Dauer von vier Jahren einen Corporate Governance-Beauftragten oder eine Corporate Governance- Beauftragte.

7.2

Die oder der Beauftragte für Corporate Governance darf weder Mitglied des Präsidiums oder der Geschäftsleitung sein noch einem weiteren Gremium im Sinne von § 10 DAV-Satzung angehören.

7.3

Die oder der Beauftragte übt die Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

7.4

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DAV fällt der bzw. dem Beauftragten die Rolle einer Ombudsperson zu.

8. Corporate Governance Erklärung

8.1

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Corporate Governance des DAV legt einmal jährlich der Hauptversammlung einen Corporate Governance Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde.

8.2

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Corporate Governance Bericht begründen.

8.3

Die Mitglieder des DAV haben das Recht, das Präsidium in der Hauptversammlung zur Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

8.4

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Corporate Governance Bericht sind dauerhaft auf der Website des DAV zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Abs. 8.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

8.5

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von Abs. 1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

8.6

Zusammen mit dem Bericht der oder des Beauftragten für Corporate Governance wird einmal jährlich im Präsidium über den Codex diskutiert und über Änderungsanträge durch die Hauptversammlung entschieden.

Diese Richtlinien wurden von der Hauptversammlung des DAV am 07./08. November 2014 beschlossen.

15.2 Wahl eines/einer Corporate Governance Beauftragten für den DAV

Punkt 7 des von der Hauptversammlung beschlossenen Corporate Governance Codex regelt wie folgt:

7. Beauftragte/Beauftragter für Corporate Governance im DAV

7.1

Die Hauptversammlung des DAV wählt für die Dauer von vier Jahren einen Corporate Governance Beauftragten oder eine Corporate Governance Beauftragte.

7.2

Die oder der Beauftragte für Corporate Governance darf weder Mitglied des Präsidiums oder der Geschäftsleitung sein noch einem weiteren Gremium im Sinne von § 10 DAV-Satzung angehören.

7.3

Die oder der Beauftragte übt die Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

7.4

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DAV fällt der bzw. dem Beauftragten die Rolle einer Ombudsperson zu.

Der Verbandsrat wird in der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Sektionen sind ebenfalls aufgefordert, Kandidaten zu benennen.

16. Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

Das im Rahmen der Hauptversammlung 2013 verabschiedete Strukturkonzept 2020 beinhaltet die Erweiterung des DAV-Präsidiums von fünf auf sieben Mitglieder. Demzufolge sind bei der Hauptversammlung 2014 zwei zusätzliche Mitglieder in das Präsidium zu wählen. Die Wahl muss nach den Vorgaben der neuen DAV-Satzung stattfinden, diese wird aber erst mit Eintragung in das Vereinsregister einige Monate nach der Hauptversammlung wirksam. Daher erfolgt die Wahl im Wege eines sogenannten „Vorratsbeschlusses“: beide Präsidiumsmitglieder werden zwar im Rahmen der Hauptversammlung 2014 gewählt. Wirksam wird ihre Wahl jedoch erst mit Eintragung der neuen DAV-Satzung beim Registergericht München.

Für die Wahl der zwei zusätzlichen Präsidiumsmitglieder gelten die Bestimmungen der „neuen“ DAV-Satzung, wie sie auf der Hauptversammlung 2014 verabschiedet wird. Die Wahl muss daher zwingend nach Verabschiedung der Satzung stattfinden. Die Modalitäten der Wahl sind in der neuen DAV-Satzung, § 11, Ziffer 1 und § 24, Ziffer 9 geregelt.

Vorschläge für die zu besetzenden zwei Vizepräsidentenämter können spätestens bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes auf der Hauptversammlung gemacht werden.

17. Wahlen zum Verbandsrat

Die Wahlen zum Verbandsrat können noch nach der aktuell gültigen Satzung des DAV durchgeführt werden. Das Strukturkonzept 2020 beinhaltet auch weiterhin das Organ des Verbandsrates; lediglich die Bundesausschüsse werden in Präsidialausschüsse überführt. Die Regionenvvertreter verbleiben auch nach der neuen Satzung unverändert Mitglieder des Verbandsrates.

Die Wahlen zum Verbandsrat erfolgen nach §§ 15, 21 der DAV-Satzung. Die Vertreter können laut § 15 Ziffer 2 einmalig wiedergewählt werden.

17.1 Regionenvvertreter/Regionenvvertreterin Landesverband Nordrhein-Westfalen

Zur Hauptversammlung 2014 endet die Amtszeit des Regionenvvertreeters Nordrhein-Westfalen, Sebastian Balaresque. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren ist möglich.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten.

17.2 Regionenvvertreter/Regionenvvertreterin Südbayerischer Sektionentag

Dr. Peter Brill hat angekündigt, im Rahmen des Südbayerischen Sektionentages von seinem Amt als Regionenvvertreter zurückzutreten; seine Amtszeit läuft bis 2016. Ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die Restamtszeit bis 2016 wird auf Vorschlag des Sektionentages gewählt.

Ein entsprechender Wahlvorschlag wird vom Südbayerischen Sektionentag im Rahmen der Hauptversammlung unterbreitet.

18. Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs über Plan

Antrag des Verbandsrates

Die außerordentliche Hauptversammlung 2012 in Würzburg hat mit Verabschiedung der Mehrjahresplanung für die Jahre 2012-2015 festgelegt, dass Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, die oberhalb der Beträge aus der prognostizierten Steigerung der Mitgliederzahlen liegen, ausschließlich dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen zufließen sollen.

Im Wortlaut hat die außerordentliche Hauptversammlung 2012 wie folgt beschlossen:

„Hütten, Wege, Kletteranlagen: Soweit die Mitgliederentwicklung über Plan liegt, werden die Mehreinnahmen in vollem Umfang dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen zugeführt. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für mitgliederbezogene Allgemeinkosten wie z.B.: für Versicherungen, Panorama.“

Hintergrund des HV-Beschlusses war die Diskussion um die Höhe des zur Finanzierung der Verbandsaufgaben notwendigen Verbandsbeitrags. Die ursprünglich beantragte Erhöhung des Verbandsbeitrages auf 29 € fand keine Zustimmung, so dass eine Erhöhung auf lediglich 27,50 € beschlossen wurde. Diese Entscheidung hatte u.a. zur Konsequenz, dass die vorgesehene Etatsteigerung für Beihilfen und Darlehen im Bereich von Hütten, Wegen und Kletteranlagen nicht in vollem Umfang realisiert werden konnte. Die Zweckbindung der über Plan liegenden Mitgliedsbeiträge stellte daher eine folgerichtige Kompensationsmaßnahme für die fehlende Etatsteigerung dar.

Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht wurde für den Mehrjahresplanungszeitraum 2012-2015 lediglich ein Mitgliederzuwachs von durchschnittlich ca. 2% pro Jahr veranschlagt. Tatsächlich lag die Zuwachsrate jedoch bei jährlich rund 5%. Durch den HV-Beschluss flossen dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen damit aus dem Jahr 2012 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 236.000 €, aus dem Jahr 2013 gut 460.000 € – jeweils zur Verwendung im Folgejahr – zu.

Im Ergebnis führte die beschlossene Zweckbindung dazu, dass gegenwärtig ausschließlich der Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen von den Einnahmen aus der über Plan liegenden Mitgliederentwicklung profitiert. Alle übrigen Arbeitsbereiche des DAV müssen ebenfalls höhere Anforderungen erfüllen, ohne dafür auf vergleichbar steigende Budgets zurückgreifen zu können. Folgerichtig bestand in diesen Tätigkeitsfeldern so gut wie kein Handlungsspielraum für teils dringend notwendige Weiterentwicklungen.

Entsprechender Bedarf an inhaltlichen Anpassungen und kapazitiven Ausweitungen besteht nach Auffassung des Verbandsrates z.B. in den Bereichen Breitenbergsport, Sportartentwicklung Klettern, Ausbildung, Natur- und Umweltschutz, Kommunikation & digitale Medien oder juristische und versicherungsrechtliche Beratung.

Da die letztgenannten Tätigkeitsfelder nur einen Ausschnitt des verbandlichen Angebots für Sektionen und Mitglieder darstellen, die für die weitere positive Entwicklung des DAV und dessen Zukunftsfähigkeit von großer Bedeutung sind, sieht der Verbandsrat die Notwendigkeit, die festgelegte Zweckbindung zu überprüfen. Insbesondere um das ausstattungsbezogene Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen nicht noch größer werden zu lassen, erscheint ihm eine Lockerung der Zweckbindung ratsam. Vor diesem Hintergrund schlägt der Verbandsrat der Hauptversammlung eine teilweise Umwidmung der zweckgebundenen Mittel vor.

In der aktuellen Diskussion haben sich drei Bereiche herauskristallisiert, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht. Einerseits haben sich im Kernbereich Bergsport (Breitenbergsport, Ausbildung, Spitzenbergsport) zahlreiche Aufgaben umfänglich weiterentwickelt, so dass hier eine verbesserte Ausstattung insbesondere im Sinne der Sektionen und Mitglieder angezeigt erscheint. Andererseits nehmen die Anfragen und Aufgaben im Bereich juristischer Beratung kontinuierlich zu, so dass der Nachfrage aus dem Sektionskreis mit den bestehenden Kapazitäten nicht mehr zu begegnen ist. Schließlich hat bereits die Hauptversammlung 2012 und 2013 Weiterentwicklungsbedarf bei der verbandsinternen Kommunikation festgestellt. Diese Bereiche sollten daher bei einer Umwidmung berücksichtigt werden, ohne dass damit ausgeschlossen wäre, dass auch weitere Arbeitsfelder einbezogen werden könnten.

Konkrete Vorschläge unter Berücksichtigung der am dringendsten zu versorgenden Arbeitsbereiche werden Eingang in die Finanzplanung 2015 finden. Der Verbandsrat wird der Hauptversammlung zwei Varianten des Voranschlags 2015 unterbreiten (mit und ohne Umwidmung).

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, einen Teil der zweckgebundenen Mittel aus über Plan liegenden Mitgliedsbeiträgen für 2014 im Jahr 2015 für spezifische Projekte zu verwenden.

Der Beschlussvorschlag wird mit dem Voranschlag 2015 konkretisiert. Dieser geht den Sektionen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zu.

19. Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen

Antrag des Verbandsrates

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2010 in Osnabrück wird der Voranschlag, Planung nach Geschäftsbereichen, nicht mehr in der Einladungsschrift abgedruckt, sondern den Sektionen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung separat schriftlich zugestellt.

Durch diesen Beschluss kann die Finanzplanung mit der inhaltlichen Planung verknüpft werden. Daraus ergibt sich eine deutlich höhere Planungssicherheit. Da die inhaltliche Planung für das jeweils kommende Jahr erst im dritten Quartal erfolgt, ist eine Veröffentlichung des Voranschlags im Rahmen der Einladungsschrift auf Grund der vorgegebenen Zeitabläufe nicht möglich.

Der Verbandsrat wird der Hauptversammlung 2014 im Rahmen der Finanzplanung entsprechend TOP 19 zwei alternative Beschlussvorschläge (mit und ohne Umwidmung) unterbreiten.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt den Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen.

Die Hauptversammlung ermächtigt die Gremien gemäß ihrer Zeichnungsberechtigung, Abweichungen von dieser Planung zuzulassen, sofern die zugrunde liegenden Maßnahmen durch die Satzung gedeckt sind.

20. Ort der Hauptversammlung 2016

Entsprechend DAV-Satzung, § 21 k) hat die Hauptversammlung die Aufgabe, über den Ort der Hauptversammlung zu entscheiden.

Die Sektion Offenburg hat für die Ausrichtung der Hauptversammlung 2016 eine Bewerbung eingereicht. Weitere Bewerbungen liegen nicht vor.

21. Ort der Hauptversammlung im Jubiläumsjahr 2019

Entsprechend DAV-Satzung, § 21 k) hat die Hauptversammlung die Aufgabe, über den Ort der Hauptversammlung zu entscheiden.

Im Jahr 2019 wird der DAV 150 Jahre alt. Die Sektionen München und Oberland haben sich darum beworben, die Jubiläums-Hauptversammlung in München – am Gründungsort des Deutschen Alpenvereins – auszurichten. Um den Sektionen und dem Bundesverband ausreichend organisatorischen Vorlauf zu gewähren, ist es notwendig, die Entscheidung über die Ausrichtung der Jubiläums-Hauptversammlung vorzuziehen und bereits im Rahmen der Hauptversammlung 2014 zu treffen.

VI. Ende der Arbeitstagung

Das Ende der Arbeitstagung ist vorgesehen für Samstag, den 8. November 2014, gegen 17 Uhr.

Die Hauptversammlung **2015** findet am **13. und 14. November** in Hamburg statt.

